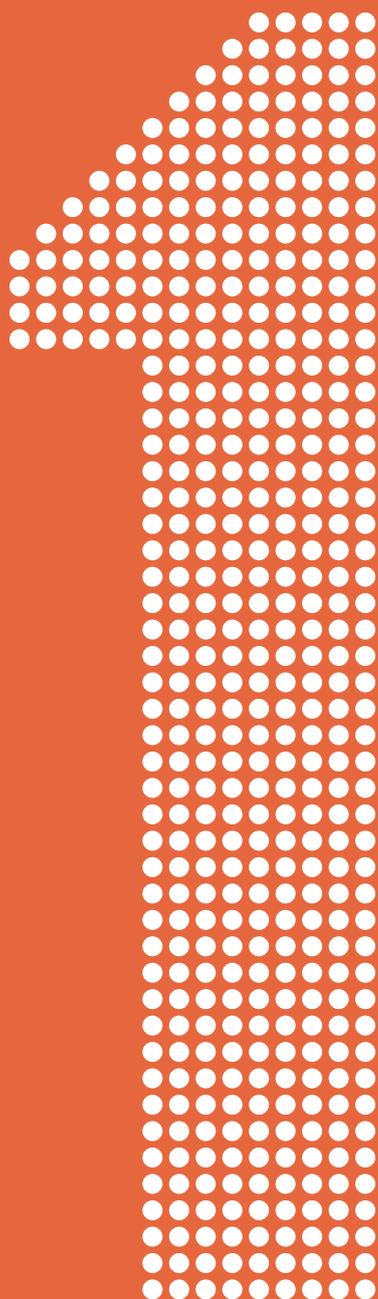


CEPS Forschung und Praxis – Band 19

# DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT



**Beate Eckhardt**  
SwissFoundations, Verband der  
Schweizer Förderstiftungen

Swiss**Foundations**

**Prof. Dr. Dominique Jakob**  
Zentrum für Stiftungsrecht,  
Universität Zürich



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

Zentrum für Stiftungsrecht

**Prof. Dr. Georg von Schnurbein**  
Center for Philanthropy Studies  
(CEPS), Universität Basel



---

## **DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2018**

---

**Der Schweizer Stiftungsreport wird jährlich von Beate Eckhardt, lic. phil. I, Geschäftsführerin SwissFoundations, Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, und Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Leiter Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, herausgegeben. Er enthält aktuelle Zahlen, Fakten und Trends aus dem In- und Ausland und soll zu einer besseren Wissensgrundlage im Stiftungswesen beitragen. Der Report erscheint in deutscher und französischer Sprache. Beide Versionen finden sich auf [www.stiftungsreport.ch](http://www.stiftungsreport.ch) zum kostenlosen Download.**

### **Center for Philanthropy Studies (CEPS)**

Das Forschungs- und Weiterbildungszentrum für Philanthropie und Stiftungswesen wurde 2008 auf Initiative von SwissFoundations an der Universität Basel gegründet. Mit seinen interdisziplinären Aktivitäten will das CEPS das Grundlagen- und Transferwissen über Philanthropie verbessern. Seine Weiterbildungs- und Beratungsangebote bieten direkten Nutzen für Stiftungen und andere Non-Profit-Organisationen.

→ [www.ceps.unibas.ch](http://www.ceps.unibas.ch)

### **SwissFoundations**

2001 als Gemeinschaftsinitiative gegründet, vereint SwissFoundations die gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz und gibt ihnen eine starke und unabhängige Stimme. Als aktives und der Innovation verpflichtetes Netzwerk fördert SwissFoundations den Erfahrungsaustausch, die Transparenz und die Professionalität im Schweizer Stiftungssektor.

Der Verband steht grossen wie kleinen, regional wie international tätigen Stiftungen mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein offen. Die Mitglieder von SwissFoundations haben in den letzten fünf Jahren über CHF 2 Mrd. in gemeinnützige Projekte und Initiativen investiert. Damit repräsentiert SwissFoundations mehr als 25% aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz.

→ [www.swissfoundations.ch](http://www.swissfoundations.ch)

### **Zentrum für Stiftungsrecht**

Das Zentrum für Stiftungsrecht wurde 2008 von Prof. Dr. Dominique Jakob als Forschungsstelle an der Universität Zürich gegründet. Es dient der Förderung von Lehre und Forschung im themenrelevanten Bereich und bildet eine Kommunikationsplattform für Wissenschaft, Stiftungspraxis, Wirtschaft und Politik. Inhaltlich blickt es auf gemeinnützige sowie privatnützige Stiftungsarten und bezieht ausländische Rechtsformen sowie internationale Entwicklungen mit ein.

→ [www.zentrum-stiftungsrecht.uzh](http://www.zentrum-stiftungsrecht.uzh)

CEPS Forschung und Praxis – Band 19  
**DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT**  
**2018**

**Beate Eckhardt**

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

**Prof. Dr. Dominique Jakob**

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

**Prof. Dr. Georg von Schnurbein**

Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

**Impressum:** Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Layout: ©Neeser & Müller, Basel

ISBN: 978-3-9524819-1-2

©Beate Eckhardt, SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen;

Prof. Dr. Dominique Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich;

Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel, 2018.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung der Autoren ist unzulässig.

# INHALTSVERZEICHNIS

4	Vorwort
5	<b><u>I. ZAHLEN UND FAKTEN</u></b>
6	Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick
10	Stiftungsvermögen auf fast 100 Milliarden Franken angewachsen
11	Fokus «Gemeinnützige Stiftungen im Kanton Zürich»
13	Fokus «Gemeinnützige Stiftungen in der Ostschweiz»
15	<b><u>II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN</u></b>
16	Wichtige politische Geschäfte
17	Weitere aktuelle Entwicklungen
19	Aktuelle Rechtsprechung
21	Patient Stiftungsaufsicht – Eine Kurzdiagnose · <i>Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob</i>
24	Beschwerdeberechtigung von Stiftungsratsmitgliedern – Anmerkungen zur Praxis des Bundesgerichts · <i>Gastbeitrag von Dr. iur. und Dr. phil. Thomas Sprecher</i>
26	«Die grösste Herausforderung besteht darin, uns an die Veränderungen im Sektor anzupassen» · <i>Gespräch mit Dominique Favre</i>
29	<b><u>III. EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN</u></b>
30	Elektronisches Transparenzregister in Deutschland: Umsetzung missglückt – Bedarf nach echtem Stiftungsregister bleibt · <i>Gastbeitrag von Dr. Verena Staats</i>
32	DAFNE eröffnet EU-Repräsentanz in Brüssel · <i>Gastbeitrag von Max von Abendroth</i>
34	2nd European Corporate Foundations Knowledge Exchange – Ein Rückblick
35	<b><u>IV. SPEZIALFOKUS:</u></b> <b><u>ZEHN JAHRE PHILANTHROPIE-FORSCHUNG IN DER SCHWEIZ</u></b>
36	Zehn Jahre Center for Philanthropy Studies der Universität Basel · <i>Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein</i>
38	Zehn Jahre Zentrum für Stiftungsrecht – Rückblick und Ausblick · <i>Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob</i>
41	Philanthropie-Forschung im Aufwind
43	<b><u>V. THEMEN UND TRENDS</u></b>
44	Die Präsidenten von proFonds und SwissFoundations im Gespräch
48	Dachstiftungen in der Schweiz – Ein Überblick · <i>Gastbeitrag von Dr. Goran Studen</i>
50	«Der Austausch bewährter Verfahren ist ein Mittel der Wissensaneignung, das von den Spendern begrüsst wird» · <i>Gespräch mit Denis Pittet</i>
52	«Corymbo macht Geben einfach» · <i>Gespräch mit Rebekka Fässler</i>
55	<b><u>VI. STUDIEN UND NEUERSCHEINUNGEN 2017</u></b>
59	<b><u>VII. VERANSTALTUNGEN 2017</u></b>
63	Kurzporträt der drei Herausgeber

# VORWORT

Im Schweizer Stiftungswesen lassen sich derzeit zwei zentrale Tendenzen beobachten: Einerseits bleiben die Klagen über Regulierung, Auflagen und niedrige Erträge auf hohem Niveau, andererseits haben Entwicklungen wie Vernetzung, Austausch und Professionalisierung deutlich an Bedeutung gewonnen und werden mit grosser Ernsthaftigkeit vorangetrieben.

Gerade im letzten Jahr ist deutlich geworden, dass die Komplexität der Aufgaben im Stiftungswesen nicht nur für Stiftungsräte und Geschäftsführende stetig zunimmt. Auch für die Stiftungsaufsichten hat sich das Aufgabenfeld zunehmend verdichtet, und die schnelle Abfolge von neuen Gesetzen und Vorlagen, die in die Aufsichtsarbeit einfliessen müssen, erschweren eine kontinuierliche Abwicklung. Aktuell stehen die neuen Vorgaben zu den Finanzmärkten und zum Datenschutz im Blickfeld. Bei der Erstellung der Gesetze wird meist an Unternehmen und wirtschaftliche Akteure gedacht, aber quasi als Kollateralschaden müssen auch gemeinnützige Stiftungen diese Gesetze erfüllen, was von den Stiftungsaufsichten wiederum zu kontrollieren ist. Zudem zeigen zentrale Gerichtsfälle vom letzten Jahr, dass die Ansprüche von Stiftungsbeteiligten nicht abschliessend geklärt sind, auch was das Verhältnis zu den Aufsichtsbehörden betrifft. Dies führt zu formalistischen Auseinandersetzungen mit der Stiftungsaufsicht, die vom eigentlichen Zweck der Gemeinwohlorientierung ablenken.

Nach wie vor haben gemeinnützige Stiftungen mit den Herausforderungen bei der Mittelbeschaffung zu kämpfen. Niedrige Zinserträge und steigende Kosten lassen die Stiftungsliquidationen auf hohem Niveau verharren. Auf der anderen Seite wird diese Entwicklung öffentlich kaum wahrgenommen, und noch kein Destinatär hat sich über den Wegfall einer spezifischen Stiftung medienwirksam beschwert. Dies hängt vielleicht auch damit zusammen, dass es immer noch deutlich mehr Neugründungen als Auflösungen gibt und damit die Chancen auf Förderung eher zu- als abnehmen.

Für den Stiftungsreport 2018 haben wir nach sechs Jahren die Stiftungsaufsichten erstmals wieder nach der Höhe der Bilanzsumme der beaufsichtigten Stiftungen befragt. Mit einer Gesamtsumme von rund CHF 100 Mrd. liegt das Ergebnis 30% höher als 2012. Dies ist eine gute Nachricht für die Zivilgesellschaft und für gemeinnützige und öffentliche Institutionen. Der Zuwachs ist aber nicht eine Folge von lockerer Steuerpolitik gegenüber Stifterpersonen, sondern geschieht in einem Umfeld, in dem sich Stiftungen zunehmend professionalisieren. Einerseits haben die Branchenverbände ihr Angebot an Arbeitskreisen und Dokumentationen in den letzten Jahren deutlich erweitert, andererseits ist auch das Umfeld besser organisiert und aktiver geworden, was sich nicht zuletzt an der Zunahme regionaler Stiftungstage manifestiert.

Eine europaweit einzigartige Entwicklung ist die Gründung von mehreren neuen Philanthropiezentren an Schweizer Hochschulen. Zehn Jahre nach dem Startschuss für das Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich und für das Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel entwickelt sich damit auch die Philanthropieforschung deutlich positiv. Dass alle Initiativen vornehmlich durch private Drittmittel finanziert werden, beweist das Interesse des Sektors an mehr Transparenz und solider Wissensgrundlage.

Auch wenn die beiden zu Beginn erwähnten Entwicklungen nicht direkt zusammenhängen, sind sie doch zwei Seiten einer Medaille. Die positive und konstruktive Entwicklung innerhalb des Sektors ermöglicht es, auf durchaus widrige Entwicklungen von aussen entsprechend reagieren zu können.

Beate Eckhardt, lic. phil. I, EMScom  
Prof. Dr. Dominique Jakob  
Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Mai 2018

# I. ZAHLEN UND FAKTEN

---

Das Schweizer Stiftungswesen nimmt weiter an Bedeutung zu. 13'129 gemeinnützige Stiftungen mit über CHF 97 Mrd. Stiftungskapital tragen in vielfältigen Bereichen dazu bei, dass unsere Gesellschaft funktioniert und sich weiterentwickeln kann. Dies gilt gleichermassen für «klassische» Zwecke wie Kultur und Soziales als auch für neuste technologische Entwicklungen wie Blockchain.

# DER SCHWEIZER STIFTUNGSSEKTOR IM ÜBERBLICK

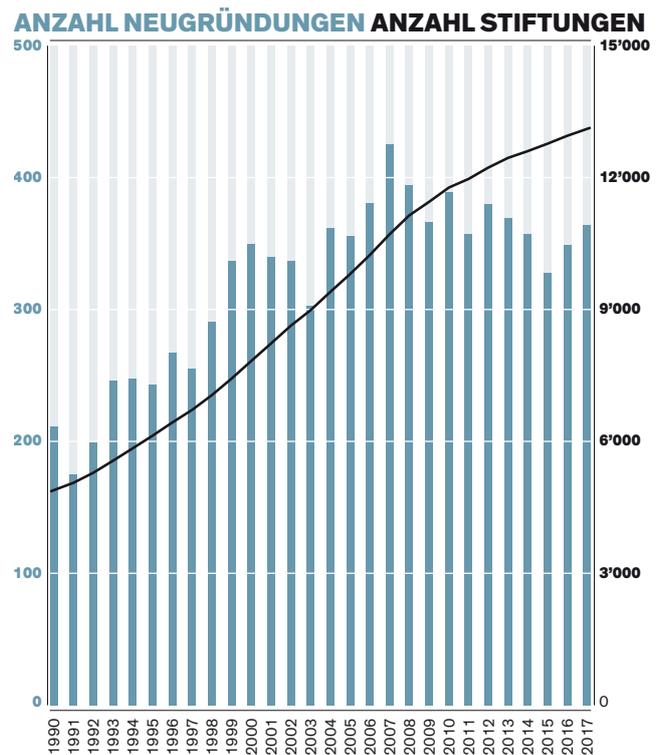
Im vergangenen Jahr ist die Anzahl gemeinnütziger Stiftungen weitergewachsen. So wurden 364 Stiftungen gegründet und 187 Stiftungen liquidiert, was ein Nettowachstum von 177 Stiftungen bedeutet. Damit setzten sich die beiden gegenläufigen Trends der vergangenen Jahre fort: Einerseits werden viele neue Stiftungen gegründet, während gleichzeitig die Anzahl Liquidationen seit der Finanzkrise auf konstant hohem Niveau bleibt. Total waren Ende vergangenen Jahres 13'129 gemeinnützige Stiftungen in der CEPS-Datenbank erfasst. Für eine bessere Verständlichkeit wurde diese um weitere Daten ergänzt und gleichzeitig bereinigt, weshalb die Gesamtzahl nicht mit dem Vorjahr vergleichbar ist (siehe unten stehende Infobox). In Abb. 1 wird die Entwicklung des Stiftungswesens ab 1990 dargestellt. Beinahe zwei Drittel (63%) aller gemeinnützigen Stiftungen sind seit damals entstanden. Die Hälfte aller gemeinnützigen Stiftungen wurde seit 1997 und damit in den letzten 20 Jahren gegründet. Dies belegt die Dynamik im Stiftungswesen in den letzten Jahren und die Aktualität, die Stiftungen bis heute haben.

## Regionale Unterschiede

Vergleicht man die Kantone, so sind nach wie vor die meisten Stiftungen im Kanton Zürich eingetragen (2'240), gefolgt von den Kantonen Waadtland (1'376) und Bern (1'369) (vgl. Abb. 3). Die meisten Neugründungen verzeichnet der Kanton Zürich (57), knapp dahinter liegen Genf (55) und Zug (47). Abzüglich der liquidierten Stiftungen weist der Kanton Zug das weitaus höchste Nettowachstum aus (14,9%). In diesem Kanton sind 35 Neugründungen sogenannte Kryptostiftungen, das heisst, der Zweck der Stiftung hängt mit der Blockchain-Technologie zusammen. Für keinen anderen spezifischen Zweck wurden im vergangenen Jahr mehr Stiftungen in der Schweiz gegründet. In den Kantonen Genf und Zürich werden schon seit Jahren die meisten Stiftungen gegründet. Während in beiden Kantonen ähnlich viele Neugründungen bestehen (ZH: 57; GE: 55), wurden im Kanton Zürich fast doppelt so viele Stiftungen liquidiert wie im Kanton Genf (ZH: 35; GE: 18).

Abb. 1

## Entwicklung des Stiftungswesens mit Neugründungen und Liquidationen ab 1990



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2018/  
CEPS Datenbank

TOTAL 13'129

## Datenbank

Die CEPS-Datenbank beruht auf Daten des Eidgenössischen Handelsregisters. Aufgrund einer aktualisierten Erhebungsmethode wurde die Gesamtanzahl im Vergleich zu den Vorjahren korrigiert. Gründe für die Bereinigung sind Stiftungen im Status «in Liquidation» sowie die unklaren Zweckformulierungen bei einzelnen Stiftungen, zum Beispiel sogenannter Wohlfahrtsstiftungen. Derzeit sind 117 Stiftungen mit dem Vermerk «in Liquidation» eingetragen, das heisst, die Stiftungen existieren noch, sind aber nicht mehr aktiv. Sie sind deshalb in der angegebenen Gesamtanzahl nicht enthalten. Die im Report verwendeten Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2017.



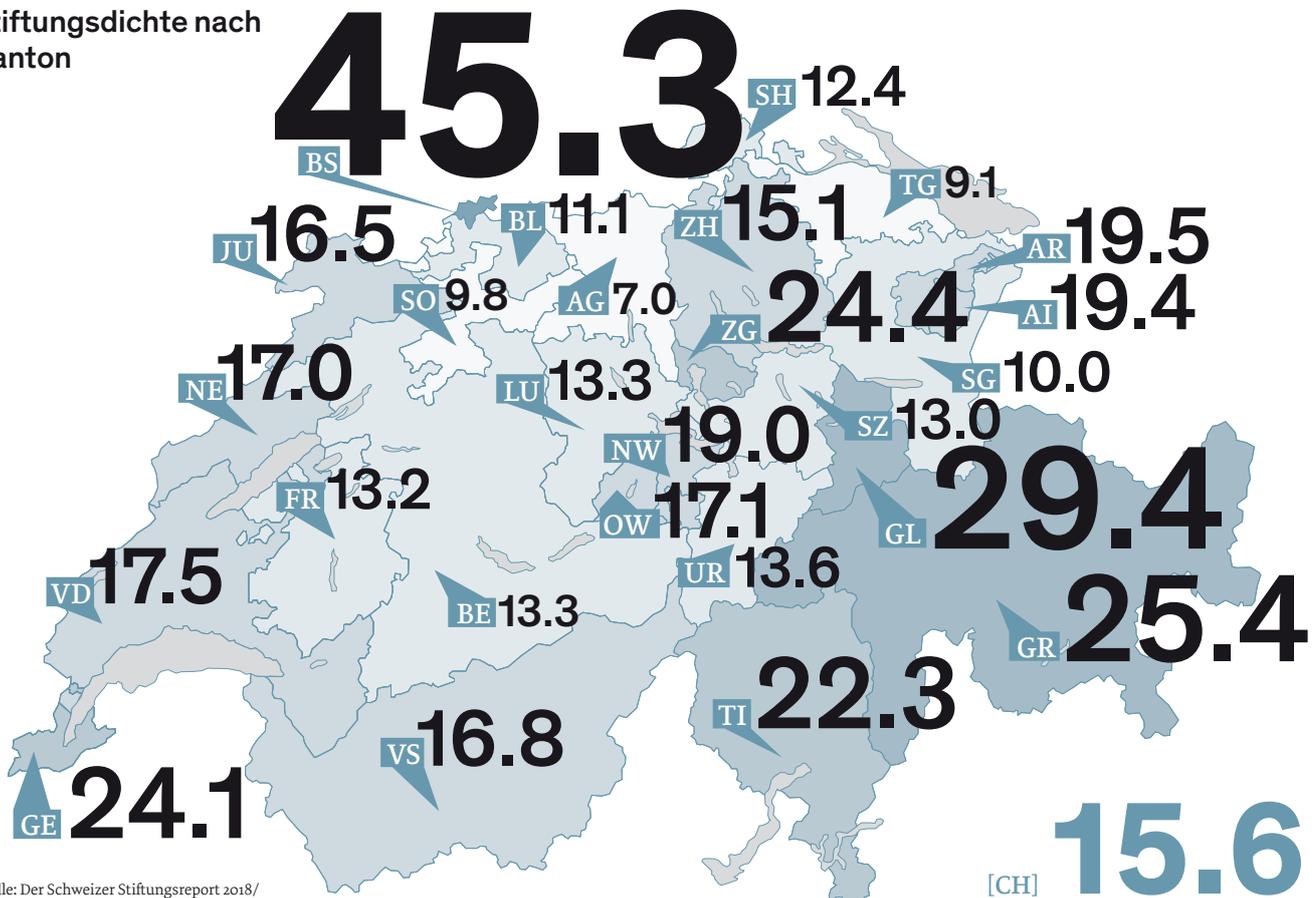
Bei der Stiftungsdichte – das heisst Anzahl Stiftungen auf 10'000 Einwohner – besteht ein deutlicher Abstand zwischen Basel mit 45,3 Stiftungen auf 10'000 Einwohner und den anderen Kantonen (vgl. Abb. 4). Der Schweizer Durchschnitt liegt bei 15,6 Stiftungen auf 10'000 Einwohner, einem internationalen Spitzenwert. Aufgrund des starken Wachstums durch die Kryptostiftungen liegt Zug nun auf dem vierten Platz (24,4), nach Glarus (29,4) und Graubünden (25,4). Aufgrund der vielen Liquidationen im vergangenen Jahr steigt die Anzahl der Kantone mit einem negativen Nettowachstum. Vier Kantone haben eine negative Entwicklung und zwei ein Nullwachstum. Am höchsten ist der Rückgang im Kanton Aargau (-11), der auch die niedrigste Stiftungsdichte ausweist, gefolgt vom Kanton Neuenburg (-8).

### Liquidationen und Fusionen

Die 187 Liquidationen im vergangenen Jahr sind der zweithöchste Wert nach den 206 Liquidationen im Jahr 2014. Dies verdeutlicht, dass nach wie vor eine grosse Anzahl von Stiftungen unter dem Niedrigzinsumfeld leidet oder aus anderen Gründen ihre Tätigkeit nicht fortsetzen kann. Die älteste gelöschte Stiftung ist der «Fonds Rouge-mont de Löwenberg pour la pauvreté cachée» im Kanton Neuenburg aus dem Jahr 1914. Gleich drei Stiftungen aus dem Jahr 1917 wurden vom Bürgerrat der Bürgergemeinde Solothurn liquidiert, darunter der «Brunner-Käch'scher Dienstboten-Prämienfond», dessen inzwischen wohl weitgehend obsoleter Zweck lautete: «Männlichen und weiblichen Dienstboten, die sich ausweisen, dass sie das 60. Altersjahr zurückgelegt und wenigstens 6 Jahre hintereinander bei der gleichen Familie gedient haben, Prämien zu verabfolgen». Die jüngsten liquidierten Stiftungen datieren auf das Jahr 2015, darunter die Stiftung Pro Jugend, die infolge von Misswirtschaft ein Konkursverfahren einleiten musste, das im Jahr 2017 abgeschlossen wurde.

Abb. 4

### Stiftungsdichte nach Kanton

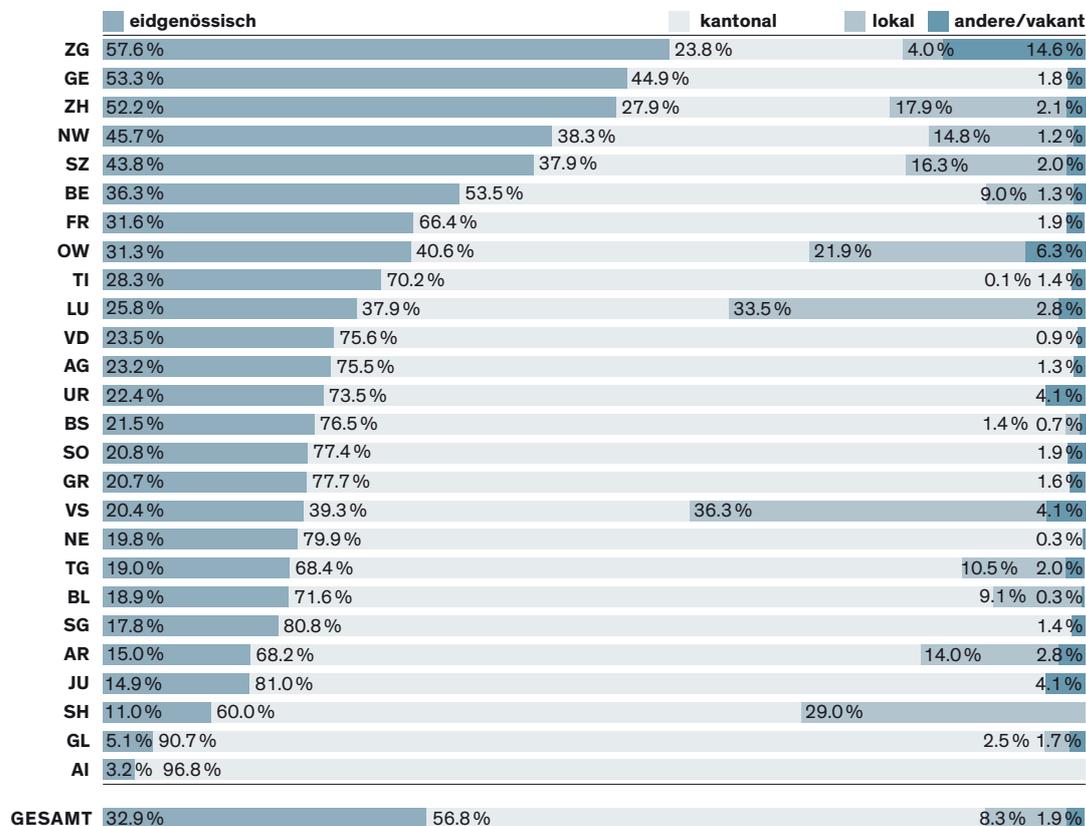


### Lokale Aufsichten unterschiedlich verteilt

In ihrem Bericht zur Stiftungsaufsicht aus dem Jahr 2017 wies die Eidgenössische Finanzkontrolle darauf hin, dass die hohe Anzahl an lokalen Stiftungsaufsichten einer effizienten Aufsichtsfunktion hinderlich ist. In der Aufstellung in Abb. 5 wird deutlich, dass schweizweit 1'096 Stiftungen (8,3%) unter lokaler Aufsicht stehen. Während es in einzelnen Kantonen gar keine lokale Aufsichtsbehörde gibt, sind sie in anderen Kantonen weit verbreitet, insbesondere in den Kantonen Wallis (36,3%) Luzern (33,5%) und Schaffhausen (29%). Die meisten Stiftungen unter lokaler Aufsicht befinden sich im Kanton Zürich (400 Stiftungen). Auf kantonaler Ebene schreitet der Prozess der Konsolidierung weiter fort. Während im Bereich der BVG-Stiftungen die Konkordate bereits eingeführt wurden, verbleiben die «klassischen» Stiftungen oftmals noch beim jeweiligen Kanton. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich der Konsolidierungsprozess bei den Stiftungsaufsichten weiterentwickeln wird.

Abb. 5

### Verteilung der gemeinnützigen Stiftungen nach Art der Stiftungsaufsicht und nach Kanton



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2018/CEPS Datenbank

# STIFTUNGSVERMÖGEN AUF FAST 100 MILLIARDEN FRANKEN ANGEWACHSEN

Im Jahr 2012 wurde in einer Erhebung bei allen kantonalen Stiftungsaufsichten und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht das Stiftungsvermögen der gemeinnützigen Stiftungen abgefragt. Die Rückmeldungen beruhten oftmals auf Schätzungen, da eine genaue Erhebung der Stiftungsdaten nach der Neuordnung der kantonalen Stiftungsaufsichten erst im Aufbau war. 2017 wurde die Umfrage wiederholt. Es wurden die Eidgenössische Stiftungsaufsicht, die kantonalen Stiftungsaufsichten sowie auf lokaler Ebene der Stadtrat von Zürich angeschrieben, der 88 Stiftungen beaufsichtigt. Abgesehen vom Kanton Uri konnten alle Kantone in die Erhebung aufgenommen werden. Wie in Abb. 6 dargestellt, liegt das Gesamtstiftungsvermögen bei CHF 97,4 Mrd. und damit deutlich höher als die CHF 70 Mrd. vor sechs Jahren. Neben den Vermögen der Neugründungen lassen sich weitere Ursachen für diesen deutlichen Anstieg nennen. Zum einen wurden

in den vergangenen Jahren oftmals bestehende Einrichtungen in Stiftungen umgewandelt (z. B. Pflegeheime, Museen etc.), die oft über eine hohe Bilanzsumme aufgrund der gebundenen Mittel verfügen. Zum anderen haben die Stiftungen vom Wertzuwachs im Immobilienbereich profitiert, weil Stiftungen traditionell stark in Immobilien investiert haben (oftmals sind Immobilien bereits Teil des Gründungsvermögens). Die Zahlen verdeutlichen aber auch, dass mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme von CHF 8,2 Mio. die Mehrzahl der Stiftungen nur geringe Erträge erwirtschaftet.

Abb. 6

## Verteilung der Bilanzsumme der gemeinnützigen Stiftungen nach Stiftungsaufsicht

Anm: Die Differenz des Totals der Stiftungen zu den 13'129 im Kapitel «Der Stiftungssektor im Überblick» ausgewiesenen Stiftungen ergibt sich aus den fehlenden Stiftungen unter lokaler Aufsicht sowie dem Umstand, dass der Kanton Uri keine Zahlen geliefert hat und diejenigen Stiftungen, die per 31.12.2017 im Handelsregister eingetragen, aber noch keiner Stiftungsaufsicht zugeteilt waren, ebenfalls nicht enthalten sind.

Stiftungsaufsicht	Anzahl Stiftungen	Bilanzsumme in CHF	Durchschnitt in CHF
AI	32	127'395'505	3'981'110
OW	27	150'000'000	5'555'556
GL	111	190'000'000	1'711'712
JU	94	201'101'569	2'139'378
AR	74	317'700'000	4'293'243
SH	96	458'000'000	4'770'833
SO	217	585'000'000	2'695'853
<b>Stadtrat Zürich</b>	88	684'000'000	7'772'727
VS	235	740'000'000	3'148'936
FR	265	1'130'000'000	4'264'151
AG	347	1'756'000'000	5'060'519
SG/TG/TI	1'135	2'983'943'801	2'629'025
GR	382	3'177'330'896	8'317'620
GE	503	4'641'640'090	9'227'913
BE	763	4'961'700'000	6'502'883
LU/NW/SZ/ZG	405	5'310'000'000	13'111'111
ZH	622	5'606'121'638	9'013'057
VD/NE	1'322	7'560'670'346	5'719'115
BS/BL	713	16'860'000'000	23'646'564
<b>Eidg. Stiftungsaufsicht</b>	4'362	40'000'000'000	9'170'105
<b>Total</b>	<b>11'793</b>	<b>97'440'603'844</b>	<b>8'262'580</b>

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2018/  
CEPS Datenbank

# GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN IM KANTON ZÜRICH

Der Kanton Zürich ist mit 2'240 Stiftungen der wichtigste Standort für Stiftungen in der Schweiz. Zwei wesentliche Gründe hierfür sind die Grösse des Kantons und die Rolle Zürichs als internationaler Finanzplatz. Die Grösse zeigt sich dadurch, dass der Kanton Zürich bei der Stiftungsdichte (Anzahl Stiftungen auf 10'000 Einwohner) immer sehr nah am Schweizer Durchschnitt liegt (ZH: 15,1; CH: 15,6). Die Internationalität drückt sich durch die hohe Anzahl an Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht aus. 52,1% der Stiftungen im Kanton Zürich verfolgen einen nationalen oder internationalen Zweck. Neben der eidgenössischen und der kantonalen Stiftungsaufsicht gibt es im Kanton weitere 71 Stiftungsaufsichten auf lokaler Ebene, meist handelt es sich dabei um Gemeinderäte, die ein oder zwei Stiftungen beaufsichtigen. In Abb. 7 sind lokale Stiftungsaufsichten aufgeführt, die aufgrund ihrer Grösse mit kleinen kantonalen Stiftungsaufsichten durchaus vergleichbar sind.

Abb. 7

## Lokale Stiftungsaufsichten mit hoher Anzahl beaufsichtigter Stiftungen

<b>Stadtrat Zürich</b>	83
<b>Bezirksrat Zürich</b>	62
<b>Bezirksrat Winterthur</b>	44
<b>Bezirksrat Horgen</b>	22
<b>Bezirksrat Meilen</b>	20

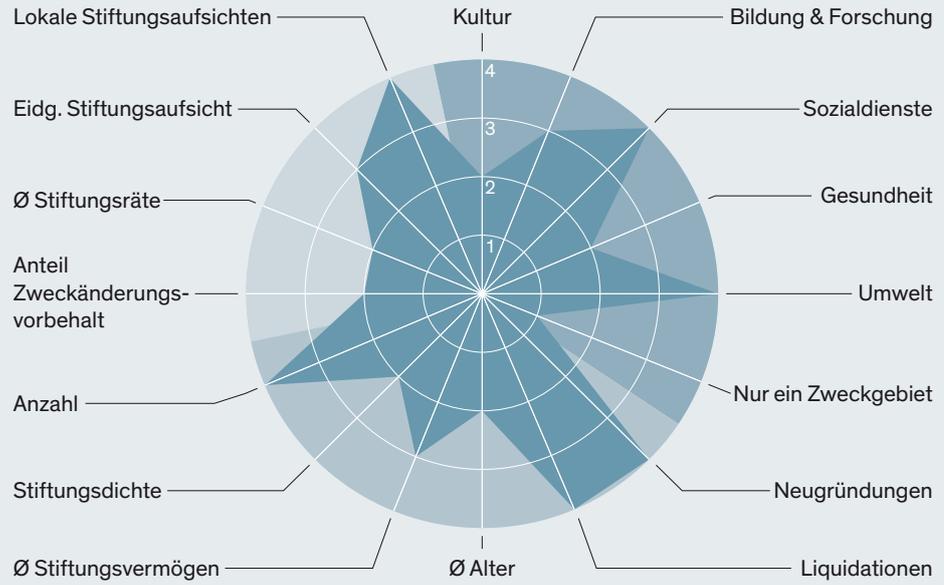
Ende 2017 unterstehen insgesamt 627 gemeinnützige Stiftungen der Aufsicht des Kantons Zürich, das heisst 28%. Die Bilanzsummen dieser Stiftungen wurden für den Stiftungsreport bekannt gegeben. Gesamthaft vereinigen die kantonalen Stiftungen ein Vermögen von CHF 5,61 Mrd. Der Durchschnittswert und der Median (CHF 9 Mio. und 1,3 Mio.) liegen deutlich auseinander. Dies bedeutet, dass die grosse Mehrzahl der Stiftungen über ein Vermögen weit unter dem Durchschnittswert verfügt und nur einige wenige Stiftungen ein sehr grosses Vermögen aufweisen. Letztlich verfügen 161 Stiftungen (25,9%) über 90% des

Gesamtvermögens, was im Vergleich zu anderen Kantonen (siehe Schweizer Stiftungsreport 2017) eine geringere Zuspitzung bedeutet. Die 50% kleinsten Stiftungen teilen sich 2,2% des Gesamtvermögens.

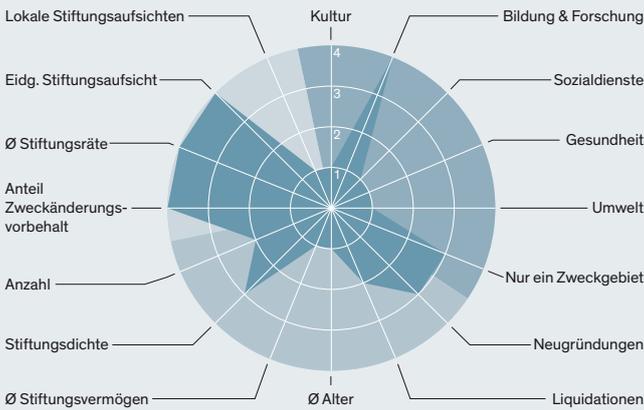
Im Stiftungsradar (vgl. Abb. 8) wird der Kanton Zürich mit drei weiteren wichtigen Stiftungszentren verglichen: die Kantone Genf und Basel als Philanthropiezentren und der Kanton Bern als Hauptstadt. Der Vergleich ermöglicht Aussagen über die Charakteristiken der kantonalen Stiftungssektoren. Bei der Zweckausrichtung fallen in Zürich die Sozialdienste und der Bereich Bildung und Forschung besonders ins Gewicht. Dass aber auch andere Zwecke häufig bedacht werden, verdeutlicht die verhältnismässig geringe Anzahl an Stiftungen mit nur einem Zweckgebiet. Zürcher Stiftungen sind daher oftmals eher vielfältig ausgerichtet. Bei der Stiftungsdemografie stellt Zürich einen deutlichen Gegensatz zu Basel dar. Während Basel über einen vermögenden, aber relativ statischen Stiftungssektor mit wenigen Neugründungen und Liquidationen verfügt, gibt es in Zürich viel mehr Aktivität und damit im Vergleich auch einen eher jungen Stiftungssektor. Hier liegen Zürich und Genf nah beieinander, jedoch ist das Vermögen der kantonal ausgerichteten Stiftungen in Zürich deutlich höher. Auch unterscheiden sich die beiden Kantone in Bezug auf die Anwendung des Zweckänderungsvorbehalts deutlich. Hier hat Genf einen viel höheren Anteil als die drei Deutschschweizer Kantone. Bei der Verteilung der Stiftungen auf die verschiedenen Stiftungsaufsichten sind Zürich und Bern ähnlich, da beide neben einem hohen Anteil an Stiftungen mit (inter)nationalem Zweck auch über eine nicht geringe Anzahl von Stiftungen unter lokaler Aufsicht verfügen. In den beiden Stadtkantonen Genf und Basel ist diese quasi inexistent.

Abb. 8  
**Der Stiftungskanton**  
**Zürich im Vergleich:**  
**Stiftungsradare**  
**Zürich, Genf, Basel**  
**und Bern**

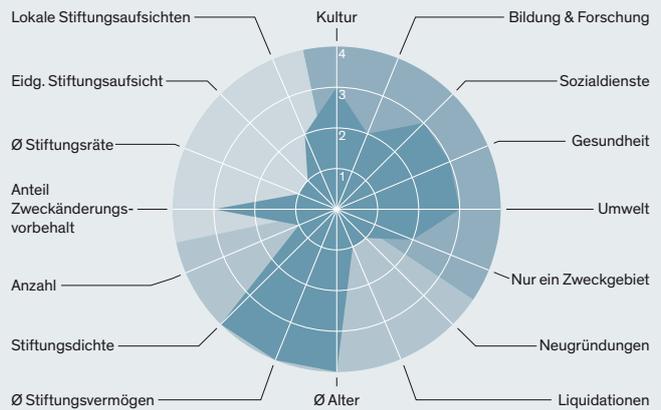
# Zürich



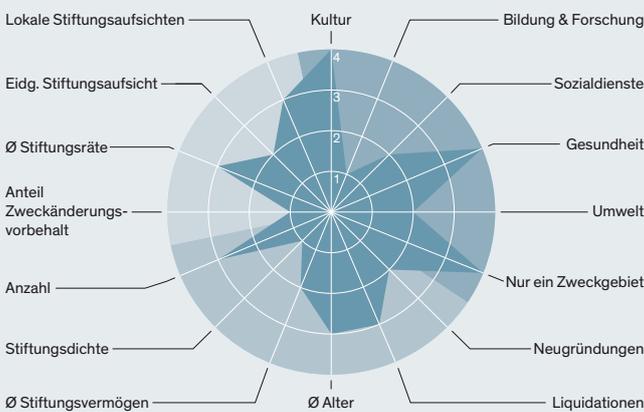
# Genf



# Basel



# Bern



Berechnete Werte	Ranking im Stiftungsradar							
	ZH	ZH	GE	GE	BS	BS	BE	BE
<b>Kultur</b>	26	<b>2</b>	24.4	<b>1</b>	27.1	<b>3</b>	28	<b>4</b>
<b>Bildung &amp; Forschung</b>	31.3	<b>3</b>	32.9	<b>4</b>	29	<b>2</b>	23.7	<b>1</b>
<b>Sozialdienste</b>	30.1	<b>4</b>	22.2	<b>1</b>	27	<b>3</b>	25.3	<b>2</b>
<b>Gesundheit</b>	12.4	<b>2</b>	11.5	<b>1</b>	12.9	<b>3</b>	14	<b>4</b>
<b>Umwelt</b>	10.9	<b>4</b>	6.3	<b>1</b>	9.4	<b>3</b>	7	<b>2</b>
<b>Nur ein Zweckgebiet</b>	0.72	<b>1</b>	77.3	<b>3</b>	76.9	<b>2</b>	84.7	<b>4</b>
<b>Neugründungen</b>	57	<b>4</b>	55	<b>3</b>	15	<b>1</b>	39	<b>2</b>
<b>Liquidationen</b>	35	<b>4</b>	18	<b>2</b>	12	<b>1</b>	24	<b>3</b>
<b>Ø Alter</b>	25.3	<b>2</b>	19.2	<b>1</b>	28.4	<b>4</b>	27.3	<b>3</b>
<b>Ø Stiftungsvermögen</b>	6.3	<b>3</b>	4.6	<b>1</b>	15.6	<b>4</b>	4.9	<b>2</b>
<b>Stiftungsdichte</b>	15.1	<b>2</b>	24.1	<b>3</b>	45.3	<b>4</b>	13.3	<b>1</b>
<b>Anzahl Stiftungen</b>	2240	<b>4</b>	1178	<b>2</b>	875	<b>1</b>	1369	<b>3</b>
<b>Anteil Zweckänderungsvorbehalt</b>	10.3%	<b>2</b>	25.4%	<b>4</b>	11.8%	<b>3</b>	8.7%	<b>1</b>
<b>Ø Stiftungsräte</b>	5	<b>2</b>	5.8	<b>4</b>	4.7	<b>1</b>	5.7	<b>3</b>
<b>Eidg. Stiftungsaufsicht</b>	52.2%	<b>3</b>	53.3%	<b>4</b>	21.5%	<b>1</b>	36.3%	<b>2</b>
<b>Lokale Stiftungsaufsichten</b>	17.9%	<b>4</b>	0.0%	<b>1</b>	1.4%	<b>2</b>	9.0%	<b>3</b>

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2018/CEPS Datenbank

# GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN IN DER OSTSCHWEIZ

Wie im Schweizer Stiftungsreport 2016 im Detail aufgezeigt, hat sich in der Ostschweiz über die letzten fünfzig Jahre ein bedeutendes, wenn auch vergleichsweise junges Stiftungswesen entwickelt. Ende 2017 waren in den sieben Ostschweizer Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau 1'610 gemeinnützige Stiftungen eingetragen (vgl. Abb. 9). Dies entspricht 12,3% aller gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz. Auffallend ist das explosionsartige Wachstum seit den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts. Weit über die Hälfte aller gemeinnützigen Stiftungen wurde in den Jahren 1990 bis 2017 errichtet, mit einer deutlichen Verdichtung im Raum St. Gallen/Bodensee. Die beiden Kantone St. Gallen und Graubünden weisen mit je 505 bzw. 502 gemeinnützigen Stiftungen die höchste Anzahl auf, gefolgt von den Kantonen Thurgau mit 247, Glarus mit 118, Appenzell Ausserrhoden mit 107, Schaffhausen mit 100 und Appenzell Innerrhoden mit 31 Stiftungen.

2017 wurden in den sieben Kantonen 41 Stiftungen gegründet (entspricht 12,4% des gesamten Schweizer Stiftungswachstums). Demgegenüber stehen gesamthaft 12 Liquidationen, was lediglich 6,4% aller Schweizer Liquidationen in diesem Zeitraum ausmacht. Den stärksten Nettozuwachs gab es mit 14 Stiftungen im Kanton Graubünden, gefolgt vom Kanton St. Gallen mit acht und dem Kanton Thurgau mit sieben Stiftungen. Der Kanton Appen-

zell Innerrhoden verzeichnete 2017 ein Minuswachstum, wurde doch keine Stiftung gegründet, eine aber liquidiert.

Am häufigsten sind die gemeinnützigen Stiftungen in den sieben Ostschweizer Kantonen in den Bereichen Kultur und Freizeit (37,1%), Sozialwesen (28,7%) sowie Bildung und Forschung (20,9%) tätig (vgl. Abb. 10).

Während im Schweizer Durchschnitt 32,9% aller gemeinnützigen Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht stehen, ist das Ostschweizer Stiftungswesen von kantonalen Aufsichten geprägt. Wie in Abb. 11 dargestellt, sind rund 17% der Stiftungen in den Kantonen AI, AR, GL, GR, SG, SH und TG unter eidgenössischer und 77% unter kantonomer Aufsicht. Eine nur sehr marginale Rolle spielen die lokalen Aufsichtsbehörden.

Insgesamt steht den Stiftungen unter kantonomer Aufsicht (77% aller gemeinnützigen Stiftungen in den untersuchten Kantonen) eine Bilanzsumme von CHF 5,9 Mrd. zur Verfügung, wobei auch hier der Kanton Graubünden mit einem Stiftungsvermögen von CHF 3,2 Mrd. die weitest grösste Rolle spielt (vgl. Abb. 11).

Im Durchschnitt wird eine Ostschweizer Stiftung von 4,9 Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten geführt. Dies liegt einiges unter dem Schweizer Durchschnitt von 5,3 Stiftungsräte pro Stiftung. Insgesamt engagierten sich in den Ostschweizer Kantonen im vergangenen Jahr 7'239 Personen – meistens ehrenamtlich – in den Leitungsgremien gemeinnütziger Stiftungen.

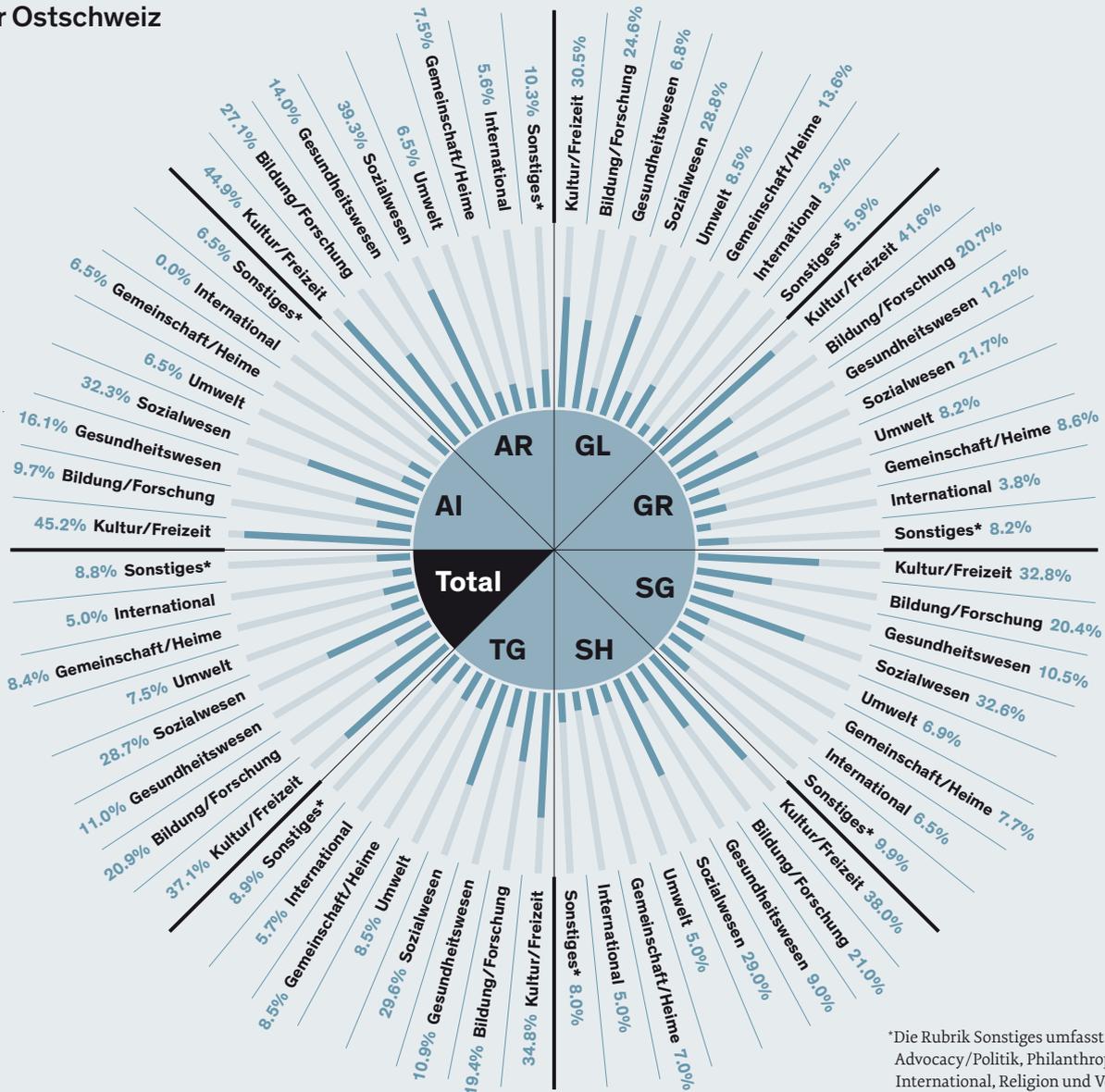
Abb. 9

## Stiftungsdemographie Ostschweiz 2017 Kantone aufsteigend nach Anzahl Stiftungen

	Stiftungen total	Neugründungen	Liquidationen	Nettowachstum
AI	31	0	1	-3.2%
SH	100	0	0	0.0%
AR	107	3	2	0.9%
GL	118	1	1	0.0%
TG	247	8	1	2.8%
GR	502	16	2	2.8%
SG	505	13	5	1.6%
<b>Total</b>	<b>1'610</b>	<b>41</b>	<b>12</b>	1.8%

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2018/CEPS Datenbank

Abb. 10  
Verteilung nach Stiftungszweck  
in der Ostschweiz



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2018/CEPS Datenbank

Abb. 11  
Verteilung der Bilanzsumme der Ostschweizer  
Stiftungen nach Stiftungsaufsicht

Kanton	Bilanzsumme in CHF	Durchschnitt in CHF	Anteil Stiftungen unter Eidg. Aufsicht	Anteil Stiftungen unter kantonaler Aufsicht	Anteil Stiftungen unter lokaler Aufsicht und Andere
AI	127'395'505	3'981'110	3%	97%	0%
GL	190'000'000	1'711'712	5%	91%	4%
AR	317'700'000	4'293'243	15%	68%	17%
TG	340'662'948	1'935'585	19%	68%	13%
SH	458'000'000	4'770'833	11%	60%	29%
SG	1'246'950'522	3'011'958	18%	81%	1%
GR	3'177'330'896	8'317'620	21%	78%	1%
<b>Total</b>	<b>5'858'039'871</b>	<b>4'558'786</b>	<b>17%</b>	<b>77%</b>	<b>6%</b>

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2018/CEPS Datenbank

## II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

---

Das Jahr 2017 hatte stiftungsrechtlich einige Überraschungen zu bieten: Die Rechtskommission des Ständerats hat den Auftrag erhalten, die «Parlamentarische Initiative Luginbühl» umzusetzen. Hierbei könnte auch die mögliche Ausgliederung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht wieder einbezogen werden. Die Rechtskommission des Ständerats darf sich zudem mit der «Motion Fiala» befassen, die der Präzisierung der Kriterien zur Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen dient und ein Missbrauchspotenzial betreffend Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch religiöse Stiftungen verhindern will. Die obersten Gerichte beschäftigten sich derweil mit der Stiftungsaufsichtsbeschwerde und der diffizilen Frage, wer beschwerdelegitimiert sein sollte und wer nicht.

Im Folgenden werden die für den Stiftungssektor wichtigsten Entwicklungen dargestellt. Einzelheiten zur aktuellen Rechtsetzung, Rechtsprechung und Literatur können dem jährlich erscheinenden Band Jakob et al., Verein – Stiftung – Trust, njus.ch, entnommen werden.<sup>1</sup>

# WICHTIGE POLITISCHE GESCHÄFTE

## Parlamentarische Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz

Die am 9.12.2014 von Ständerat Werner Luginbühl eingereichte parlamentarische Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» (14.470) kam im Jahr 2017 schlussendlich und durchaus überraschend zustande. Die Initiative bezweckt eine Verbesserung der Datenlage im Gemeinnützigkeitsrecht, punktuelle Reformen im Stiftungsrecht sowie steuerrechtliche Optimierungen im Bereich der Gemeinnützigkeit. Zusammenfassend: die Festigung und Verbesserung des Stiftungsstandorts Schweiz.

Nachdem die Rechtskommission des Nationalrats am 3.11.2016 der Initiative nicht zugestimmt hatte, musste sich die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats im Jahr 2017 abermals mit der Initiative befassen. Auf die erneute Empfehlung der Kommission des Ständerats hin entschied das Plenum des Ständerats am 12.9.2017, der Initiative Folge zu geben. Überraschenderweise befürwortete nun auch die Rechtskommission des Nationalrats am 19./20.10.2017 im zweiten Zustimmungsverfahren den Entscheid des Ständerats. Damit kam die parlamentarische Initiative im Oktober 2017 zustande.<sup>2</sup>

Die Rechtskommission des Ständerats hat nun den Auftrag, innert zwei Jahren einen Entwurf auszuarbeiten (Art. 111 Abs. 1 ParlG). Dieser Entwurf wird beiden Räten zur Abstimmung vorgelegt und muss von einem Bericht begleitet sein, der den Anforderungen an eine Botschaft des Bundesrats entspricht (Art. 111 Abs. 3 ParlG).

## Ausgliederung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht

Auch im letzten Jahr war die Ausgliederung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) ein «Dauerbrenner». Ursprung der Diskussion war die Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der ESA (ESAG) vom 25.5.2016. Diese wurde zunächst im Zuge des im Frühjahr 2017 verabschiedeten Stabilisierungsprogramms 2017–2019 behandelt, welches jährliche Entlastungen zum Ziel hatte, eben auch durch eine Ausgliederung der ESA aus dem Bundeshaushalt.<sup>3</sup> Allerdings wurde dort – in der Sache völlig zu Recht – beschlossen, die Ausgliederung der ESA als separate Vorlage zu traktandieren, die nach Aufbereitung durch die Rechtskommissionen im Juni 2017 dem Ständerat<sup>4</sup> und anschliessend im Dezember 2017 dem Nationalrat<sup>5</sup> zur Abstimmung unterbreitet wurde.

Inhalt der Botschaft zum ESAG war zum einen die Ausgliederung der ESA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und damit die finanzielle, fachliche und personelle Unabhängigkeit der ESA. Zum anderen sollte der Entwurf die erstmalige vollständige Kodifikation des schweizerischen Aufsichtsrechts enthalten. Sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat vermochten die Vorteile einer Ausgliederung der ESA, die momentan noch dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) untersteht, jedoch nicht zu erkennen. Dies wurde unter anderem damit begründet, dass eine Ausgliederung zunächst mit höheren Kosten verbunden sei, das gegenwärtige System der Stiftungsaufsicht gut funktioniere und das gesamte Stiftungsrecht im Rahmen der Bearbeitung der «Parlamentarischen Initiative Luginbühl»<sup>6</sup> überarbeitet werde, was eine Ausgliederung der Stiftungsaufsicht zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig mache.<sup>7</sup>

Die Meinung der Kommissionsminderheiten, die Stiftungsaufsicht solle in Anbetracht von Corporate-Governance-Anforderungen von einer ausgegliederten Institution und nicht von einer Verwaltungseinheit wahrgenommen werden, wurde nicht weiter berücksichtigt.

Da beide Räte beschlossen, nicht auf die Vorlage einzutreten, ist die Auslagerung der Stiftungsaufsicht im Rahmen des ESAG vorerst vom Tisch. Indes ist, wie bereits aus den Debatten im Nationalrat ersichtlich, eine erneute Diskussion über die Ausgliederung der ESA im Rahmen der «Initiative Luginbühl» zu erwarten.

# WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

## «Motion Fiala»

Die Motion von Nationalrätin Doris Fiala vom 16.12.2016 für «Mehr Transparenz und Präzisierung der Kriterien bei der Beaufsichtigung von religiösen Gemeinschaften und Sanktionen bei Nichteinhaltung der bestehenden Eintragungspflicht ins Handelsregister» (16.4129) war im Jahr 2017 Gegenstand der Debatte im Bundes-, National- und Ständerat.

Das Ziel der Motion ist es, die Kriterien der Beaufsichtigung für kirchliche Stiftungen, die bis dato der Aufsicht der jeweiligen kirchlichen Gemeinschaft unterstehen, zu präzisieren. Weiter wird mit der Motion gefordert, die bereits bestehende Pflicht von kirchlichen Stiftungen zur Eintragung ins Handelsregister durchzusetzen, indem der Bundesrat aufgefordert wird, für den Fall der Nichteintragung Sanktionen bis hin zur Auflösung der fehlbaren Stiftung zu implementieren. Zuletzt soll der derzeit verwendete Begriff der «kirchlichen Stiftungen» durch den Begriff der «religiösen Stiftungen» ersetzt werden, da ersterer in einer multireligiösen Gesellschaft nicht mehr zeitgerecht sei.

Der Bundesrat empfahl am 1.2.2017 die Annahme der Motion, führte aber zugleich aus, dass er nicht über die notwendigen Informationen verfüge, um sich über die Qualität der Aufsicht kirchlicher Stiftungen konkret zu äussern. Der erstbehandelnde Nationalrat nahm die Motion am 17.3.2017 ohne Gegenstimme an. Damit gelangte das Geschäft an die Rechtskommission des Ständerats. Diese empfahl in ihrem Kurzbericht vom 15.8.2017<sup>8</sup> mehrheitlich ebenfalls die Annahme der Motion. Zur Begründung wurde hervorgebracht, dass die Kommission es für unvorsichtig halte, die Aufsicht über religiöse Stiftungen weiterhin vollständig den Religionsgemeinschaften zu überlassen, mit welchen die Stiftungen verbunden sind. Weiter bemängelte sie den fehlenden staatlichen Zugang zu Informationen, der es zuliesse, den Umfang und die Qualität der Aufsicht zu beurteilen. Eine Mindermeinung der Kommissionsmitglieder, dass die Regelung der Aufsicht über kirchliche Stiftungen auf dem historisch bedingten

Verhältnis zwischen Staat und Kirche basiere und die innerkirchlichen Gremien eine genügende Aufsicht sicherstellen würden, vermochte nicht zu überzeugen. Auch das Argument, dass es unverhältnismässig sei, aufgrund weniger Missbrauchsfälle die Aufsicht über alle religiösen Stiftungen zu verschärfen, fand keine Zustimmung, ebenso wenig wie das Vorbringen, die gesetzliche Übergangsfrist für die Eintragung von kirchlichen Stiftungen abzuwarten, bevor man Sanktionen einführe.

Die Empfehlung der Rechtskommission des Ständerats wurde im Ständerat mit Verweis auf die geäusserten Mindermeinungen kritisch beurteilt. Schliesslich wurde eine Zurückweisung i.S.v. Art. 121 Abs. 3 b ParlG erwirkt,<sup>9</sup> mit dem Auftrag an die Rechtskommission, zu prüfen, ob man Stiftungen, die einer anerkannten Landeskirche angehören, von der neu zu erlassenden Regel ausnehmen könne.

Die Rechtskommission des Ständerats wird wahrscheinlich im 2. Quartal 2018 über die Vorlage beraten. Im Anschluss wird die (ggf. abgeänderte) Vorlage wiederum dem Ständerat zur Abstimmung unterbreitet.

## Modernisierung des Handelsregisters

Das Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Handelsregisters wurde am 17.3.2017 abgeschlossen. Beide Räte erteilten ihre Zustimmung, und die Referendumsfrist verstrich am 6.7.2017 ungenutzt. Gemäss der Schlussfassung des Abstimmungstexts<sup>10</sup> sind für Stiftungen folgende Änderungen anzuzeigen:

Nach Art. 936 Abs. 2 nOR werden Stiftungsurkunden im Internet gebührenfrei zugänglich gemacht. Stellt das Handelsregisteramt Mängel in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation fest, fordert es die betreffende Stiftung auf, den Mangel zu beheben, und setzt dabei eine Frist. Wird der Mangel innerhalb dieser Frist nicht behoben, wird die Angelegenheit an das Gericht überwiesen, welches die erforderlichen Massnahmen ergreifen muss (Art. 939 Abs. 2 nOR). Bei beaufsichtigten Stiftungen wird die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde überwiesen (Art. 939 Abs. 3 nOR).

Nach Art. 83d Abs. 1 ZGB musste die Aufsichtsbehörde schon bisher bei Mängeln in der Organisation die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Damit soll die dauerhafte Sicherstellung der organisatorischen Funktionsfähigkeit der Rechtsperson gewährleistet werden. Neu muss sie explizit auch dann eingreifen, wenn die Stiftung über kein Rechtsdomizil am Sitz mehr verfügt (Art. 83d Abs. 1 nZGB).

Wann die neuen Bestimmungen tatsächlich in Kraft treten, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, da an die Änderung des Obligationenrechts (OR) auch einige Anpassungen in der Handelsregisterverordnung und der Gebührenverordnung geknüpft sind. Aufgrund der verschiedenen Verfahrensschritte für die Verordnungen (Vernehmlassungsverfahren, Übersetzungen etc.) kommt wohl als frühestmöglicher Zeitpunkt für das Inkrafttreten die zweite Hälfte des Jahres 2018 infrage. Das Ziel ist, das ganze «Paket Handelsregister» gleichzeitig in Kraft zu setzen.

### **Revision des Datenschutzgesetzes (DSG)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 15.9.2017 einen Entwurf samt Botschaft zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) vorgelegt.<sup>11</sup> Bereits der im April 2017 publizierte Vorentwurf des DSG<sup>12</sup> (E-DSG) stiess jedoch auf beträchtliche Kritik in der NPO-Landschaft,<sup>13</sup> denn der Gesetzesentwurf würde auch kleine und mittlere Stiftungen mit begrenzten finanziellen Kapazitäten zwingen, das neu erforderliche Datenschutz-Know-how extern einzukaufen.

Würde der Entwurf<sup>14</sup> in Gesetzesform gegossen, müssten NPOs sogenannte Datenschutzfolgeabschätzungen (Art. 20 E-DSG) erheben. Die vom Non-Profit-Sektor angebrachten Kritik, dass NPOs von der Datenschutz-

folgeabschätzung ausgenommen werden sollten, wurde keine Rechnung getragen. Der Entwurf sieht ausserdem vor, eine Meldepflicht für diejenigen Datenbearbeitungen einzuführen, die gegen den Datenschutz verstossen (Art. 22 E-DSG). Auch wenn die Meldepflicht vereinzelt Ausnahmen vorsieht, beispielsweise für den Fall, dass die Meldung der Information einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert, würde diese neue Meldepflicht zu einem administrativen Mehraufwand für Stiftungen führen. Neu wären Stiftungen auch dazu verpflichtet, ein Verzeichnis über ihre Bearbeitungstätigkeiten zu führen (Art. 11 E-DSG). Der Entwurf zum DSG sieht Sanktionen in Höhe von bis zu CHF 250'000 vor, die sich nicht als reine Verwaltungsbussen gegen die fehlbaren Organisationen, sondern als Strafsanktionen gegen die verantwortlichen Mitarbeiter richten würden. Die sanktionierten Straftatbestände, die neu als Vorsatzdelikte ausgestaltet sind, finden sich in den Art. 54 E-DSG ff.

Die anstehenden Beratungen und der Ausgang des Geschäfts sind weiterhin zu verfolgen.

# AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

## Update im Streit um die Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte (SKKG)

Am 16.8.2017 scheiterte der Stiftungsrat der SKKG mit einem Revisionsgesuch betreffend das im Oktober 2016 gefällte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vor selbiger Instanz.<sup>15</sup>

Bereits in der letzten Auflage wurde der im Oktober 2016 gefällte Entscheid des BVGer<sup>16</sup> thematisiert, in dem das BVGer das Recht zur Wahl des Stiftungsrats der SKKG vorerst den Nachkommen des Stifters zusprach: Letzteres entspräche der Stiftungsurkunde der SKKG aus dem Jahre 1980, die das Ernennungsrecht des Stiftungsrats im Falle des Unvermögens des Stifters den Nachkommen zuweist. Das BVGer stützte den Entscheid unter anderem darauf, dass die vom ursprünglichen Stiftungsrat beantragte Abänderung der Bestimmung zum Ernennungsrecht in der Stiftungsurkunde nach Art. 85 ZGB unzulässig sei. Konkret: Eine Änderung des in der Stiftungsurkunde stipulierten Ernennungsrechts sei nicht dringend erforderlich, um die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks der SKKG zu bewahren. Die Beschwerdeführer erhoben hierauf Beschwerde ans Bundesgericht (BGer).<sup>17</sup>

Das Beschwerdeverfahren am BGer wurde allerdings sistiert, weil nachträglich aufgefundenene Tagebucheinträge des Stifters die Beschwerdeführer zu einer Revision des BVGer Urteils vom Oktober 2016 am BVGer bewegten. Das BVGer wies jedoch auch das Revisionsgesuch am 16.8.2017<sup>18</sup> mit folgender Begründung ab:

Die im Zeitraum vom 3.11.2011 bis zum 16.1.2013 vom Stifter erstellten und am 20.2.2017 aufgefundenen Tagebucheinträge begründeten keine Neuaufnahme des Verfahrens vor dem BVGer. Das BVGer verwies auf sein vorheriges Urteil in der Sache und führte aus, dass der neu angeführte Stifterwille für die Frage, ob das Ernennungsrecht des Stifters aufgrund seiner Urteilsunfähigkeit auf seine Nachkommen übergegangen sei, nichts an der tatbestandlichen Grundlage des Urteils ändern könne, «da der Stifterwille für die Frage, ob das Ernennungsrecht des Stifters aufgrund seiner Urteilsunfähigkeit auf seine Nachkommen übergegangen ist – und damit die Bezeichnung der Stiftungsräte durch die Nachkommen am 17. Dezember 2014 gültig und der Rückzug des Antrags auf Änderung der Stiftungsurkunde in der Folge rechtsgültig erfolgt ist – unerheblich» sei. Folglich könne auch der in den nachträglich aufgefundenen Tagebucheinträgen dargelegte Stifterwille nichts am Entscheid des BVGer vom Oktober 2016 ändern, selbst wenn dieser Gegenteiliges in Bezug auf die Ernennung der Stiftungsratsmitglieder zum Ausdruck bringen würde.

## Beschwerdefrist bei der Stiftungsaufsichtsbeschwerde

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) wendete in seinem Entscheid vom 21.11.2017 die 30-tägige Frist des Art. 50 VwVG auf die aus Art. 84 Abs. 2 ZGB abgeleitete Stiftungsaufsichtsbeschwerde an.<sup>19</sup>

In einer im Kern mietrechtlichen Streitigkeit ergriffen zwei Mieter die Stiftungsaufsichtsbeschwerde, um eine rechtmässige Kündigung ihres Mietverhältnisses durch eine Stiftung doch noch zu verhindern. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) erliess eine Nichteintretensverfügung unter analoger Anwendung der 30-tägigen Frist von Art. 50 VwVG auf die an sich nicht fristgebundene Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Art. 84 Abs. 2 ZGB). Das BVGer stützte die Nichteintretensverfügung der ESA. Es sprach sich ohne fundierte Verweise auf Lehre oder Rechtsprechung überraschenderweise ebenfalls für eine analoge Anwendung der 30-tägigen Frist des Art. 50 VwVG auf die aus Art. 84 Abs. 2 abgeleitete Stiftungsaufsichtsbeschwerde aus. Zur Begründung liess das BVGer vernehmen, dass die Stiftungsaufsichtsbeschwerde ein Rechtsmittel sui generis sei, das auf der Zivilgesetzgebung gründe, aber auf welches die Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts sinngemäss anwendbar wären.<sup>20</sup> Obgleich das Stiftungsrecht keine Befristung der formellen Stiftungsaufsichtsbeschwerde vorsieht, ergäbe sich aus der Verpflichtung zu Rechtssicherheit und aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) eine zeitliche Begrenzung dieses Rechts auf den für Beschwerdefristen üblichen Rahmen.<sup>21</sup> Da der Entscheid des Stiftungsrats betreffend die Sanierung der Liegenschaft Monate beziehungsweise Jahre zurücklag, sei auf die Stiftungsaufsichtsbeschwerde mangels fristgerechter Geltendmachung nicht einzutreten. Weiter prüfte das BVGer, ob eine Wiederherstellung der Frist aus Art. 50 VwVG i.S.v. Art. 24 VwVG möglich sei. Letzteres verneinte das Gericht mit der Begründung, dass die Unkenntnis von Rechtsregeln keinen Anlass zur Fristwiederherstellung gebe und auch keine Rechtsirrtümer durch die Auskünfte der ESA begründet wurden.

Zusammenfassend seien die Eingaben der zwei Mieter als blosse Aufsichtsanzeigen i.S.v. Art. 84 Abs. 2 zu qualifizieren und nicht als eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde, aus der sich ein Anspruch auf Eintreten und Einräumung von Parteirechten ableiten liesse. Ob aus diesem Urteil

eine ständige Rechtsprechung werden kann, bleibt abzuwarten. Möglicherweise einfacher hätte das Gericht den Fall nämlich durch eine Abgrenzung des Zivilrechtswegs vom Verwaltungsrechtsweg sowie eine Besinnung auf die Beschwerdelegitimation lösen können. Dass jedoch auch Letzteres nicht immer zu nachvollziehbaren Ergebnissen führt, zeigt nachfolgender Fall.

### **Stiftungsaufsichtsbeschwerde einer ehemaligen Stiftungsrätin verwehrt**

Am 21.12.2017 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerde einer ehemaligen Stiftungsrätin betreffend ihre Aktivlegitimation zur Erhebung einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Art. 84 Abs. 2 ZGB) ab.<sup>22</sup> Zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde sei selbst ein ehemaliges Stiftungsratsmitglied nur dann legitimiert, wenn es ein «persönliches Interesse» an den beanstandeten Massnahmen der Stiftung geltend machen kann. Eine Legitimation ergäbe sich nicht bereits abstrakt aus der Stellung als ehemaliges Organ.

Die Stiftungsrätin griff den Beschluss des Stiftungsrats betreffend ihre Abberufung sowie die Organisationsstruktur und Vermögensverwaltung der Stiftung mittels Aufsichtsbeschwerde bei der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) an. Die ESA hielt fest, dass sich eine Aktivlegitimation zur Aufsichtsbeschwerde nicht alleinig aus der Stellung als ehemaliges Stiftungsratsmitglied ergebe. Vielmehr müsse die Stiftungsrätin noch zusätzlich persönlich «mehr als eine Drittperson» vom Entscheid des Stiftungsrats betroffen sein. Die ESA verwehrt ihr – abgesehen von ihrer eigenen Abberufung aus dem Stiftungsrat – die Aufsichtsbeschwerde mit Verweis darauf, dass die Aufsichtsbeschwerde nicht die «aufsichtsrechtliche Kassation missliebiger Stiftungsratsentscheide» bewirken solle.

Die Stiftungsrätin wendete gegen die Begründungen der ESA ein, dass die Aufsichtsbeschwerde von jedermann erhoben werden könne, der ein Interesse habe, und dieses Interesse weit zu fassen sei. Letzteres entspreche auch gerade dem Sinn und Zweck der Stiftungsaufsichtsbeschwerde, namentlich der sorgfältigen Ausübung der Stiftungsaufsicht und damit der Gewährung der einzigen Kontrollmöglichkeit über die Tätigkeit einer Stiftung.

Im Beschwerdeverfahren stellte auch das BVGer auf das persönliche Interesse der Stiftungsrätin ab. Es stütze sich in seiner Begründung vor allem auf das in der Lehre überwiegend kritisierte Bundesgerichtsurteil vom 23.3.2012,<sup>23</sup> das einem Stiftungsratsmitglied die Legitimation zur Aufsichtsbeschwerde deswegen absprach, weil die blosser Möglichkeit des Stiftungsratsmitglieds, haft-

pflichtig zu werden, nicht ausreiche. Weiter setzte sich das BVGer insbesondere mit der Lehrmeinung von Jakob auseinander, wonach die Stiftungsbeteiligten ihre Rechte im Sinne einer effektiven «Foundation Governance» geltend machen müssten und das notwendige «berechtigte Kontrollinteresse» an den Handlungen des Stiftungsrats typischerweise auch den Organ- beziehungsweise den Stiftungsratsmitgliedern zustehe.<sup>24</sup>

Das BVGer stellte fest, dass sich das persönliche Interesse nicht generell für Stiftungsratsmitglieder bejahen oder verneinen liesse, hingegen sei eine massnahmenbeziehungsweise antragorientierte Interessenprüfung im Einzelfall vorzunehmen. Ein persönliches Interesse sei einzig betreffend die Abberufung der Rätin aus dem Stiftungsrat zu bejahen. Namentlich kämen ihr hinsichtlich der beanstandeten Organisationsstruktur und Verwaltung der Stiftung keine «persönlichen Vorteile» zu, womit ihr das persönliche Interesse an der Geltendmachung dieser Massnahmen zu verwehren sei.

Auch etwaige Haftungsrisiken der Stiftungsrätin seien nicht konkret genug, um ein persönliches Interesse der Stiftungsrätin zu begründen. Schliesslich vermag auch der professionelle und familiäre Hintergrund der Stiftungsrätin nicht zu genügen, um ein persönliches Interesse zu bejahen. Das BVGer liess allerdings vernehmen, dass der Stiftungsrätin immerhin noch das behördliche Anzeigeverfahren bei der ESA zustände, und bei Untätigbleiben der ESA die übergeordnete Behörde wiederum Aufsichtsanzeige gegen die ESA stellen könnte.

Im Lichte der obigen Ausführungen der Stiftungsrätin mag die Begründung des BVGer nicht zu überzeugen. Zwar setzt sich das BVGer zunächst mit den richtigen Argumenten auseinander, verkennt aber schlussendlich, dass es gerade nicht Sinn und Zweck der Aufsichtsbeschwerde ist, «persönliche Vorteile» zu erwirken. Hingegen dient die Aufsichtsbeschwerde der sorgfältigen Ausübung der Stiftungsaufsicht. Sie bildet die einzige Kontrollmöglichkeit von Stiftungsbeteiligten über die Tätigkeit einer Stiftung im Sinne einer internen Foundation Governance. Der Zugang zur Beschwerde muss demnach anhand von Governance-Kriterien beurteilt und somit an einem «berechtigten Kontrollinteresse» ausgerichtet werden.

Der Entscheid des BVGer ist noch nicht rechtskräftig und wurde an das Bundesgericht weitergezogen.

# Patient Stiftungsaufsicht – Eine Kurzdiagnose

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob

Das Thema Stiftungsaufsicht ist einer der beherrschenden Punkte im stiftungsrechtlichen Diskurs der letzten Jahre. Und der bewusst reisserisch gewählte Titel dieses Beitrags zeigt, dass im Bild der Schweizer Stiftungsaufsicht etwas im Argen liegt, zumindest in Veränderung begriffen ist. Dabei hat die Schweizer Stiftungsaufsicht traditionell eigentlich einen guten Ruf, gerade auch im Vergleich zu ausländischen Behörden. Das Aufsichtsverhältnis in der Schweiz, so lautete meine häufige Umschreibung vor allem gegenüber deutschen Kollegen, ist eher partnerschaftlich geprägt als ein streng verwaltungsrechtliches Subordinationsverhältnis wie in Deutschland; man kann mit den Behörden reden und hat geradezu den Eindruck, als liege auch den Aufsichtsbehörden am Herzen, dass Stiftungsprojekte möglichst gut umgesetzt werden. Aber warum schreibe ich in der Vergangenheit? Wie viele Stiftungen und Stiftungsbeteiligte gemerkt haben, hat sich der Ton in den letzten Jahren verändert. Die Behörden sind dünnhäutiger geworden, fordern immer mehr Dokumente, treffen nicht immer nachvollziehbare Entscheide und bekommen bisweilen auch eher unrühmliche Presse. Was also ist passiert? Wie konnte es zu dieser Veränderung kommen? Nachfolgend der Versuch einer Ursachenanalyse.

## Eine Ursachenanalyse

Zum Ersten hat sich das internationale Umfeld radikal verändert. Die Financial Action Task Force / Groupe d'action financière hat den NPO-Sektor als besonders anfällig für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung deklariert.<sup>25</sup> In ihrem dem Länderexamen Schweiz folgenden Bericht vom 7.12.2016<sup>26</sup> hat sie die Schweiz als nur «teilweise konform» bezeichnet: «measures taken by the authorities to supervise and reach out to the NPO sector remain insufficient» ist kein Statement, welches Behörden gerne hören. Und das, obwohl das GAFI-Gesetz vom 12.12.2014<sup>27</sup> erlassen, die Geldwäschereigesetzgebung deutlich verschärft und der automatische Informationsaustausch in Steuersachen umgesetzt wurde. Wenn es nun aber auch bei gemeinnützigen Organisationen Trend ist, alles bis zur letzten natürlichen Person in der Nahrungskette zu durchleuchten, dann sehen sich auch Stiftungsaufsichtsbehörden in der Pflicht, strenger zuzupacken.

Steigt auf diese Weise das allgemeine Misstrauen, fallen auch die traditionellen Nischen der Vertraulichkeit des Schweizer Rechts, was man an der neu geschaffenen Eintragungspflicht von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen sieht, ebenso wie an aktuellen Motionen, etwa der «Motion Fiala»,<sup>28</sup> die mehr Transparenz und möglicherweise auch eine Aufsicht für religiöse Stiftungen fordert. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist, dass auch gemeinnützigen Stiftungen, anders als früher, kein generelles Grundvertrauen mehr entgegengebracht wird, was die Schweizer Stiftungen relativ unvorbereitet zu spüren bekommen.

Ein weiterer Druck auf die Stiftungsaufsicht kommt vonseiten einer eigentlich positiven Entwicklung, dem Aufstieg der internen Foundation Governance. Governance-Codices und andere Selbstregulierungsbestrebungen entwickeln sich ständig weiter und scheinen zu suggerieren, dass sie eigentlich die besseren Aufsichtsmittel sind als eine «antiquierte» Verwaltungsbehörde. Der Swiss Foundation Code ist inzwischen so weit verbreitet, dass er gleichsam einen Anspruch auf Richtigkeit in sich trägt. Möchten die Behörden nun in puncto Stiftungsorganisation oder Organverhalten etwas anderes sehen als dort beschrieben, sind sie automatisch unter einem gewissen Legitimationsdruck und gegenüber dem Sektor in der Defensive.

Auch der Druck der Öffentlichkeit steigt: Es gab in letzter Zeit vermehrt Fälle, und genau diese sind in der Presse, in denen sich die Behörden nicht mit Ruhm bekleckert zu haben scheinen; genannt sei nur der Fall der «Stefanini Stiftung»,<sup>29</sup> der inzwischen beim Bundesgericht hängt, der aber auch schon Jahre vor seiner Eskalierung ein Beispiel war, in welchem ein lenkendes Einschreiten der Behörden sinnvoll gewesen wäre (siehe Seite 19).

Hinzu kommen die allgemeinen Haushaltszwänge: Steigende Komplexität der Materie bei abnehmenden Ressourcen ist keine gute Kombination. Vielmehr setzt häufig ein typischer Verhaltensmodus ein: Sind die Behörden unsicher, sind sie im Zweifel restriktiv, was der Stiftungsfreiheit als wichtiger Errungenschaft des Schweizer Stiftungsrechts schadet. Dazu kommt, gleichsam als Sargnagel, die aktuelle Regulierungswut des Gesetzgebers, welche die Rahmenbedingungen des Standorts für alle Beteiligten fortlaufend verkompliziert.

Im Ergebnis ist das Verständnis von Stiftung und Aufsicht derzeit aus verschiedenen Richtungen unter Druck, was die Stiftungen als Leidtragende zu spüren bekommen. Es scheint vor diesem Hintergrund notwendig, und zwar für beide Seiten, sich wieder auf die Grundlagen

des stiftungsrechtlichen Aufsichtsverhältnisses zu besinnen. Und hierbei vor allem auf den Schutz der Stiftungen, welcher die Hauptaufgabe der Behörden darstellt und welcher die eigentliche Legitimationsgrundlage für eine staatliche Aufsicht im ansonsten privatrechtlichen Stiftungswesen ist.<sup>30</sup>

### Strukturelle Entwicklungen

In den letzten Jahren hat es einige strukturelle Veränderungen der Aufsichtslandschaft gegeben. Auf kantonaler Ebene ist zum 1.1.2012 die Strukturreformen der beruflichen Vorsorge<sup>31</sup> in Kraft getreten, welche die klassischen Stiftungen eher zufälligerweise getroffen hat, weil die Zuständigkeit für BVG-Stiftungen und klassische Stiftungen in vielen Kantonen bei den gleichen Behörden lagen. Während manche Kantone somit auch die Aufsicht über klassische Stiftungen in die neu geschaffenen Konkordate gegeben haben, haben andere sie in der klassischen Staatsverwaltung behalten. Vergessen worden sind zudem die ca. 360 gemeindlichen Aufsichtsinstanzen, so dass auf kantonaler Ebene weiterhin ein Kompetenzschlamassel herrscht. Auf Bundesebene wurde bereits mit einem Grundlagenbericht aus dem Jahre 2010<sup>32</sup> über strukturelle Änderungen nachgedacht, der allerdings gemeinsam mit der «Motion Luginbühl» im Jahre 2013 «versenkt» wurde. Seither sind die Ressourcen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht erhöht, und es ist an einem risikobasierten Ansatz gearbeitet worden. Gleichwohl wurde im Jahr 2016 die Eidgenössische Finanzkontrolle aktiv, welche im Mai 2017 einen Bericht vom 9.2.2017 über den Zustand des schweizerischen Aufsichtswesens publiziert hat.<sup>33</sup> Indes: Parallel dazu, völlig unerwartet, ohne Einbezug des Sektors und versteckt in einem Haushaltsgesetz hat der Bundesrat versucht, den Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESAG) vom 2.3.2016<sup>34</sup> in den Sektor zu schleusen. Die zentralen Inhalte des Gesetzes waren zum einen die Auslagerung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht in eine unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt und zum anderen die erstmalige vollständige Kodifikation des schweizerischen Aufsichtsrechts. Dieser Entwurf wurde, nachdem in der

Botschaft<sup>35</sup> einige wenige Nachbesserungen vorgenommen worden waren, von den Räten mit Recht vernichtend abgelehnt (am 26.4.2017 von der Rechtskommission des Ständerats sowie am 11.12.2017 von der Rechtskommission des Nationalrats). Es ist allerdings zu erwarten, dass das Thema noch nicht vom Tisch ist, sondern in die (ihrerseits überraschenderweise) angenommene «Initiative Luginbühl» zur Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts (14.470) vom 9.12.2014 eingespeist wird.

### Was der Entwurf des ESAG über die Zukunft des Aufsichtswesens sagt

An dieser Stelle soll nicht das ESAG in Detail analysiert, sondern nur die Frage gestellt werden, was uns der Entwurf des ESAG über die Zukunft der Schweizer Stiftungsaufsicht – jedenfalls vonseiten des Gesetzgebers und der Behörden – sagt. Das erste deutlich sichtbare Dogma lautet «Sparen»: Der Bundesrat spricht von einer alljährlichen Ersparnis durch die Auslagerung der Stiftungsaufsicht in Höhe von CHF 650'000.<sup>36</sup> Dies sind zwar keine Peanuts, ist aber auch keine weltbewegende Summe, um den Staatshaushalt zu sanieren. Viel wichtiger scheint dagegen der Gedanke der «Auslagerung» zu sein: Vor dem Hintergrund der neuen internationalen Regulierungsanforderungen scheint man gemerkt zu haben, dass dem Staat Haftungsgefahren drohen, sodass der «Risiko-träger Stiftung» – so wie toxische Papiere in sogenannten Bad Banks – in unabhängige Institutionen ausgelagert werden sollen. Das nächste, scheinbar schon zwangsläufige Phänomen ist die «Überregulierung». Das Problem des ESAG ist nämlich nicht die Ausgliederung der ESA, sondern dass erstmals, ohne Beizug von Experten und dementsprechend unausgegoren das Schweizer Aufsichtsrecht in diversen kleinteiligen Vorschriften durchgeregelt werden sollte. Zwar sollte laut Präambel der Rechtszustand des ZGB nicht geändert werden, im Ergebnis allerdings wurde ein missverständlicher Katalog von Aufgaben und Massnahmen vorgelegt, ohne dass die aufsichtsrechtlichen Grundsätze klargestellt worden wären. Dazu kommt ein «Paradigmenwechsel vom Vertrauen zum Generalverdacht»: Die Pflichten von Stiftungen werden nicht mehr im Einzelfall angesehen, sondern pauschal normiert und mit strengen Fristen versehen. Liest man die Vorschriften, wird gleichsam von einem Verdacht ausgegangen, von dem sich die Stiftungen innerhalb von zeitlichen engen Fristen exkulpieren müssen. Und wenn man schliesslich sieht, dass im Gesetz ein gesetzlicher Auftrag an die Aufsichtsbehörde hätte festgeschrieben werden sollen, die

Daten der Stiftungen an die Finanz- und Strafbehörden weiterzugeben, ohne dass Verdachtsmomente oder besondere Umstände zur Voraussetzung gemacht wurden,<sup>37</sup> ist der Weg der Aufsicht vollzogen «vom Partner zur Stiftungspolizei».

#### **Die Medikation: Schutz der Stiftungen**

Diese Entwicklung gilt es zu verhindern. Zwar ist die Professionalisierung der Aufsicht zweifellos ein bedeutsames Anliegen, am wichtigsten hierfür wären aber zunächst ausreichende Ressourcen und Kompetenzen. Notwendig ist keine Überregulierung, sondern das Verständnis der Grundlagen. Stiftungen sollte im Grundsatz Vertrauen entgegengebracht werden; werden Missstände erkannt, sollte hingegen kraftvoll zugepackt werden. Vor allem sollten sich die Behörden auf ihren zentralen Auftrag besinnen: Er lautet Schutz der Stiftungen, nicht Schutz vor Stiftungen!

Es liegt nun an allen Beteiligten des Sektors, aber auch an den Behörden, den Charakter der Schweizer Stiftungsaufsicht zu wahren. Dies ist von elementarer Bedeutung: Denn an der richtigen Mischung von Freiheit und Governance hängt die Zukunft des Stiftungsstandorts Schweiz.

## **BESTE STIFTUNGSRATS- PRAXIS 2018**

### **«FOKUS STIFTUNGAUFSICHT: WELCHE AUFSICHT HABEN UND WELCHE BRAUCHEN WIR?»**

Donnerstag, 20. September 2018,  
09.00–16.30 Uhr, Lake Side Zürich

Weiterbildungsseminar für Stiftungsrätinnen und  
Stiftungsräte gemeinnütziger Stiftungen

Programm und Anmeldung:

→ [www.eiz.uzh.ch/weiterbildung/seminare/](http://www.eiz.uzh.ch/weiterbildung/seminare/)

Organisatoren: Europa Institut an der Universität  
Zürich, SwissFoundations, Center for Philanthropy  
Studies (CEPS) der Universität Basel, Zentrum für  
Stiftungsrecht der Universität Zürich

# Beschwerdeberechtigung von Stiftungsratsmitgliedern – Anmerkungen zur Praxis des Bundesgerichts

Gastbeitrag von Dr. iur. und Dr. phil. Thomas Sprecher

Es ist die Aufgabe der Stiftungsaufsicht, das Handeln der Stiftungsorgane rechtlich zu überprüfen. Jedermann kann sie dabei unterstützen und, wenn er Rechtsverstöße zu erkennen meint, eine Anzeige einreichen. Allerdings ist das Anzeigeverfahren ein ziemlich zahnlöser Tiger: Der Anzeigersteller ist dabei nicht Partei, er kommt nicht zu Wort und erfährt nicht einmal, was die Aufsicht mit seiner Anzeige angestellt hat.

Als die Stiftung 1912 in ihrer heutigen Form kodifiziert wurde, war es dem Gesetzgeber klar, dass gegen das Stiftungshandeln auch eine Beschwerde gegeben sein musste. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) erwähnt sie zwar nicht, aber in der Praxis wurde dieses Rechtsmittel – das meist Stiftungsaufsichtsbeschwerde genannt wird – aus Art. 84 ZGB abgeleitet. Wer nun aber ist zu dieser Beschwerde berechtigt? In den Erläuterungen zum Vorentwurf des ZGB wurde ausgeführt, dass gegen abweichende Vermögensverwendungen jedermann, der hieran ein Interesse habe, Beschwerde erheben könne. Weil auch der gerichtliche Weg der Anfechtung wegen Missbrauchs des Stiftungsvermögens und Verletzung des Stiftungszwecks möglich sei, erscheine es als unnötig, auf die Beschwerde im Gesetz ausdrücklich hinzuweisen.<sup>38</sup> Der Gesetzgeber ging also von einer breiten, wenig eingeschränkten Zulassung zur Beschwerde aus.

In BGE 107 II 385 führte das Bundesgericht zur Frage der Legitimation aus, für eine weite Zulassung der Legitimation spreche, dass eine gerichtliche Klage nur selten möglich ist. Die Aufsichtsbeschwerde habe deshalb die Funktion, einen ausreichenden Rechtsschutz zu gewährleisten. Die weite Zulassung der Aufsichtsbeschwerde trage zu einer sorgfältigeren Ausübung der Stiftungsaufsicht bei. Beschwerdeentscheide könnten weitergezogen werden, was Gewähr für eine wirksame Kontrolle biete. Das Bundesgericht betonte, dass an das Interesse keine hohen Anforderungen gestellt werden müssten. Es wollte ausdrücklich den Kreis der Beschwerdeberechtigten weit ziehen und einen genügenden Rechtsschutz für diejenigen Personen gewährleisten, die mangels einer entsprechenden gesetzlichen oder statutarischen Regelung auf dem Wege der Zivilklage keine Rechtsansprüche gegen die Stiftung geltend machen können.

## Stiftungsratsmitglieder gegenüber Destinatären klar benachteiligt

Bezeichnend für BGE 107 II 385 ist, dass sich die Aussagen des Bundesgerichts auf die Legitimation von Destinatären beziehungsweise sogar nur potenziellen Destinatären beschränkten. Leider hat die spätere Gerichtspraxis diese Sicht verabsolutiert. Fast immer hat sie bei der Beurteilung der Legitimation von der Destinatärsstellung her gedacht. Aus stiftungsrechtlicher Sicht ist es aber verfehlt, potenziellen Destinatären ohne jegliche Verantwortung für die Stiftung per se ein Interesse zuzuschreiben – und die Legitimation gleichzeitig den Stiftungsratsmitgliedern zu verweigern, die mit der Stiftung von Gesetzes wegen ungleich enger verbunden sind. Potenzielle Destinatäre haben keinerlei Einsicht in die Jahresrechnungen und Jahresberichte der Stiftung, in die von der Stiftung geschlossenen Vermögensverwaltungsverträge oder in die Berichte der Revisionsstelle. Es ist widersinnig, Destinatären – und gar potenziellen Destinatären –, die das Handeln der Stiftungsorgane nicht überprüfen können, weil sie es gar nicht kennen, die Legitimation einzuräumen, Stiftungsratsmitgliedern aber zu verweigern.

Der Tiefpunkt bei der Beurteilung der Beschwerdelegitimation wurde im Urteil 9C\_823/2011 vom 23. März 2012 erreicht. Diesen Entscheid fällte allerdings nicht die zweite Zivilabteilung, sondern die sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts, und sie hatte auch nicht eine gewöhnliche Stiftung, sondern einen Wohlfahrtsfonds zu beurteilen. In dem Entscheid wurde ausgeführt, die Beschwerdelegitimation soll, «soweit es nicht ohnehin um jene der Destinatäre ging [...], nur anerkannt werden, wenn «ein besonderes Interesse» etwa am Schicksal des Vermögens der Stiftung nicht verneint werden konnte». Nur schon die sprachliche Figur der doppelten Verneinung zeigt, wie grotesk im Lichte der gesetzgeberischen Absichten dieses Urteil war: Der Gesetzgeber hat die Beschwerdeberechtigung «jedermann, der hieran ein Interesse hat», eingeräumt. Die sozialrechtliche Abteilung wollte hingegen die Legitimation grundsätzlich niemandem einräumen, es sei denn, ein «besonderes Interesse [könne] nicht verneint werden»! Das Bundesgericht übernahm dabei den erwähnten Mangel der früherer Praxis, von den Destinatären her auf die Legitimation zu blicken. Diese Einschränkung des Blicks ist weder von der Sache noch vom Recht her vorgegeben, und es ist weder von der

Sache noch vom Recht her gerechtfertigt. Es ist falsch, einem Stiftungsratsmitglied die Legitimation abzusprechen mit der Begründung, es erfülle die Kriterien nicht, die an einen Destinatär gestellt werden. Das Bundesgericht hat sich im erwähnten Entscheid nicht mit anderen Personen und Personengruppen auseinandergesetzt, weder mit dem Stifter, seinen Rechtsnachfolgern, seiner Familie, noch mit den Stiftungsratsmitgliedern oder Mitgliedern anderer Organe. Die Legitimation eines überstimmten Stiftungsratsmitglieds wurde abgelehnt mit der Begründung, es habe kein persönliches Interesse, da es nie tatsächlicher oder potenzieller Destinatär sein könne!

In der Lehre wurde dieses Urteil als unhaltbar kritisiert.<sup>39</sup> Darüber hinaus ist Dominique Jakob recht zu geben, dass die «Häufigkeit aktueller, zum Teil divergierender Urteile [...] ein Indiz [ist], dass die Frage [der Beschwerdelegitimation] in der Praxis Bedeutung erlangt und nicht von Rechtssicherheit geprägt ist».<sup>40</sup> Mehr noch: Diese Praxis bewegt sich nicht auf jener Höhe, die das laufende Jahrhundert im Lichte der Foundation Governance verlangt, und fällt sogar hinter die Intentionen des Gesetzgebers von 1912 zurück.

### Lehre und Gerichtspraxis klaffen auseinander

Die Lehre vertritt denn auch seit Jahrzehnten einheitlich die Meinung, die Legitimation zur Beschwerdeführung sei weit zu fassen. Stiftungsratsmitglieder sollten stets zur Beschwerde zugelassen werden. So schrieb etwa Dominique Jakob, die Legitimation solle denjenigen zustehen, «deren Interessen stiftungsrechtlich geschützt sind (Organmitglieder, Stifter)», und fügte an: «Interne Governance durch Beteiligtenrechte als Teil des Rechtsschutzes erscheint für ein modernes Stiftungsrecht des 21. Jahrhunderts «Pflicht»».<sup>41</sup> Auch Roman Baumann Lorant unterstrich, Stiftungsorgane müssten zur Beschwerde legitimiert sein, denn ihr Interesse lasse sich bereits stiftungsrechtlich ableiten. Ein Stiftungsratsmitglied habe «nur schon aufgrund seiner organschaftlichen Stellung ein eigenes persönliches Interesse an der Sache [...] Es ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Stiftungszweck umgesetzt wird und nötigenfalls soll es dazu eine Beschwerde führen können.»<sup>42</sup>

Die Rechtsprechung hat diese einhellige klare Meinung bisher leider in den Wind geschlagen. Sie wird zu repetieren nicht müde, dass die Aufsichtsbeschwerde keine «Popularbeschwerde» sei. Es gibt aber, abgesehen vom Stifter, wenn er noch lebt, keine Personen, die zu der Stiftung einen engeren Bezug haben als die Mitglieder des Stiftungsrats. Die «Gefahr» einer «Popularbeschwerde» be-

steht bei Stiftungsratsmitgliedern nicht. Sie unterscheiden sich durch ihre Organstellung kategorisch vom übrigen «Volk».

### Aufsichtsbeschwerderecht muss überdacht werden

Zusammengefasst ist festzuhalten: Die Fokussierung der Gerichtspraxis auf die Destinatärsstellung ist weder mit den Intentionen des Gesetzgebers in Einklang zu bringen noch stiftungsrechtlich vertretbar. Es schafft eine sachlich geradezu absurde Ungleichbehandlung von potenziellen Destinatären und Stiftungsratsmitgliedern. Der Gesetzgeber verlangte lediglich ein «Interesse», ohne es in irgendeiner Weise einzuschränken. Erst recht nicht machte er «persönliche Vorteile» zur Voraussetzung. Die Aufsichtsbeschwerde ist das einzige rechtliche Mittel, um die Arbeit des Stiftungsrates allenfalls durch mehrere Instanzen effektiv zu kontrollieren. Die Einschränkung der Legitimation gegen die ausdrücklich bekundete Absicht des Gesetzgebers schafft Anreize für Stiftungsratsmitglieder mit egoistischen Interessen. Wird die Legitimation sogar jenen Personen entzogen, die organschaftlich wie keine anderen mit der Stiftung verbunden sind, die sie vertreten und leiten, die für ihre Tätigkeit mit ihrem ganzen Vermögen persönlich haften, die meist auch ihren Ruf riskieren, nützt dies pflichtvergessenen Stiftungsratsmitgliedern, schadet aber nachhaltig der Hygiene des Stiftungswesens und dem Stiftungsplatz Schweiz. Bliebe es dabei, müsste dem Gesetzgeber empfohlen werden, seine ursprüngliche Absicht zu kodifizieren und für eine gesetzliche Regelung so zu sorgen, dass sie von der Gerichtspraxis nicht hintergangen werden kann.



**Dr. Dr. Thomas Sprecher** ist Anwalt, Partner bei Niederer Kraft Frey AG, Mitglied des SwissFoundations Legal Council und Mitherausgeber des Swiss Foundation Code.

# «Die grösste Herausforderung besteht darin, uns an die Veränderungen im Sektor anzupassen»

Gespräch mit Dominique Favre

Die Fragen stellten Dr. Claudia Genier, stv. Geschäftsführerin, und Aline Freiburghaus, Members & External Relations von SwissFoundations

## **Wie hat sich die Stiftungsaufsicht in den letzten Jahren verändert?**

Bei den Stiftungsaufsichtsbehörden lässt sich ein Trend hin zu mehr Professionalität beobachten. Die Harmonisierung der Gesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge hat sich stark auf die klassischen Stiftungen ausgewirkt. Die Schaffung von regionalen, von den Kantonen unabhängigen BVG-Aufsichtsbehörden hat zu einer Konzentration und Professionalisierung des Aufsichtssystems für die klassischen Stiftungen geführt. Dieser Trend wird sich höchstwahrscheinlich fortsetzen, und ich begrüsse die Idee, die Aufsichtstätigkeiten der klassischen Stiftungen und Vorsorgestiftungen innerhalb derselben Struktur zu belassen.

## **Ist die Aufsicht durch die Professionalisierung der Stiftungen anspruchsvoller geworden?**

Die grossen Stiftungen sind der ordentlichen Revision unterstellt, während kleinere Stiftungen vermehrt den Antrag stellen, von der Revision befreit zu werden. In Bezug auf mittelgrosse Stiftungen denke ich nicht, dass die Anforderungen bezüglich Aufsicht gestiegen sind, aber es lässt sich eine gewisse Vereinheitlichung beobachten. Als Kriterium gilt, was sich am besten bewährt, und diese geeigneten Verfahren wenden wir bei den beaufsichtigten Stiftungen an. Unsere Rolle besteht ausschliesslich darin, die Einhaltung des Zwecks, des Zivilgesetzbuchs sowie des Obligationenrechts zu gewährleisten. Wir haben keinen Grund, uns in das operative Geschäft von Stiftungen einzumischen.

## **Denken Sie, dass der rechtliche Rahmen für die Stiftungen angesichts der momentan im Parlament behandelten Themen (Auslagerung der ESA und «Initiative Luginbühl») detaillierter geregelt werden muss?**

Der liberale Rahmen, der in der Schweiz herrscht, stellt für mich einen Pluspunkt für den philanthropischen Sektor dar, und ich bin der Auffassung, dass das aktuelle System gut funktioniert. Dadurch erhält jede Stiftung einen grossen Spielraum in Bezug auf die Funktions- und Handlungsfähigkeit, solange das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht eingehalten werden. Ich bin der Meinung, dass der aktuelle

rechtliche Rahmen ausreicht und uns genügend rechtliche Instrumente im Bereich der Aufsicht bereitstellt. Allerdings glaube ich, dass das System der Stiftungsaufsichtsbehörden auf Gemeinde- oder lokaler Ebene veraltet ist und es effizienter wäre, das Zivilgesetzbuch entsprechend anzupassen, um die Aufsicht von Stiftungen auf kantonaler, regionaler und Bundesebene zu begrenzen.

## **Die Frage bezüglich des öffentlichen Zugangs auf Daten von Stiftungen wird regelmässig aufgeworfen. Sind Sie für die Einführung eines öffentlich nutzbaren Registers?**

In der Praxis sind die Stiftungen bereits heute dazu verpflichtet, sich im Handelsregister einzutragen. Dadurch hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, den Zweck und die Zusammensetzung des Stiftungsrats jeder Schweizer Stiftung einzusehen. Die Schaffung eines Systems, das ein öffentlich nutzbares Register umfasst, hätte die Einführung einer gross angelegten Verwaltungsstruktur zur Folge, die vom Bund oder einem externen Auftragnehmer geschaffen werden müsste. Dies würde nicht nur hohe Verwaltungs- und Betriebskosten nach sich ziehen, sondern im Vorfeld auch komplexe politische Diskussionen erfordern, um die Regeln bezüglich Finanzierung und Organisation dieser Struktur zu definieren. Eine solche Massnahme erscheint mir unverhältnismässig, weshalb ich ein solches Vorgehen nicht unterstütze.

## **Man spricht bei der Aufsicht von einem risikobasierten Ansatz. Was genau heisst das, und bestehen Tendenzen hin zu einer Harmonisierung?**

Mit einem risikobasierten Ansatz kann die Effizienz der Stiftungsaufsichtsbehörden verbessert werden. Er besteht darin, die beaufsichtigten Stiftungen nach den eingegangenen Risiken bezüglich Rechnungsführung (Konkurs- oder Überschuldungsrisiko), Organisation (Nichtbeachtung der Statuten) und Finanzverwaltung (zu riskante Investitionen) zu kategorisieren sowie Prioritäten festzulegen. Mithilfe mehrerer jährlich neu bewerteter Kriterien werden die Stiftungen in

drei Risikokategorien eingeteilt: «Hohes Risiko», wobei die Dossiers sofort bearbeitet werden, «Mittleres Risiko», wobei die Dossiers innerhalb weniger Monate bearbeitet werden, und «Geringes Risiko», wobei die Dossiers zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Dieses System hält Einzug in die verschiedenen kantonalen Aufsichtsbehörden, aber momentan besteht kein Wille für eine interkantonale Harmonisierung.

---

## «Wir stellen eine signifikante Erhöhung der Anzahl Fusionen fest»

---

### **Welches sind die aktuellen Herausforderungen für den philanthropischen Sektor und die Stiftungsaufsichtsbehörden?**

Die grösste Herausforderung besteht darin, uns an den gesellschaftlichen Wandel bezüglich Finanzinstrumenten, Konsolidierung des Sektors und Good Governance anzupassen. Einerseits führt die Entwicklung der Blockchain-Technologie für Finanztransaktionen zu neuen Problemen im Stiftungswesen. Wir müssen nicht nur festlegen, wie wir die Stiftungen behandeln sollen, deren Ziel es ist, diese Technologie zu nutzen, sondern diese virtuellen Währungen, in die die Stiftungen investieren können, zudem kategorisieren. Obwohl die Zahl der Stiftungen in den letzten Jahren gestiegen ist, stellen wir andererseits eine Tendenz zur Konsolidierung des Sektors und insbesondere eine signifikante Erhöhung der Anzahl Fusionen fest, die in der Westschweiz von fünf im Jahr 2016 auf zehn im Jahr 2017 angestiegen ist. Unser Ziel ist es nicht nur, die Stiftungen zu begleiten, damit die Fusionen so reibungslos wie möglich vonstattengehen, sondern auch, diese im Vorfeld zu beraten, insbesondere indem wir neue Gründer dazu ermutigen, sich einer bestehenden Stiftung anzuschliessen oder ihre philanthropische Tätigkeit innerhalb einer Dachstiftung auszuüben. Schliesslich möchten wir in Bezug auf den Bereich Good Governance die Stiftungsräte dazu anhalten, Best-Practice-Regeln anzuwenden und umzusetzen, beispielsweise durch eine interne Regelung, welche die Grundsätze für ein gutes Verhalten definiert und dafür sorgt, Interessenkonflikte zu vermeiden.



**Dominique Favre** ist seit 2012 Direktor der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde (AS-SO). Sie ist zuständig für mehr als 1'300 klassische Stiftungen in den Kantonen Waadt und Neuenburg sowie für 340 Pensionskassen, die ihren Sitz in den Kantonen Wallis, Jura, Neuenburg und Waadt haben. Die überwachten Institutionen verfügen zusammen über ein Vermögen von mehr als CHF 88 Mrd. Seit 2013 präsidiert Dominique Favre die Schweizer Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden.

### **Was ist die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden?**

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden besteht aus 19 kantonalen oder regionalen Behörden, welche die Vorsorgeeinrichtungen sowie die klassischen Stiftungen beaufsichtigen. Ihr Hauptzweck besteht darin, die Qualität der Stiftungsaufsicht auf kantonaler und regionaler Ebene zu verbessern. Hierzu können sich die Behörden der verschiedenen Kantone im Rahmen von vier thematischen Arbeitsgruppen – klassische Stiftungen, selbstständige Stiftungen, kollektive Vorsorge und Weiterbildung – treffen, um ihre Erfahrungen zu teilen und sich bezüglich der jeweiligen Arbeitsmethoden auszutauschen. Das Ziel dieses Dialogs ist es, die Praktiken miteinander zu vergleichen, um Vorschläge für eine Harmonisierung oder eine interkantonale Vereinheitlichung zu machen. Die Konferenz legt ebenfalls einen besonderen Schwerpunkt auf die Weiterbildung. Die behandelten Themen umfassen u.a. die Umwandlung von Familien- und kirchlichen Stiftungen in klassische Stiftungen, die Entwicklung von Dachstiftungen, die Anlagereglemente oder die Überschuldung, von der rund zehn Stiftungen in der Westschweiz betroffen sind. Die nächste Generalversammlung der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet vom 22. bis 23. Juni 2018 in Genf statt.

# SAVE THE DATE 2018

## **EFC ANNUAL CONFERENCE AND PHILANTHROPY WEEK**

29.–31. Mai 2018, Brüssel

### **«Culture matters. Connecting citizens and uniting communities»**

Veranstalter: European Foundation Centre  
→ [www.efc.be](http://www.efc.be)

## **17. SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM**

19.–20. Juni 2018, Hotel Einstein, St. Gallen

### **«Stiftungen heute – partnerschaftlich, engagiert, sichtbar»**

Veranstalter: SwissFoundations  
→ [www.stiftungssymposium.ch](http://www.stiftungssymposium.ch)

## **8. BASLER STIFTUNGSTAG**

28. August 2018, Musik-Akademie Basel

### **«Spitze oder Breite? Die Strategien von operativen und fördernden Stiftungen»**

Veranstalter: Verein Stiftungsstadt Basel  
→ [www.stiftungsstadt-basel.ch](http://www.stiftungsstadt-basel.ch)

## **BESTE STIFTUNGSRATSPRAXIS**

20. September 2018, Lake Side Zürich

### **«Fokus Stiftungsaufsicht – Welche Aufsicht haben wir, welche brauchen wir?»**

Veranstalter: Europa Institut an der Universität Zürich  
→ [www.eiz.uzh.ch](http://www.eiz.uzh.ch)  
SwissFoundations, → [www.swissfoundations.ch](http://www.swissfoundations.ch)  
Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, → [www.ceps.unibas.ch](http://www.ceps.unibas.ch)  
Zentrum für Stiftungsrecht der Universität Zürich,  
→ [www.rwi.uzh.ch](http://www.rwi.uzh.ch)

## **FORUM DES FONDATIONS**

2. Oktober 2018, IMD Lausanne

### **«Les meilleures pratiques de gouvernance»**

Veranstalter: SwissFoundations  
→ [www.forum-des-fondations.ch](http://www.forum-des-fondations.ch)  
in Zusammenarbeit mit: AGFA (Association de Genève des Fondations Académiques),  
→ [www.agfa-ge.ch](http://www.agfa-ge.ch)  
ACAD (Académie des Administrateurs),  
→ [www.acad.ch](http://www.acad.ch)  
IMD, → [www.imd.org](http://www.imd.org)  
proFonds, → [www.profonds.org](http://www.profonds.org)

## **SWISSFOUNDATIONS STIFTUNGSGESPRÄCH**

2. Oktober 2018, Kosmos Zürich

Veranstalter: SwissFoundations  
→ [www.stiftungsgespraech.ch](http://www.stiftungsgespraech.ch)

## **SCHWEIZER STIFTUNGSTAG**

7. November 2018, Zentrum Paul Klee, Bern

Veranstalter: proFonds, → [www.profonds.org](http://www.profonds.org)

## **BASEL CONVENTION ON PHILANTHROPY**

19.–20. November 2018, Volkshaus Basel

Veranstalter: Center for Philanthropy Studies (CEPS)  
→ [www.philanthropyconvention.org](http://www.philanthropyconvention.org)

# III. EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN

---

Die Stiftungsgesetzgebung macht schon lange nicht mehr an den nationalen Grenzen halt. Europäische Institutionen wie die EU-Kommission spielen bei der Weiterentwicklung von attraktiven Rahmenbedingungen eine immer wichtigere Rolle. Umso bedeutender werden europäische Stiftungsnetzwerke wie DAFNE für den Austausch sowie der regelmässige Blick über die Landesgrenzen, zum Beispiel nach Deutschland.

# Elektronisches Transparenzregister in Deutschland: Umsetzung missglückt – Bedarf nach echtem Stiftungsregister bleibt

Gastbeitrag von Dr. Verena Staats

**Mit Wirkung zum 26.6.2017 wurde in Deutschland das Geldwäschegesetz in wesentlichen Punkten geändert. Die Änderungen dienen der fristgerechten Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats. Unter anderem wurde dadurch das elektronische Transparenzregister eingeführt, in dem auch Stiftungen Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten mitteilen müssen. Die Hoffnung, dass das neue Transparenzregister ein öffentliches Stiftungsregister obsolet macht, hat sich jedoch nicht erfüllt.**

Als Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland tritt der Bundesverband Deutscher Stiftungen für die Förderung des gemeinwohlorientierten Stiftungswesens und für bürgerschaftliches Engagement ein. Zudem setzt er sich für mehr Transparenz im Stiftungswesen ein, weil die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben muss, sich über Existenz und Vertretung einer Stiftung informieren zu können. Daher fordert der Bundesverband Deutscher Stiftungen seit vielen Jahren ein öffentliches Stiftungsverzeichnis mit Angaben über Name, Sitz, Zweck und gesetzliche Vertretung der Stiftung, das zudem öffentlichen Glauben genießt.<sup>43</sup> Nur mit einem solchen Register kann der Staat den Stiftungen die notwendige Handlungsfähigkeit vermitteln, die Stiftungen als Rechtssubjekte benötigen, um ihre Rechtsfähigkeit auszuüben.

## Die Ausgangslage

Bislang existieren in Deutschland nur sogenannte (Landes-)Stiftungsverzeichnisse, die mit der Reform des Stiftungsrechts im Jahr 2000 bundesweit eingeführt wurden. Nach Auffassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungerecht gewährleisteten diese Verzeichnisse zwar eine Mindestpublizität im Stiftungswesen,<sup>44</sup> ihr großes Manko ist aber ihre fehlende Publizitätswirkung. Anders als beim öffentlich einsehbareren Handels- oder Vereinsregister, das für Stiftungs-GmbHs beziehungsweise Stiftungsvereine gilt, kann sich im Rechtsverkehr niemand auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Stiftungsverzeichnisse verlassen. Für die Vertretungsorgane der Stiftungen in Deutschland bedeutet dies, dass sie im Rechtsverkehr ihre Vertretungsbefugnis gesondert nachweisen müssen. Möglich wird das durch von der Stiftungsaufsichtsbehörde ausgestellte Vertretungsbescheinigungen. Das Ausstellen der Vertretungsbescheinigungen bringt allerdings viele Probleme mit sich. Neben dem hohen Verwaltungsaufwand und der unterschiedlichen Handhabung der Stiftungsaufsichtsbehörden in der Ausstellungspraxis kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen,

sodass ein Rechtsgeschäft unter Umständen gar nicht durchgeführt werden kann. Es sind auch Fälle bekannt, in denen sich die Aufsichtsbehörde geweigert hat, eine Vertretungsbescheinigung auszustellen.

## Einführung des Transparenzregisters: wenig Zeit und viele Fragen

Mit Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes (GwG) am 26.6.2017, das die 4. EU-Geldwäscherichtlinie umsetzt und zum Ziel hat, Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus zu verhindern, wurde zugleich das Transparenzregister eingeführt. Das Register soll alle «wirtschaftlich Berechtigten» aller privatrechtlichen Vereinigungen und trustähnlichen Strukturen unter Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse erfassen – Publizitätswirkung entfaltet das Register, wie bereits erwähnt, jedoch nicht. Als Stichtag für die Erfassung wurde der 1.10.2017 bestimmt. Bis zu diesem Tag mussten – ansonsten drohten Bussgelder – alle Stiftungen des bürgerlichen Rechts als privatrechtliche Vereinigung erstmals entsprechende Mitteilungen an das Transparenzregister, das vom Bundesanzeiger Verlag als Beliehener geführt wird, machen. Einfacher hatten es Stiftungen in Vereins- oder GmbH-Form. Für diese war in der Regel keine separate Meldung notwendig, da die Existenz des Handels- beziehungsweise Vereinsregisters, in denen die notwendigen Angaben bereits öffentlich zugänglich vorhanden sind, ausreicht. Aufgrund der sehr kurz bemessenen Umsetzungsfrist war die erstmalige Eintragung zum 1.10.2017 besonders für die ehrenamtlichen Stiftungsvertreter eine schwer zu bewältigende Aufgabe. Zumal viele Fragen

offen waren, und zum Teil sind sie es heute noch. Wer genau ist ein «wirtschaftlich Berechtigter» in einer gemeinnützigen Stiftung? Rund 95% der Stiftungen in Deutschland sind gemeinnützig.<sup>45</sup> Entsprechend des Gemeinnützigkeitsrechts wäre demnach die Allgemeinheit «wirtschaftlich berechtigt».

### **Wer ist mitteilungsverpflichtet?**

Trotz der vielen offenen Fragen mussten alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts in Deutschland unabhängig von ihrem Status der Gemeinnützigkeit bis zum 1.10.2017 ihre wirtschaftlich Berechtigten mitteilen (vgl. § 20 Abs. 1 GwG iVm §§ 19 Abs. 3 Nr. 2, 3 Abs. 3 GwG) und sind seitdem zur laufenden Aktualisierung ihrer Angaben verpflichtet. Nach dem Gesetzeswortlaut sind auch die Treuhänder nichtrechtsfähiger Stiftungen mitteilungsspflichtig, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 GwG). Welche Fälle konkret gemeint sein sollen, erschliesst sich weder aus dem Gesetz noch aus der Gesetzesbegründung, da im Zusammenhang mit nichtrechtsfähigen Stiftungen nicht zwischen eigennützig und fremdnützig nichtrechtsfähigen Stiftungen unterschieden wird. Im Zusammenhang mit dem Gesetzeszweck, natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte von Trusts und vergleichbaren Rechtsgestaltungen zu identifizieren, um Geldwäsche und Terrorismus zu bekämpfen, ist das Gesetz unklar.<sup>46</sup> Man wird das Gesetz an dieser Stelle so auslegen müssen, dass allenfalls nichtgemeinnützige, nichtrechtsfähige Stiftungen meldepflichtig sind, da nur in dieser Konstellation in der Satzung konkrete natürliche Personen als Begünstigte durch den Stifter oder die Stifterin benannt werden können.<sup>47</sup>

### **Was genau muss eingetragen werden?**

Stiftungen müssen jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands ist, als wirtschaftlich Berechtigte in das Register eintragen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG). Als wirtschaftlich Berechtigte ist ausserdem jede natürliche Person zu melden, die als Begünstigte bestimmt worden ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG). Bei einer Familienstiftung betrifft das die in der Satzung ausdrücklich benannten begünstigten Personen. Bei den gemeinnützigen Stiftungen hat diese Vorschrift für grosse Verunsicherung gesorgt, da zunächst vonseiten der Verwaltung die Auffassung vertreten wurde, dass alle Personen, die direkt eine Zuwendung zur Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke enthalten (z. B. Stipendienempfänger oder Preisträger), einzutragen seien. Eine entsprechende An-

wendung des Gesetzes wäre aufgrund des damit verbundenen Aufwands und auch aufgrund der eigentlichen Zielsetzung des Gesetzes problematisch gewesen. Zum einen handelt es sich oftmals nur um eine einmalige Leistung, aufgrund derer eine Eintragung in das Register erfolgen müsste. Zum anderen dürfte eine Eintragung gerade potenzielle Empfänger mildtätiger Leistungen (z. B. Opfer von Straftaten, ehemalige Strafgefangene) von einer Leistungsbeantragung abschrecken, da die Leistungsempfänger dann aufgrund der Angaben im Register identifizierbar wären.<sup>48</sup>

### **Wer darf das Register einsehen?**

Das Transparenzregister selbst kann seit dem 29.12.2017 eingesehen werden (§ 23 GwG). Vollständige Einsichtsrechte haben Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme für alle, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, was beispielsweise bei Fachjournalisten gegeben sein müsste. In diesen Fällen reduziert sich das Einsichtsrecht allerdings auf die Informationen zu Vor- und Nachnamen und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Auf Antrag kann das Einsichtsrecht beschränkt werden, wenn ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht.<sup>49</sup> Als Legitimationsgrundlage kann das Transparenzregister dagegen wie bereits erläutert nicht herangezogen werden, da es nicht mit Publizitätswirkung ausgestattet ist. Ein Stiftungsvorstand, der seine Vertretungsbefugnis belegen möchte, braucht dazu weiterhin eine von der Stiftungsaufsicht ausgestellte Vertretungsbescheinigung.

### **Fazit**

Mit der Einführung des Transparenzregisters wurde die Geldwäscherichtlinie fristgerecht umgesetzt. Das Register geht jedoch an den Bedürfnissen der Stiftungen in Deutschland vorbei und schafft stattdessen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Gerade für die vielen kleinen ehrenamtlich geführten Stiftungen dürfte dies abschreckend wirken, und es bleibt zu hoffen, dass auch aufgrund der empfindlichen Bussgeldandrohung zukünftige Stiftungsvorstände nicht Abstand von der Übernahme eines Ehrenamtes nehmen. Zur Bekämpfung von Terrorismus und

organisierter Kriminalität dürfte das Register wohl ebenfalls ungeeignet sein. Denn welcher Kriminelle würde sich in ein Register eintragen? Zudem wird durch das Register das gemeinhin ausgerufene Ziel der Entbürokratisierung karikiert. Der Gesetzgeber selbst hat dagegen die Chance verpasst, das bereits seit Jahren geforderte Stiftungsregister mit Publizitätswirkung bei dieser Gelegenheit rechtzeitig einzuführen. Wäre die Forderung bereits umgesetzt worden, dann könnten auch Stiftungen, wie es bei Vereinen möglich ist, für die Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach dem GwG schlicht auf das Stiftungsregister verweisen. Den Stiftungen und auch den Behörden wäre bei Bestehen eines Stiftungsverzeichnisses mit Publizitätswirkung viel Bürokratieaufwand, Kosten und Ärger erspart geblieben. Unsere Forderung bleibt daher bestehen: Deutschland braucht ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung.



Rechtsanwältin **Dr. Verena Staats**, Mitglied der Geschäftsleitung Bundesverband Deutscher Stiftungen in Berlin, berät seit vielen Jahren Stiftungen im Stiftungs- und Stiftungssteuerrecht, zugleich verantwortet sie rechtspolitische Initiativen des Bundesverbandes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen.

---

## *DAFNE eröffnet EU-Repräsentanz in Brüssel*

Gastbeitrag von Max von Abendroth

**Seit dem 1.10.2017 hat das Europäische Stiftungsnetzwerk DAFNE (Donors and Foundations Networks in Europe) einen Geschäftsführer in Brüssel mit Sitz im Philanthropy House, in unmittelbarer Nähe zu den EU-Institutionen. Davon profitiert auch die Interessenvertretung für gemeinnützige Stiftungen.**

Als Netzwerk von 26 nationalen Stiftungsverbänden repräsentiert DAFNE über 10'000 gemeinnützige europäische Stiftungen. Diese investieren jährlich rund EUR 60 Mrd. in gemeinnützige Projekte und Initiativen. Damit vertritt DAFNE eine einzigartige Vielfalt und Wirkungskraft von Stiftungen aus ganz Europa. DAFNE versteht sich als grenzübergreifendes Netzwerk für den Wissens- und Erfahrungsaustausch im Stiftungssektor und fördert proaktiv Kooperationen und somit auch die zivilgesellschaftliche Wirkung von Stiftungen.

Mit einem kleinen Team und in enger Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Stiftungsverbänden European Foundation Center (EFC) und European Venture Philanthropy Association (EVPA) ist DAFNE dabei, sich als kompetente und schlagkräftige Interessenvertretung des Stiftungssektors gegenüber der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europä-

ischen Union zu positionieren. So haben 80% der nationalen Gesetzgebungen in den EU-Mitgliedsstaaten ihren Ursprung in Brüssel – ein gewichtiger Grund für den philanthropischen Sektor, den direkten Kontakt zu den Schlüsselpersonen in der EU zu pflegen.

Derzeit wird bei DAFNE die politische Arbeit inhaltlich vorbereitet. Im Fokus steht dabei, Stiftungen die europaweite, grenzüberschreitende Arbeit zu erleichtern, zum Beispiel durch eine angestrebte Harmonisierung im Gemeinnützigkeitsrecht und Steuerrecht, den bestehenden bürokratischen Aufwand bei der Projektförderung zu reduzieren, beispielsweise durch die Einführung von Ausnahmeregelung für Philanthropy in der Geldwäscherichtlinie, sowie den freien Fluss des Kapitals innerhalb von Europa zu fördern, zum Beispiel durch die Beseitigung von nationalen Alleingängen im Bereich «foreign funding restrictions».

All diese Themen bedürfen einer engen Zusammenarbeit zwischen der europäischen und den nationalen Interessenvertretungen. Daher hat DAFNE im Dezember 2017 ein «Legal Affairs Committee» ins Leben gerufen, in dem juristische Experten von 22 der 26 Mitgliedsverbänden vertreten sind. Diese sorgen mit ihrer Expertise dafür, dass die europäischen Positionen die Interessen der nationalen Stiftungsverbände widerspiegeln. Ausserdem erlaubt diese Konstruktion ein koordiniertes Vorgehen gegenüber der Politik auf nationaler und europäischer Ebene.

### **Stiftungsthemen auf politische Agenda heben**

Im Januar 2018 haben DAFNE und EFC die von beiden Organisationen in Auftrag gegebene Studie «Enlarging the Space for European Philanthropy» publiziert. Darin werden die regulativen Rahmenbedingungen für eine noch wirkungsvollere Stiftungsarbeit in Europa analysiert und Verbesserungsvorschläge diskutiert. Auf dieser Basis finden regelmässig Treffen mit Vertretern der drei EU-Institutionen statt, um die Idee eines Binnenmarkts für Philanthropie zu testen und die Argumente zu schärfen. Im Mai 2018 wird eine erste gemeinsam von DAFNE, EFC und EVPA organisierte Politikkonferenz in Brüssel stattfinden, in deren Folge konkrete Gesetzesvorschläge vorbereitet werden sollen.

Im Jahr 2019 treten in Europa eine neue Europäische Kommission und ein neues Europaparlament an: Ziel von DAFNE ist es, für die neue Legislaturperiode die Stiftungsthemen ganz oben auf die politische Agenda zu bringen.

### **Dynamik und Kreativität**

Da über 15'000 Interessenvertreter verschiedenster Sektoren versuchen, sich tagtäglich bei den EU-Institutionen Gehör zu verschaffen, ist Kreativität gefragt: Wer als Partner vom ersten Tag einer Idee für eine neue Gesetzesinitiative dabei sein möchte, muss Expertise und Glaubwürdigkeit mitbringen und darüberhinaus mit Persönlichkeiten, Formaten und dem richtigen Narrativ herausstechen.

DAFNE bringt alles mit, was dafür notwendig ist: die bestehende gute Zusammenarbeit mit anderen Stiftungsorganisationen auf diesem Gebiet wie EFC und WINGS, die Fachkompetenz aus den nationalen Stiftungsverbänden und deren Mitgliedern, das europaweite Netzwerk der verschiedenen Verbände mit direktem Zugang zu den nationalen Regierungen – was für die finanz- und steuerpolitischen Themen auf EU-Ebene unerlässlich ist – und eine beeindruckende proaktive Dynamik.



**Max von Abendroth** ist Executive Director von DAFNE, dem aus 26 nationalen Stiftungsverbänden bestehenden Donors and Foundations Networks in Europe.

# 2ND EUROPEAN CORPORATE FOUNDATIONS KNOWLEDGE EXCHANGE – EIN RÜCKBLICK

Ende November 2017 trafen sich auf Einladung von DAFNE und SwissFoundations Corporate Foundations aus ganz Europa im Swiss Re Centre for Global Dialogue in Rüschiikon. Der zweitägige Anlass hatte zum Ziel, Best Practices auszutauschen und anspruchsvolle Themen zu diskutieren. Er ist gleichzeitig ein inspirierendes Beispiel, wie europäische Stiftungen über ihre nationalen Grenzen hinweg zusammenarbeiten und voneinander lernen können.

Das Engagement von Corporate Foundations ist zwar unabhängig vom Gründerunternehmen, trotzdem besteht eine enge Beziehung. Diese hat sowohl Einfluss auf die Governance der Stiftung als auch auf deren Handlungsfelder und Förderinstrumente. Entsprechend gross ist der Bedarf, die Beziehung zwischen Stiftungen und ihren Gründungsfirmen zu diskutieren wie auch die Frage, ob und wie das Verhältnis das Engagement von Stiftungen auf aktuelle Herausforderungen beeinflusst. Klar wurde: Unternehmensstiftungen haben ein grosses Plus an Potenzial und Chancen, weil sie auf Leistungen, Kompetenzen und Know-how ihrer Gründungsunternehmen zurückgreifen können. Das ist ein Vorteil, den es auszunutzen gilt. Der dritte europäische Erfahrungs- und Wissensaustausch wird am 22./23.11.2018 in Palermo, Sizilien, stattfinden, dieses Jahr in Kooperation mit Assifero, dem italienischen Stiftungsverband. SwissFoundations führt einen nationalen Arbeitskreis zu Corporate Foundations.

## CORPORATE FOUNDATIONS

Das Konzept der Corporate Foundation stammt aus dem angelsächsischen Bereich und bezeichnet eine private, gemeinnützige Stiftung, deren finanzielle Mittel primär aus Zuwendungen eines Unternehmens stammen. Die Stiftung unterhält meistens enge Verbindungen zur geldgebenden Firma, ist aber rechtlich gesehen eine eigene unabhängige Einheit. Die Stiftung kann mit einem eigenen Vermögen ausgestattet sein oder über laufende Zuwendungen alimentiert werden. Eine Corporate Foundation unterliegt denselben Regeln und Bestimmungen wie andere private Stiftungen. Zurzeit existiert noch keine stringente Übersetzung des Begriffs auf Deutsch. Die «Unternehmensstiftung» bezeichnet Stiftungen, die direkt oder indirekt an Unternehmen beteiligt sind.



**IV.**  
**SPEZIALFOKUS:**  
**ZEHN JAHRE**  
**PHILANTHROPIE-**  
**FORSCHUNG**  
**IN DER SCHWEIZ**

# Zehn Jahre Center for Philanthropy Studies der Universität Basel

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein

**Das Center for Philanthropy Studies (CEPS) wurde vor zehn Jahren aus der Taufe gehoben. Inhaltlich auf ein breites Verständnis von Philanthropie ausgerichtet, hat es sich in dieser Zeit zu einem wichtigen Knotenpunkt zwischen Wissenschaft und Praxis entwickelt.**

Als das CEPS 2008 an der Universität Basel gegründet wurde, gab es europaweit gerade einmal vier weitere Forschungszentren zu Philanthropie. Als sich im letzten Jahr die Direktoren der Philanthropie-Forschungszentren in Paris trafen, waren es über zwanzig. Dies allein verdeutlicht bereits, wie rasant sich das Feld in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat.

## Eine Initiative von SwissFoundations

Der Gründung des CEPS ging ein eher ungewöhnliches Verfahren voraus. Im Frühjahr 2007 lud der Verband SwissFoundations im Rahmen eines Request for Proposals vier Schweizer Universitäten ein, sich um eine Anschubfinanzierung für ein «Kompetenzzentrum für Stiftungen und Philanthropie» zu bewerben. Das Verfahren hatte zwei wesentliche Vorteile: Erstens mussten die Universitäten vorab ein klares Bekenntnis für das Projekt abgeben. Zweitens bestand auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen ein ausgereiftes Umsetzungskonzept, das Anlaufverzögerungen nach der Gründung vermied. So war es dem CEPS möglich, bereits nach wenigen Monaten den ersten Weiterbildungslehrgang durchzuführen. Den Ausschlag für die Universität Basel gab neben dem Engagement der Universitätsleitung die inhaltliche Ausrichtung auf ein breites Spektrum der Philanthropie. Die rechtliche Konstruktion mit SwissFoundations als Organisator und einem Konsortium von zunächst sechs, später neun Stiftungen stellte sich als tragfähige Gestaltung heraus, um die wissenschaftliche Eigenständigkeit des CEPS zu gewährleisten.

## Interdisziplinärer Forschungsansatz

Die inhaltliche Ausrichtung des CEPS erfolgt von jeher an einem weitgefassten Begriffsverständnis und der damit verbundenen Interdisziplinarität. Philanthropie umfasst für uns schlicht «jede private freiwillige Handlung für einen gemeinnützigen Zweck». Dazu zählen nicht nur Stiftungen und Grossspender, sondern jegliche Art der Unterstützung, sei es Freiwilligenarbeit, Spenden, Sachleistungen oder Wissen. Dies bedeutet, dass Philanthropie ein gesamtgesellschaftliches Phänomen ist und nicht auf Wohlhabende oder blosser Grosszügigkeit reduziert werden kann. Die Forschungsarbeiten am CEPS umfassen vielfältige Aspekte in diesem breiten Themenfeld, so beispiels-

weise Freiwilligenkoordination, Finanzmanagement in NPO, Governance von Förderstiftungen, Rechtsformtransformationen oder Sozialkapitalbildung in NPO.

Diese Themenbreite wurde durch ein hohes Mass an Interdisziplinarität ermöglicht. Bereits unter den ersten sechs Mitarbeitenden waren neben zwei Wirtschaftswissenschaftlern auch eine Juristin, ein Soziologe und ein Staatswissenschaftler.

## Kooperationen in Forschung und Weiterbildung

Eine weitere Säule der Funktionsweise des CEPS sind Kooperationen. In der Forschung, in der Weiterbildung wie auch bei Aktivitäten zum Wissenstransfer arbeitet das CEPS immer wieder mit Partnern zusammen. So beteiligte sich das CEPS im Rahmen des European Research Networks on Philanthropy an einem Forschungsprojekt zur Wissenschaftsförderung, das durch die EU-Kommission gefördert wurde. Aktuell entsteht gemeinsam mit Kollegen der Erasmus-Universität Rotterdam ein Handbuch für Corporate Foundations. Mit den CEPS Research Fellows wurde auf individueller Ebene ein Netzwerk von Forschenden aus der Schweiz geschaffen, die sich mit NPO und Philanthropie beschäftigen, dem aktuell 15 Personen angehören. In der Weiterbildung wurde 2012 der französischsprachige «Cours intensif en gestion des fondations donatrices» gemeinsam mit Wise Philanthropy Services entwickelt und 2015 der englischsprachige «CAS Global Social Entrepreneurship» zusammen mit der Bookbridge Foundation angeboten. Beim Wissenstransfer besteht eine konstante Zusammenarbeit mit SwissFoundations sowie dem Zentrum für Stiftungsrecht der Universität Zürich. Darüber hinaus beteiligt sich das CEPS am Basler Stiftungstag und an der Veranstaltungsreihe «Beste Stiftungsratspraxis». Auch war das CEPS an der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der «Parlamentarischen Initiative Luginbühl» beteiligt, die im vergangenen Jahr vom Parlament angenommen wurde.

### Internationale Forschungsausrichtung

Der wissenschaftliche Fokus des CEPS ist auf Themen wie Governance, Finanzmanagement, Wirkungsmessung und Stiftungswesen ausgerichtet. Dazu wurden seit 2009 insgesamt 150 Publikationen veröffentlicht, davon 29 in Peer-reviewed Journals. In der Forschung arbeitet das CEPS sowohl mit qualitativ wie quantitativ empirischen Forschungsmethoden. Insbesondere durch den Aufbau einer eigenen Datenbank konnte eine solide Basis für die Erforschung des Non-Profit-Sektors in der Schweiz geschaffen werden. Zentrale Ergebnisse der letzten Jahre waren unter anderem ein Modell zur Freiwilligenkoordination, die Auswirkung einer Zweckorientierung von NPO bei der Vermögensanlage, die Gestaltung und Nutzung von Evaluationen sowie ein Managementkonzept für Förderstiftungen. So konnte sich das CEPS in die wissenschaftliche Debatte einbringen und gleichzeitig Wissen für die Praxis verfügbar machen. Neben dem Schweizer Stiftungsreport wurde dies vor allem durch die Reihe «CEPS Forschung und Praxis» sowie die Mitherausgeberschaft der 3. Auflage des Swiss Foundation Code erreicht.

Daneben wurde ein Weiterbildungsprogramm für NPO-Führungskräfte entwickelt, in das laufend die neusten Forschungsergebnisse einfließen. Der modulare Aufbau, eine konsequente Anwendung des Prinzips «blended learning» und jährlich wiederkehrende Angebote ermöglichen den Teilnehmenden eine grösstmögliche Flexibilität, um die Weiterbildung berufsbegleitend absolvieren zu können. Über 900 Teilnehmende haben seither die Lehrgänge besucht, dazu kommen weitere 1200 Teilnehmende an Tagesveranstaltungen und den regelmässigen «Philanthropie am Morgen»-Anlässen in Basel.

Die beiden Stiftungskonsortien von 2008 bis 2013 und 2014 bis 2018 haben wesentlich Anteil an dieser positiven Entwicklung. War das CEPS anfänglich zu 100% von den Beiträgen der Stiftungen getragen, so decken sie heute noch knapp 40% des Budgets ab. Damit konnte sich das CEPS eine nachhaltige Position als interfakultäres Institut der Universität Basel erarbeiten.

### Ausblick

Mit zehn Jahren hat das CEPS als Teil der ältesten Universität der Schweiz eine sehr junge Vergangenheit, weshalb sich unser Blick auch mehr nach vorne richtet. Zum einen wird sich das CEPS noch stärker in die internationale Wissenschaftsgemeinschaft einbringen. 2018 wird ein Handbuch zu Corporate Foundations erscheinen, das in einem mehrjährigen Forschungsprojekt gemeinsam mit Kollegen der Erasmus-Universität Rotterdam erarbeitet

wurde. Neben Publikationen und Projektkooperationen wird das CEPS auch Konferenzen mit internationaler Ausstrahlung organisieren. Im Herbst 2018 wird erstmals die «Basel Convention on Philanthropy» als Brückenschlag zwischen Wissenschaft und Praxis stattfinden. Im Sommer 2019 wird in Basel die 9. ERNOP-Conference zum Thema «Philanthropy in the spotlights? Resources, Reputation and Achievements» stattfinden. Das European Research Network on Philanthropy (ERNOP) wurde ebenfalls 2008 gegründet und ist heute mit über 150 Mitgliedern eine wichtige Plattform für den wissenschaftlichen Austausch zu Philanthropie in Europa.

Zum anderen gehen wir neue Wege in der Vermittlung von Wissen. Im Sommer 2018 wird das CEPS einen Onlinekurs zum Thema «Entrepreneurship in Nonprofits» starten, der als Einstieg in den überarbeiteten Zertifikatslehrgang «Global Social Entrepreneurship» dient. Damit können Lerninhalte einem Publikum über die Schweiz hinaus zugänglich gemacht werden. Ebenso stehen auf der Homepage des CEPS eine Reihe von Selbstbeurteilungsinstrumenten für NPO zur Verfügung, die bei der Entwicklung von Managementkompetenzen helfen sollen.

Inhaltlich wird sich die Forschung des CEPS in den kommenden Jahren verstärkt mit dem Kontext philanthropischer Aktivitäten beschäftigen. Einerseits soll die erarbeitete Datengrundlage genutzt werden, um die Bedeutung der Philanthropie in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen besser zu verstehen. Andererseits sollen die Entwicklungen der Philanthropie auf globaler Ebene und dabei insbesondere die Finanzierungsströme untersucht und analysiert werden.

Die aktuelle Entwicklung der verstärkten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Philanthropie und Impact Investing zeigt deutlich, dass SwissFoundations als Initiatorin des CEPS den richtigen Weg eingeschlagen hat, um die Transparenz und Professionalität im Stiftungswesen zu fördern.

Weitere Informationen zum CEPS:

→ [www.ceps.unibas.ch](http://www.ceps.unibas.ch)

→ Twitter: #CEPS\_Basel

# Zehn Jahre Zentrum für Stiftungsrecht – Rückblick und Ausblick

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob

**Seit zehn Jahren beleuchtet das Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich die spannendsten Fragen rund um das nationale und internationale Stiftungsrecht. Mit seinem Netzwerk leistet es einen Beitrag zur Weiterentwicklung von Stiftungsrechtswissenschaft und -praxis im In- und Ausland.**

Stiftungen haben in der Schweiz längst eine herausragende Bedeutung erlangt. War die Schweiz aufgrund ihres liberalen Stiftungsrechts und ihrer sicheren politischen und wirtschaftlichen Strukturen schon lange als «Stiftungsparadies» bekannt, erlebt die gemeinnützige Stiftung in den letzten Jahren einen regelrechten Boom, der sich in ein bis zwei Stiftungsgründungen pro Tag und im internationalen Vergleich in beeindruckenden Zahlen niederschlägt. Und auch das Stiftungsrecht führte kein Schattendasein: Bereits im Jahre 2006 trat eine Reform in Kraft, die versuchte, die (stets liberalen) Rahmenbedingungen für Stiftungen zu verbessern und zugleich an moderne Verhältnisse anzupassen.<sup>50</sup> Gleichwohl war diese Reform Kontroversen ausgesetzt, die nicht zuletzt auch von der Universität Zürich ausgeführt wurden.<sup>51</sup> Und so war das Stiftungsrecht zwar ein Nischenthema, aber deswegen so reizvoll, weil es diverse Schnittstellen zu andern Disziplinen aufweist, deren Fortentwicklung die Gesellschaft der Zukunft mitgestalten kann: Angesiedelt im Personenrecht des Zivilgesetzbuches (ZGB), berührt die Stiftung das Gesellschafts- und Obligationenrecht, das Familien- und Erbrecht und ist durch das öffentliche Aufsichtsrecht zentral mit dem (Bundes- oder kantonalen) Verwaltungsrecht verwoben. Im Bereich der Personalvorsorge- und Anlagestiftungen spielt das Vorsorgerecht des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) hinein. Ferner ist Stiftungsrecht nicht ohne das Steuerrecht denkbar und gewinnt dort auf zahlreichen Ebenen Relevanz (etwa in den Bereichen Gemeinnützigkeitsrecht, Einkommens-, Körperschafts-, Erbschafts-, Schenkungs-, Mehrwert-, Verrechnungs- sowie internationales Steuerrecht). Und schliesslich sind Stiftungssachverhalte in grosser Anzahl grenzüberschreitender Art, sodass sich Fragen des Internationalen Privatrechts und, sofern ein Bezug zur EU vorliegt, des Europarechts stellen.

Ich selbst hatte im Jahr 2006 meine rechtsvergleichende Habilitationsschrift zum Thema «Schutz der Stiftung» veröffentlicht und einen Ruf an die Universität Zürich erhalten, den ich im Jahr 2007 antreten würde. Be-

reits in diesem Moment war der Gedanke gereift, die zwar äusserst spezielle, aber weltweit immer stärker aufstrebende Disziplin «Stiftungsrecht» nach aussen sichtbar zu machen und das erste (und bisher weiterhin einzige) Zentrum für Stiftungsrecht in der Schweiz zu gründen. Wollen wir kurz auf die Meilensteine von zehn Jahren «Zentrum für Stiftungsrecht» blicken.

## Die Idee

Die Grundidee war, an der renommierten, weltweit sichtbaren Universität Zürich eine Anlaufstelle zu etablieren für alle Personen, die sich auf irgendeine Weise für das Stiftungsrecht interessieren. Inhaltlich sollte der Schwerpunkt auf dem Stiftungsrecht der deutschsprachigen Länder liegen mit einem Ausblick auf weitere europäische und angloamerikanische (Trust-)Rechtsordnungen. Das Zentrum verfolgt hierbei einen ganzheitlichen Ansatz und betrachtet das Stiftungsrecht sowohl aus Sicht der Gemeinnützigkeit als auch aus Sicht der privaten Vermögensgestaltung und Nachlassplanung. Programmatisch hatte das Zentrum das Ziel, der Förderung von Wissenschaftlern aus der Schweiz und dem Ausland zu dienen, Studierende durch Veranstaltungen und Seminare an das Stiftungsrecht heranzuführen und, vor allem in Form von Tagungen, eine Kommunikationsplattform für Wissenschaft und Praxis zu bilden.

Und in der Tat: In den letzten zehn Jahren haben zahlreiche Stifterinnen und Stifter sowie Vertreter von Stiftungen, Kanzleien, Banken, Treuhandgesellschaften, Aufsichtsbehörden, Wirtschaft und nicht zuletzt Politik in einem bunten Meinungs-austausch über diverse aktuelle Themen diskutiert und dazu beigetragen, stiftungsrechtliche Fragestellungen weiterzuentwickeln. Besonders schön ist es, dass es gelungen ist, nicht nur Wissenschaft

und Praxis, sondern auch den Sektor der gemeinnützigen Stiftungen mit demjenigen der privatnützigen Stiftungen in einem zielgerichteten, aber auch visionären Dialog zu vereinen.

### **Wissenschaftliche Tagungen**

Im Jahr 2010 wurde der 1. Zürcher Stiftungsrechtstag durchgeführt, welcher in den Jahren 2012, 2014 und 2016 drei weitere Ausgaben erhalten hat. Die dortigen Diskussionspunkte umspannen, auch rückblickend, die wichtigsten Fragestellungen des Stiftungswesens. Die erste Veranstaltung nahm unter dem Titel «Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa» Mit-, Zu- und Dachstiftungsmodellen unter die Lupe, untersuchte die Rolle der Schweiz als attraktiver Standort für gemeinnützige Stiftungen und grenzüberschreitende Stiftungstätigkeit in Europa und prüfte die Möglichkeit der Reanimierung der Familienstiftung oder die Schaffung eines neuartigen Vehikels zur privatnützigen Vermögensperpetuierung in der Schweiz.

Die zweite Tagung ging unter dem Thema «Stiften und Gestalten» der Frage nach, inwieweit sich innovative und unternehmerische Formen der Philanthropie im heutigen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht umsetzen lassen. Ausgehend von der Erkenntnis, dass es nicht immer «die eigene Stiftung» sein muss und Kooperationen an Bedeutung erlangen, wurde der Blick auf die Ausgestaltung von Zuwendungsverträgen, unselbständige Stiftungen und Kooperationsvereinbarungen gelegt. Schliesslich wurde das Spannungsverhältnis von Vermögensperpetuierung und den Rechten Dritter, insbesondere dem Pflichtteilsrecht, eruiert, auch aus Sicht des (Schieds-)Verfahrensrechts im Zusammenhang mit internationaler «Asset Protection» sowie mit Blick auf den Finanzplatz Liechtenstein. Ein Highlight dieser Tagung war, als in einem Impulsreferat aus Unternehmersicht ein «Swiss Giving Pledge» ausgerufen wurde.

Der dritte Stiftungsrechtstag beleuchtete unter dem Titel «Stiftung und Familie» unterschiedliche Aspekte der Familienphilanthropie, die Zukunft der Familienstiftung in der Schweiz sowie die generationsübergreifende Strukturierung von Familienvermögen und Familienunternehmen im heutigen Umfeld, auch im Hinblick auf Governance und Nachfolge in nationalen und multinationalen Strukturen.

Der vierte Stiftungsrechtstag schliesslich griff gleichsam nach den Sternen und fokussierte unter dem Titel «Universum Stiftung» auf den universalen Einsatz- und Wirkungsbereich von Stiftungen in inhaltlicher wie geografischer Hinsicht. So wurde die Zukunft der Förderung von Wissenschaft und Universitäten durch Stiftungen und Wirtschaft ausgelotet, die Kombination von gemein- und privatnützigen Stiftungszwecken und das Potenzial gemischter Stiftungen diskutiert, um schliesslich den stetig wachsenden Einsatzbereich der Stiftung durch das Entstehen neuer Stiftungsrechte, auch und gerade in traditionellen Trust-Jurisdiktionen zu analysieren. Fixstern dieser Tagung war der Blick eines weltbekannten Astrophysikers auf das wahre Universum – und welche Rolle Stiftungen hierbei spielen können.

Neue Welten erschloss ferner eine weitere Tagung, die das Zentrum gemeinsam mit dem Europäischen Institut für Rechtspsychologie durchführte und die das ebenso elementare wie praktisch relevante Thema des «Stifterwillens als Phänomen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft» beleuchtete. Alle diese Tagungen fanden unter Mitwirkung von ebenso hochkarätigen wie illustren Referenten aus den verschiedensten Disziplinen und dem In- und Ausland statt.

### **Schriften zum Stiftungsrecht**

Bedeutsamer wissenschaftlicher Output bedarf eines angemessenen Publikationsorgans. Logisch war deswegen die Gründung einer eigenen Schriftenreihe, welche die Forschungsleistungen in Verbindung mit dem Zentrum für Stiftungsrecht beherbergen sollte. So sind neben den vier Tagungsbänden verschiedene Dissertationen in dieser Reihe erschienen (etwa zu Themen der Venture Philanthropy, der Anlagestiftung, zu Kooperation im Stiftungsrecht und zu Trusts). Neben diesen «Signature Schriften» konnte ich mit meinen Mitarbeitenden weit über hundert stiftungsrechtliche Publikation in neun Ländern verfassen, davon über zwanzig selbstständige Schrif-

ten und Bücher (etwa auch die elf gemeinsam verfassten Bände «Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen» der Reihe njus.ch, welche die eine jährliche Bestandsaufnahme der vom Zentrum betreuten Rechtsgebiete bieten). Auch der Schweizer Stiftungsreport, der seit dem Jahr 2011 inzwischen in der achten Ausgabe vorliegt, ist Zeichen einer interdisziplinären Kooperation im Interesse der aktuellsten Themen des Stiftungsstandorts Schweiz. Das Stiftungsrecht war schliesslich Gegenstand meines Gutachtens zum Schweizer Juristentag 2013 und wird von mir nun auch beim Deutschen Juristentag 2018 vertreten.

### **Vorträge, Netzwerk und internationale Sichtbarkeit**

Neben schriftlichen Publikationen ist das Zentrum bekannt geworden durch extensive Vortragstätigkeit im In- und Ausland: London, Oxford, Florenz, Paris, New York, München, Hamburg, Berlin, Wien, Vaduz sind nur einige Stationen, in denen ich in über fünfzig Vorträgen im Namen des Zentrums für Stiftungsrecht und der Universität Zürich auftreten konnte. Hieraus ist eine äusserst fruchtbare Beziehung mit einem internationalen Netzwerk entstanden, von der etwa die Mitgliedschaft in der Internati-

onal Academy of Estate and Trust Law, dem International Wealth Advisors Forum und die äusserst fruchtbare Zusammenarbeit mit ausländischen Instituten (etwa dem Institut für Stiftungsrecht an der Bucerius Law School in Hamburg oder der Universität Liechtenstein) und Verbänden (etwa dem Bundesverband Deutscher Stiftungen) zeugt. Für meine internationale Beratungstätigkeit wurde ich schliesslich 2017 in die Private Client Global Elite gewählt. Nachdem im Jahr 2018 aufgrund eines Forschungssemesters kein Stiftungsrechtstag stattfinden kann, wird in diesem Jahr eine gemeinsame Veranstaltung mit dem CEPS und SwissFoundations zum Thema Stiftungsaufsicht stattfinden, was einmal mehr die gute Kooperation mit diesen Partnern zeigt.

### **Ausblick**

Das Zentrum wurde von verschiedenen Einrichtungen in den letzten Jahren gefördert, welchen wir an dieser Stelle herzlich danken. Viele Mitarbeitende sind durch die Schule des Zentrums gegangen und haben sich inzwischen in den unterschiedlichsten Funktionen im In- und Ausland einen Namen gemacht. Es ist schön, wenn man die Früchte einer solchen Arbeit nicht nur sehen, sondern auch in Form von nachhaltiger Zusammenarbeit nutzbar machen kann. Möge die Schule des Zentrums für Stiftungsrecht weiter gedeihen. Was die nächsten zehn Jahre bringen? Hoffentlich nicht nur trockenes Recht, sondern viele spannende, anregende und freudsame Begegnungen, so wie bisher: Denn am Ende des Tages waren die bisherigen zehn Jahre Zentrum für Stiftungsrecht nicht nur erfolgreich, sondern haben vor allem Spass gemacht! In diesem Sinne: Ad multos annos et ad multas copas!

→ [www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch](http://www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch)

# PHILANTHROPIE-FORSCHUNG IM AUFWIND

## Stärkung der philanthropischen Forschung in der Genferseeregion

Es ist Ausdruck der steigenden Dynamik des Westschweizer Stiftungswesens, dass das Bildungsangebot im Bereich Philanthropie im Jahr 2017 in der Genferseeregion massiv ausgebaut wurde.

In Genf ist das von Professor Henry Peter geleitete Centre for Philanthropy aus einer öffentlich-privaten Partnerschaft entstanden, die aus der Universität Genf und mehreren Genfer Stiftungen zusammengesetzt ist. Seine Aufgabe besteht darin, die Schnittstelle zwischen Praxis und Forschung sicherzustellen, die Entwicklung und internationale Ausrichtung des Genfer Philanthropiestandorts durch Seminare und Konferenzen zu unterstützen und die Herausforderungen der Philanthropie durch die Grundlagenforschung deutlicher herauszuarbeiten. Im Bereich der Bildung unterstützt das Centre for Philanthropy zwei Weiterbildungsprogramme: den Lehrgang im Bereich Stiftungsverwaltung, der in Zusammenarbeit mit dem CEPS und der Swiss Philanthropy Foundation organisiert wird, und das Certificate of advanced studies (CAS) in Grantmaking. Ausserdem können sich Praktiker und Wissenschaftler im Rahmen von mehreren Veranstaltungen und Konferenzen wie dem Philanthropy Lunch und den Philanthropy Series über aktuelle Themen austauschen. Im Bereich der Forschung wird im Herbst 2018 ein neuer Lehrstuhl im Fachgebiet philanthropische Verhaltensökonomie geschaffen.

Im September 2017 wurde Professor Peter Vogel auf den vom IMD in Lausanne geschaffenen Lehrstuhl Debio-pharm im Bereich Familienphilanthropie berufen. Ziel ist es, bewährte Verfahren sowie Werkzeuge zu entwickeln, um das Analyse- und Entscheidungsverfahren sowie die Leistungs- und Governance-Kennzahlen zu stärken und dadurch die soziale und finanzielle Wirkung der Familienphilanthropie zu erhöhen. Der Lehrstuhl hat zudem das Ziel, die Philanthropie als Katalysator für die Vermittlung von gemeinsamen Werten im Unternehmen und zwischen den verschiedenen Familiengenerationen zu betrachten. Professor Vogel interessiert sich für die Trends der modernen Philanthropie: den Anstieg der grossen Spender, die auf die Auswirkungen fokussierten Strategien, die Annäherung der Akteure, die Demokratisierung der Spende und die Verwendung des Kapitals.

Die Professoren Peter Vogel und Henry Peter referieren am Forum des Fondations, das am 2. Oktober 2018 am IMD in Lausanne stattfindet.

## Europäische Entwicklungen

In einer breit angelegten Studie wurde 2014 der Zustand der universitären Ausbildung zu Philanthropie in Europa untersucht.<sup>52</sup> Das Ergebnis war in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Einerseits gibt es an erfreulich vielen Universitäten ein Lehrangebot zu Philanthropie, andererseits ist dieses meist nicht sehr weit entwickelt. So bieten nur wenige Universitäten in England einen eigenständigen Studienabschluss dazu.

Die Ergebnisse dieser Studie lassen sich auf den Zustand der Philanthropie-Forschung in Europa übertragen. Seit 2006 sind in vielen Ländern spezifische Lehrstühle und Forschungszentren entstanden. Jedoch wird die Mehrzahl dieser Forschungsinstitutionen vornehmlich von externen Drittmitteln finanziert, was die langfristige Ausrichtung und die Wachstumsmöglichkeiten beschränkt. Aus Sicht der Universitäten ist Philanthropie daher noch nicht Teil des Kernangebots.

Ein wichtiger Akteur zur Entwicklung des Forschungsfeldes ist das European Research Network on Philanthropy (ERNOP), das 2008 gegründet wurde und heute etwa 150 Mitglieder umfasst. Von Beginn an zählte zu den Zielen von ERNOP, einerseits auf europäischer Ebene für Philanthropie-Forschung zu lobbyieren und andererseits unter den Mitgliedern Forschungsnetzwerke aufzubauen. Erfolgreich verbunden wurden diese beiden Ziele beispielsweise für die EUFORI-Studie, an dem 29 ERNOP-Mitglieder in einem von der EU-Kommission finanzierten Projekt zusammengearbeitet haben. Alle zwei Jahre wird zudem eine Wissenschaftskonferenz durchgeführt. Waren es zu Beginn nur zwanzig oder dreissig Teilnehmende, so ist die Zahl heute auf über 150 angewachsen. Diese Konferenzen helfen jeweils auch, Philanthropie als Forschungsthema an den jeweiligen Gastuniversitäten sichtbar zu machen.

Im November 2018 wird an der École supérieure des sciences économiques (ESSEC) Paris ein zweites Treffen der Verantwortlichen von Philanthropie-Forschungszentren stattfinden. Dabei sollen Erfahrungen über die Entwicklung von Lehrplänen, Forschungsprogrammen und Praxiskontakten ausgetauscht werden. Diese Zusammenarbeit ist wichtig, um die Entwicklung trotz eingeschränkter Ressourcen effizient voranzutreiben und letzten Endes um Philanthropie als Forschungsfeld langfristig an den Universitäten zu etablieren. Dazu sind auch Impulse und Nachfragen aus der Praxis wichtig, damit die gesellschaftliche Relevanz des Themas sichtbar wird.



# V. THEMEN UND TRENDS

---

Der Stiftungssektor in der Schweiz gestaltet sich äusserst dynamisch. Dies zeigt der Aufschwung neuerer Modelle wie Dachstiftungen, die kleineren Vermögen eine Alternative zur eigenen Stiftungsgründung bieten. Interessante Einblicke in Zustand und Entwicklung des Schweizer Stiftungssektors ermöglicht das ausführliche Gespräch mit den beiden Verbandspräsidenten von proFonds, François Geinoz, und SwissFoundations, Lukas von Orelli.

# Die Präsidenten von proFonds und SwissFoundations im Gespräch

Die Fragen stellten Beate Eckhardt und Prof. Dr. Georg von Schnurbein.

**Der Schweizer Stiftungssektor ist eine Erfolgsgeschichte. Jeden Tag wird eine neue Stiftung gegründet. Ist diese Entwicklung ausschliesslich positiv, oder gibt es auch kritische Aspekte?**

**François Geinoz:** Jede Entwicklung, so positiv sie auch sein mag, weist auch kritische Aspekte auf. Ich persönlich sehe das Problem im Tempo des Wachstums. Nicht alle Stiftungsgründer überlegen sich gründlich genug, was sie genau erreichen möchten, ob die Gründung einer selbstständigen Stiftung wirklich das richtige Vehikel dafür ist und ob die entsprechenden Mittel und das nötige Know-how vorhanden sind. Generell bin ich der Meinung, dass eine gewisse Konzentration der Stiftungsbranche guttäte.

**Lukas von Orelli:** Da bin ich gegenteiliger Meinung. Das zukünftige Potenzial für gemeinnützige Stiftungen ist gigantisch. In den nächsten Jahren werden in der Schweiz jährlich CHF 60 Mrd. vererbt. Das ist eine enorme Chance für unseren Sektor. Wenn wir es schaffen, die Rahmenbedingungen günstig zu halten und zu vermitteln, was Professionalität heute in der Stiftungsarbeit bedeutet, können wir noch ganz viel bewegen und bewirken. Ich träume davon, das heutige Fördervolumen von geschätzten CHF 2 Mrd. in den nächsten zwanzig Jahren zu verdoppeln.

**Was lässt sich daraus über den Zustand des Schweizer Stiftungssektors ableiten, wo sehen Sie den grössten Handlungsbedarf in den kommenden Jahren?**

**FG:** Ich denke, dass insbesondere kleinere Stiftungen vom anstehenden Generationenwechsel gefordert sein werden. Rund 60% aller gemeinnützigen Stiftungen wurden in den letzten 25 Jahren gegründet. Scheidet die Gründungsgeneration aus einer Stiftung aus, kann das auch als Chance genutzt werden, um Fragen nach Professionalisierung, Effizienz, aber auch nach der Ehrenamtlichkeit zu klären. Immer mehr Stiftungen werden mit dem Thema von ehrenamtlichen versus honorierte Stiftungsräte konfrontiert werden.

**LvO:** Ich sehe einen dreifachen Handlungsbedarf: Zuerst braucht es Sensibilisierung, was es heisst, eine Stiftung professionell und wirkungsorientiert zu führen. Dann muss das Potenzial des Sektors mobilisiert werden. In einer dritten Phase wird es automatisch zu einer Strukturbereinigung kommen.

**Denken Sie, dass sich das Ehrenamt als gemeinnütziges Führungsmodell seinem Ende nähert?**

**FG:** Ich hoffe nicht. Ich meine, es braucht beides: bezahlte und ehrenamtliche Führungstätigkeit. Das Ehrenamt ist sehr wertvoll. Es zeigt, dass Menschen sich für das Gemeinwohl engagieren. Gleichzeitig werden Stiftungen immer professioneller und brauchen auch in den Stiftungsräten mehr Know-how und Kompetenzen. Diese sind nicht immer ehrenamtlich zu finden. Hier ist es angezeigt, die Diskussion um Honorierung von Stiftungsräten zu führen.

**Trotzdem: Man hört immer wieder, dass es in Stiftungsräten Nachwuchsprobleme gibt. Ist das Ehrenamt unattraktiv geworden?**

**LvO:** Das Nachwuchsproblem ist aus meiner Sicht primär eine Folge von mangelnder Transparenz. Viele Menschen wissen gar nicht, dass Stiftungen Unterstützung suchen. Irgendwie ist das doch paradox. Die Schwelle, in der Schweiz eine Stiftung zu gründen, ist sehr tief. Es entstehen viele kleinere Stiftungen, die trotz geringen Vermögens, aber mit engagierten Stiftungsrätinnen und -räten sehr viel bewegen. Sie erhalten somit eher den Charakter einer deutschen Bürgerstiftung. Auf der anderen Seite wird die Spezialisierung in der Arbeitswelt auf die Spitze getrieben. Nicht zuletzt deshalb suchen immer mehr Menschen nach sinnvollen Aufgaben. Hier sollte es doch eine grosse Chance geben für Stiftungen, Nachwuchs zu finden. Aber eben: Man muss davon wissen.

---

«Es braucht beides:  
bezahlte und ehrenamtliche  
Stiftungsräte»

---

**Stichwort Transparenz: Die öffentliche Wahrnehmung von Stiftungen scheint sich im Wandel zu befinden. Eine von SwissFoundations in Auftrag gegebene Diskursstrategie hat gezeigt, dass sowohl die breite Öffentlichkeit als auch Medien und Politik viel zu wenig über Stiftungen wissen. Teilen Sie diese Ansicht, und was sollte dagegen getan werden?**

**FG:** Man muss vielleicht zwischen Sektor- und Stiftungstransparenz unterscheiden. Geht es um die einzelne Stiftung, kann man nicht erwarten, dass diese alle bekannt sind. Zudem haben viele Stiftungen so-

gar Bedenken vor zu viel Transparenz. Sie haben beispielsweise Angst vor einer Lawine von Gesuchen. Das ist verständlich. Ich bin aber schon der Meinung, dass es Handlungsbedarf gibt und Stiftungen zu mehr Transparenz ermutigt werden sollten. Über den Sektor wissen wir schon einiges mehr. Ein gutes Beispiel ist der Stiftungsreport. Trotzdem gibt es auch hier noch viel zu tun. Der Sektor ist sehr komplex, er lässt sich nicht einfach auf einer Seite zusammenfassen. **LvO:** Der Begriff der Transparenz hat einen etwas fahlen Beigeschmack. Niemand will sich oder seine Stiftung ins Schaufenster stellen. Aber: Sichtbar zu machen, was man tut, weshalb man sich engagiert, und noch wichtiger, was man bewirkt, das ist schon eine Aufgabe von Stiftungen. Wenn wir nicht gehört und verstanden werden, werden wir vielleicht auch bald nicht mehr toleriert. In diesem Sinn ist Sichtbarkeit sicherlich eine der grossen Hausaufgaben des Sektors. François hat recht: Auf der Metabene wird schon viel gemacht. Es gibt jährlich einen Stiftungsreport, und an immer mehr Unis entstehen Forschungs- und Weiterbildungsinstitute. Aber Sichtbarkeit braucht es auch auf der ganz konkreten Ebene. Wir müssen der Gesellschaft zeigen, dass wir etwas bewegen wollen und können. Dies gehört ins Pflichtenheft jeder einzelnen Stiftung.

**Wer ist in der Hauptverantwortung, wenn es darum geht, die öffentliche Wahrnehmung zu beeinflussen? Sind es Stiftungen, sind es die Verbände, oder müsste man bei Medien ansetzen?**

**LvO:** Ich sehe hier vor allem die Verbände, aber auch Universitäten, die sich mit Philanthropie befassen, in der Pflicht. Die einzelne Stiftung überlegt sich das in der Regel nicht von selbst. Zu schlecht ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis von mehr Sichtbarkeit auf den ersten Blick. Verbände müssen die positiven Beispiele, die Vorbilder guter Stiftungsarbeit sammeln und kommunizieren. Und sie müssen die attraktiven Storys finden. Die Universitäten auf der anderen Seite haben die Aufgabe, Stiftungsverantwortliche auszubilden und das Bewusstsein für ihre Kommunikationsverantwortung schärfen.

**Verschiedene europäische Länder haben in den letzten Jahren gesetzgeberische oder steuerliche Nachbesserungen vorgenommen. Gibt es in diesen Bereichen auch in der Schweiz Handlungsbedarf?**

**FG:** Grundsätzlich finden Stiftungen in der Schweiz, auch im internationalen Vergleich, sehr gute stiftungsrechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen. Dennoch gibt es Verbesserungspotenzial, wie in der «Initiative Luginbühl» ausgeführt wird. Eine der Forderungen ist beispielsweise der Vortrag des steuerlichen Spendenabzugs auf spätere Steuerjahre. Ein anderer Punkt ist die steuerliche Begünstigung von gemeinnützigen Zuwendungen aus einem Nachlass. Letzteres ist in einzelnen Kantonen zwar faktisch schon der Fall, aber gesetzlich ist es nicht geregelt. Weiter ist gesetzlich zu klären, dass eine angemessene Honorierung von Stiftungsräten die Steuerbefreiung nicht gefährdet. Einen Handlungsbedarf sehe ich ausserdem bei der Auslandsförderung. Auch hier gibt es zahlreiche Unsicherheiten. Und zuletzt wäre es doch schön, wenn es eine interkantonale Harmonisierung im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer gäbe. Am liebsten international. Ich bin ohnehin der Überzeugung, dass wir in Europa die nationalen Gemeinnützigkeitsrechte gegenseitig anerkennen sollten. Nicht nur Menschen und kommerzielles Geld auch philanthropisches Kapital sollte mobiler werden.

**LvO:** Ich sehe das grösste Problem darin, dass sich die aktuelle Gesetzgebung und in weiten Fällen auch die Praxis immer noch an einem klassischen, altmodischen Stiftungsmodell ausrichtet. Wenn wir einen starken Stiftungssektor wollen, der dynamisch ist, neue Themen entwickelt, der sich auf Wirkung besinnt, dann muss sich das Steuersystem anpassen. Stiftungen werden in ihren Formen und Förderarten immer hybrider. Sie fördern mit À-fonds-perdu-Beiträgen, betätigen sich aber auch als philanthropische Investoren. Die Gemeinnützigkeit, wie sie in der Schweiz aktuell definiert ist, hat mit solch modernen Stiftungsformen nicht mehr viel zu tun. Wir brauchen eine Veränderung in den Entscheidungsgrundlagen, sodass sich die Praxis der Realität anpassen kann.

**Die Art und Weise, wie gestiftet wird, ist eng mit gesellschaftlichen Normen und Werten verbunden. Wie wird sich Stiften mit der nächsten Generation verändern, und bleibt die Stiftung als philanthropische Form attraktiv?**

**LvO:** Die Stiftung ist ein absolut geniales Instrument, um sich philanthropisch zu engagieren. Stifter können auf einfache Weise ihren Willen realisieren, sie können festlegen, ob sie ewig oder zeitlich befristet fördern wollen, sie können Themen definieren und entscheiden, wie sich der Stiftungsrat zusammensetzt. Die Grenzen dieser Möglichkeiten sind aber erreicht, sobald die Stiftung gegründet ist. Hier muss etwas passieren. Wir sollten uns mit flexibleren Modellen beschäftigen, wie sie beispielsweise in Deutschland diskutiert werden. Ein Stifter sollte zu Lebzeiten stärker als bis anhin in seine Stiftung eingreifen können. Selbstverständlich immer unter der Voraussetzung der Gemeinnützigkeit. Wir wollen alle kein Privatstiftungsmodell à la Österreich. Aber was ich als Stifter lerne, das sollte dynamisch in die Weiterentwicklung der Stiftung einfließen können.

---

«Sichtbarkeit ist  
eine der grossen Hausaufgaben  
des Sektors»

---

**Dem widersprechen die jüngsten Erfahrungen mit Artikel 86a ZGB. Zehn Jahre nach Einführung des Zweckänderungsartikels ist nicht viel passiert. Wie lässt sich dies erklären?**

**LvO:** Gerade wegen dieser Erfahrungen muss die Regelung überdacht werden. Was ist passiert? Nach Einführung des Zweckänderungsartikels 2006 haben Anwälte und Notare Stiftern geraten, ihre Zwecke ganz breit zu fassen. Nach zehn Jahren bei solch breiten Zweckbestimmungen Anpassungen vorzunehmen, ist meistens weder möglich noch notwendig. Viel gescheiter wäre es aber wahrscheinlich, wenn Stifter sich ihre Zwecke fokussierter überlegen würden. Zudem ist 86a ZGB eine Art Fessel, da sich der Paragraph nur auf die Zwecksetzung beschränkt. Eine Stiftung sollte aber breiter und dynamischer veränderbar bleiben. Dazu gehört nicht nur der Zweck, sondern auch die Organisation, die Mittelverwendung und der Stiftungsrat.

**FG:** Es gibt schon etwas mehr Bewegung. Ich kenne zwei Fälle, in denen eine Zweckänderung nach Art. 86a ZGB zurzeit beantragt wird. Es ist aber tatsächlich ein Problem, wenn ein Stifter nur den Zweck und keine anderen Aspekte anpassen kann. Aber natürlich kann die Situation bei wesentlichen Änderungen auch heikel werden. Denken wir an mittel-suchende Stiftungen, die für ihren bestehenden Zweck Spenden erhalten haben. Wenn sich dann der Zweck plötzlich wesentlich ändert, entstehen Spannungsfelder.

**LvO:** Juristisch gesehen, ist dies ein Problem des Zustiftungsgeschäfts. Allenfalls verliert dieses dann seine Grundlage.

**Eine andere Tendenz, die wir beobachten, ist die Übernahme wirtschaftlicher Modelle. Müssen Stiftungen zwingend unternehmerischer werden sowohl in der Mittelbeschaffung als auch in der Mittelverwendung?**

**LvO:** Stiftungen sollten unternehmerischer werden. Ein Stifter gründet eine Stiftung, um mit einer beschränkten Summe Geld eine maximale Wirkung zu erzielen. Dies ist ein ökonomischer Auftrag. Wir können nicht hingehen und einfach ein bisschen Geld ausgeben und meinen, unser Auftrag sei damit erfüllt. Stifter wollen etwas bewegen. Ob Stiftungen auch mehr unternehmerische Fördermodelle einsetzen sollten, das hängt vom Stifterwillen ab. Wenn ein Stifter im klassischen Sinn Wohltäter war, dann soll auch seine Stiftung so agieren und muss nicht plötzlich in ihren Förder- und Finanzierungsformen super unternehmerisch und innovativ werden.

**FG:** Ein anderer Aspekt sind die neuen Finanzierungsansätze wie Impact Investing. Sie bewirken teilweise mehr als klassische Vergabungen. Wir können das vor allem in der Entwicklungszusammenarbeit beobachten. Hier müssen vor allem die Steuerbehörden dazulernen, die solch neuen Förderformen immer noch sehr skeptisch gegenüberstehen. Die Stiftung betreibt mit Impact Investing ja kein Business, sondern sie geht ein Risiko ein. Floppt das Investment ist, wie bei À-fonds-perdu-Beiträgen, alles weg, wird es erfolgreich, dann kann die Stiftung das Geld einnehmen und nochmals einsetzen.

**LvO:** Sehr einverstanden. Es gehört zu den Hausaufgaben jedes Stiftungsrates, solche Instrumente zu prüfen. Wenn ich das Vermögen effizienter einsetzen kann, ist dies im Sinne des Stifters. Aber nicht jede Tätigkeit eignet sich für Impact Investments.

Ich denke, im Bereich der Kultur und verschiedener sozialer Themen sind nach wie vor À-fonds-perdu-Beiträge gefragt.

**Lassen Sie uns zum Schluss den Blick noch etwas nach innen richten. Ihre beiden Verbände vertreten gerade mal knapp 5% des Schweizer Stiftungssektors. Was läuft hier schief, und wie kann der Organisationsgrad erhöht werden?**

**FG:** Der Organisationsgrad ist tatsächlich sehr tief bei uns in der Schweiz. Sowohl bei den gut 13'000 gemeinnützigen Stiftungen als auch bei den Vereinen. Man muss aber beachten, dass viele Institutionen schon organisiert sind, einfach nicht in einem Stiftungsverband. So schliessen sich etwa Museen oder Sozialeinrichtungen themenspezifisch zusammen. Zweitens repräsentieren Anwälte und Banken häufig mehrere Stiftungen, auch wenn sie nur einmal Mitglied sind. Es gibt aber schon die dritte Kategorie derjenigen Stiftungen, die gar nicht wissen, dass es Verbände gibt. Zu begrüssen wäre aber sicher, dass die Aufsichtsbehörden vermehrt auf die Möglichkeit der Mitgliedschaft bei einem Stiftungsverband hinweisen.

**LvO:** Wesentlich ist für mich die Frage, weshalb ich einem Verband beitreten soll. Viele Stiftungen haben bereits ihre Netzwerke, ihr Know-how, ihre Berater. Das grösste Defizit sehe ich im Wissen um die Gründe, um den Mehrwert, den unsere Verbände für ihre Mitglieder, aber auch für den ganzen Sektor bringen. Ohne Verbände wird es nicht gelingen, die Rahmenbedingungen attraktiv zu halten. Das müssen wir den Stiftungen immer wieder sagen. Einen weiteren Grund für die Abstinenz sehe ich aber schon bei Banken und Anwälten. Diese Multiplikatoren haben es nicht gerne, wenn sie verglichen werden. Da tauchen plötzlich Fragen auf, die nicht immer bequem sind. Es spielt vieles zusammen: fehlendes Branchenbewusstsein, fehlendes Engagement und ein gewisser Wille zur Intransparenz.

**Wieso braucht es zwei Stiftungsverbände?**

**LvO:** SwissFoundations ist ein Family Club mit einem ganz klaren Profil: Wir vertreten Förderstiftungen und beschäftigen uns mit der Frage, wie privates Kapital bestmöglich gesellschaftlich eingesetzt werden kann. Nach aussen aber sollen die Verbände, soweit möglich und sinnvoll, zusammenspannen.

**FG:** Die beiden Verbände haben eine andere Entstehungsgeschichte und decken eine unterschiedliche Breite ab. proFonds ist der Dachverband gemeinnütziger Stiftungen und NPO aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen, vertritt also die Interessen der fördernden und operativen, selbstfinanzierten sowie spendenfinanzierten Stiftungen und Vereine in den verschiedensten Sachbereichen. Trotz einiger Unterschiede vertreten wir ein gemeinsames Hauptanliegen: Sowohl SwissFoundations als auch proFonds setzten sich dafür ein, den Schweizer Stiftungssektor zu stärken. Darum ist es wichtig, dass wir im Dialog sind und gut zusammenarbeiten.

**Lukas von Orelli, François Geinoz, haben Sie herzlichen Dank für dieses Gespräch.**



**Lukas von Orelli** ist seit 2004 Geschäftsführer der VELUX STIFTUNG mit Sitz in Zürich, die sich überwiegend mit der naturwissenschaftlichen Forschung in den Bereichen Tageslicht, Healthy Aging und Ophthalmologie beschäftigt. Seit 2010 ist er zudem Vorstandsmitglied und seit 2016 Präsident von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen.



**François Geinoz** ist seit 2013 Präsident von proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, sowie seit 1990 Geschäftsführer der Limmat Stiftung in Zürich, einer Dachstiftung im Sozial- und Ausbildungsbereich. Zusätzlich ist er Mitgründer und Vorstandsmitglied des Zürcher Round Table der Philanthropie.

# Dachstiftungen in der Schweiz – Ein Überblick

Gastbeitrag von Dr. Goran Studen

Das Grundkonzept von Dachstiftungen ist vergleichsweise einfach: Eine selbstständige Stiftung (das «Dach») stellt sich zur Verfügung als Empfängerin und Verwalterin von Aktiva (zweckgebundenen Mitteln, die häufig als «Fonds» oder «Unterstiftung» bezeichnet werden) und übernimmt auf Wunsch die Auswahl und Durchführung konkreter Projekte.

Interessierten steht nicht nur ein Dachstiftungsmodell zur Verfügung: So können Zuwendende etwa wählen, ob sie «ihrer» Unterstiftung weitreichende Autonomie zubilligen oder sie lediglich als bilanziellen Abgrenzungsposten in der Bilanz der Dachstiftung vorsehen wollen (wodurch die Unterstiftung ggf. ein Schattendasein führen kann). Ferner kann den Zuwendenden auf Wunsch ein Mitsprache- oder gar Vetorecht eingeräumt werden. Als Faustregel gilt hierbei in der Praxis: Je grösser das in eine Dachstiftung als «Fonds» einzubringende Vermögen, umso ausgeprägter ist in aller Regel der Wille der Geldgeber, den Fonds möglichst eigenständig aufzustellen (etwa durch den Erlass eines spezifischen «Fondsreglements» und der Einsetzung eigener Gremien). Dadurch lassen sich Unterstiftungen in praxi nahezu wie selbstständige Stiftungen konzipieren und leiten.

Indes gilt es zu beachten, dass die Letztverantwortung stets der Dachstiftungsrat trägt, sodass es gerade in Dachstiftungskonstruktionen entscheidend auf eine funktionierende Governance durch sachgerechte Verteilung vertikaler und horizontaler Kompetenzen ankommt, die durch Kontrollmechanismen flankiert werden sollten.

## Aktuelle Entwicklungen

Seit Jahren wird der Dachstiftung der Durchbruch vorhergesagt. Aber erst in jüngster Zeit nimmt die Idee, Stiftungen für zweckgebundene Drittmittel zu öffnen, deutlich an Fahrt auf. So offenbart ein Blick in das «Schweizerische Handelsamtsblatt» ([www.shab.ch](http://www.shab.ch)), dass alleine seit 2015 sieben Neugründungen von Stiftungen erfolgten, die entweder von Anfang an als genuine Dachstiftung konzipiert sind oder jedenfalls in der Stiftungsurkunde explizit die Möglichkeit verankert haben, als Dachstiftung zu figurieren. Herausgegriffen werden nachfolgend exemplarisch zwei relativ junge Dachstiftungen.

Die «Dachstiftung Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee» bezweckt die Verwaltung der Stiftung Kunstmuseum Bern und der Zentrum Paul Klee – Maurice E. and Martha Müller Foundation (Unterstiftungen) nach

Massgabe der jeweiligen Statuten und Reglemente. Sie kann diese Aufgabe auch für weitere (Unter-)Stiftungen im Kanton Bern wahrnehmen, sofern ein kultureller Bezug besteht. Gleichzeitig wird in den Statuten der Dachstiftung eine Verschiebung von Vermögenswerten und Sammlungen ausgeschlossen. Damit beugt die Dachstiftung schon auf statutarischer Grundlage einer Vermischung von Aktiva der verschiedenen von ihr verwalteten Unterstiftungen vor.

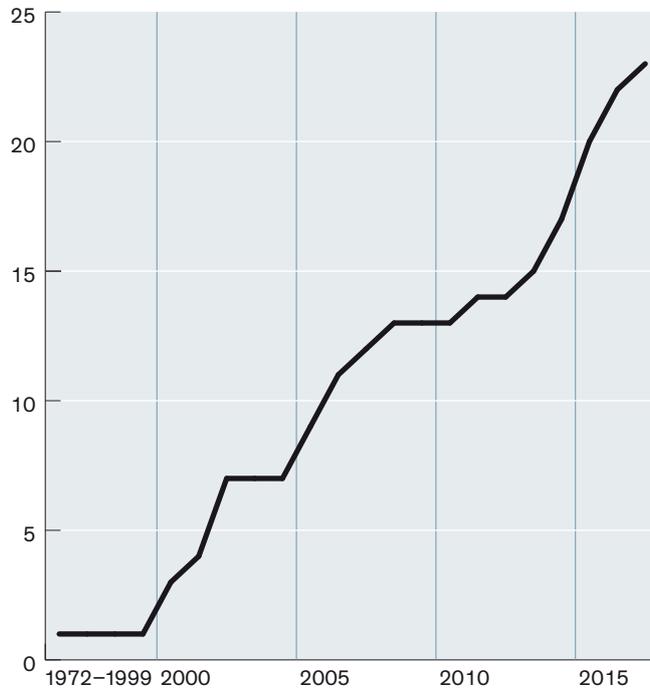
Der Kanton Graubünden hat ebenfalls den innovativen Weg einer Dachstiftung gewählt: Die vom Kanton errichtete Gemeinnützige Dachstiftung Graubünden fördert die Gemeinnützigkeit insbesondere im oder mit Bezug zum Kanton Graubünden und zugunsten dessen Bevölkerung, zum Beispiel in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales, Bildung oder Gesundheit. Ausweislich der Statuten soll die Dachstiftung interessierten Personen zu ihren Lebzeiten beziehungsweise von Todes wegen als Anlaufstelle oder Sammelbecken für «Fonds» beziehungsweise Unterstiftungen dienen und entsprechende Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Man darf gespannt sein, ob die bündnerische Dachstiftung eine Vorbildfunktion unter den Kantonen einnehmen kann. Sicherlich dürfte die Ausgliederung der bisher in den kantonalen Haushalten verbuchten Vermögenswerte auf eine eigene (z. B. kantonale) Dachstiftung und eine dahingehende Professionalisierung der Stiftungsverwaltung (ggf. verbunden mit einer statistischen Erfassung aller bislang kantonal verwalteter «Fonds», «Kassen» und «Legate») eine sinnvolle Option darstellen, um solche zweckgebundenen Aktiva aus der bisweilen wechselhaften Tagespolitik herauszulösen – bei gleichzeitiger Sicherstellung einer dauerhaften Erfüllung der Auflagen.

## Fazit

Lange genug hat es gedauert, aber es setzt sich allmählich die Einsicht durch, dass die Schweiz mit Blick auf die Zukunft nicht zwingend quantitativ mehr, sondern qualitativ bessere Stiftungen braucht. Hierfür sind Kooperation, Austausch und Vernetzung der verschiedenen Stakeholder im Gemeinnützigkeitssektor von entscheidender Bedeutung. Und genau hier setzen Dachstiftungen an, indem sie Interessierten für die Verfolgung philanthropischer Vorhaben in Gestalt einer effizienten und flexiblen Plattform eine valable Alternative zur rechtsfähigen Stiftung bieten.

Abb. 13

## Entwicklung der Dachstiftungen in der Schweiz



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2018/CEPS Datenbank

### Weiterführende Literatur

- Zur Dachstiftung allgemein: Studen Goran, *Die Dachstiftung. Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung*, Basel 2011.
- Studen Goran, *Shared Philanthropy*, Dossier Schweizer Monat 2017, 66



**Dr. Goran Studen** ist Lehrbeauftragter an der Universität Zürich und Rechtsanwalt bei Pestalozzi Rechtsanwälte AG in Zürich.

# «Der Austausch von Best Practices ist ein Mittel der Wissensaneignung, das von den Spendern begrüsst wird»

Gespräch mit Denis Pittet. Die Fragen stellte Dr. Claudia Genier, stv. Geschäftsführerin SwissFoundations.

## **Wie hat sich die Fondation Philanthropia in den letzten zehn Jahren entwickelt?**

Die Entwicklung der Fondation Philanthropia verlief seit ihrer Gründung im Jahr 2008 spektakulär. Nachfolgend ein paar Zahlen, um ihr rasantes Wachstum aufzuzeigen: Innerhalb von zehn Jahren hat die Fondation Philanthropia über CHF 116 Mio. an Spendengeldern erhalten und davon einen Betrag von CHF 60 Mio. eingesetzt. Über 100 Organisationen auf der ganzen Welt konnten dank der Grosszügigkeit unserer Kunden unterstützt werden.

Dieses Wachstum lässt sich insbesondere durch eine einfache Struktur, eine rasche Umsetzung von Projekten – innerhalb weniger Wochen – sowie die Umlage der Management- und Verwaltungskosten erklären. Auch wenn die Spender die rechtliche und administrative Verantwortung des Projekts an unseren Stiftungsrat abtreten, verfügen sie weiterhin über einen grossen Freiraum und können den Grossteil ihrer Energie und Leidenschaft der Steuerung ihres Projekts widmen.

Diese philanthropische Vitalität ermutigt uns, dieses Angebot weiterzuverfolgen, das den Bedürfnissen der Spender im Rahmen ihrer Erbschaftsplanung ebenso entspricht wie den Bedürfnissen einer neuen Generation von jungen Spendern, die sich aktiv an der Lösung der humanitären, sozialen und ökologischen Herausforderungen beteiligen möchten.

## **Wie gross ist das Entwicklungspotenzial des Modells der Dachstiftungen Ihrer Meinung nach?**

Das Entwicklungspotenzial ist riesig, und wir stehen im Bereich der Dachstiftungen wahrscheinlich erst am Anfang eines philanthropischen Tsunamis. Durch die Flexibilität des Modells können sämtliche Profile der Spender – ob aktiv oder passiv –, Fonds mit einem variablen Endpunkt oder solche, die mit Kapital ausgestattet sind, und schliesslich die Mittel, die bereits zu Lebzeiten des Spenders verteilt werden, oder vererbte Mittel aufeinander ausgerichtet werden.

Die Nähe zum Unternehmen Lombard Odier ist integraler Bestandteil unseres Entwicklungsmodells. Wie ein Hausarzt haben wir die Möglichkeit, uns regelmässig mit unseren Kunden über verschiedene Themen auszutauschen, die von der Verwal-

tung ihres Vermögens bis hin zur Errichtung nachhaltiger Familienstrukturen (Family Governance) reichen. Im Rahmen dieses privilegierten Vertrauensverhältnisses können unsere Kunden bei der Fondation Philanthropia von einer technischen und professionellen Begleitung durch unsere Experten im Bereich Philanthropie profitieren.

Darüber hinaus geht das Entwicklungspotenzial zwangsläufig mit der Suche nach neuen Spendern einher. Die Mission der Fondation Philanthropia besteht hauptsächlich darin, die Wünsche ihrer Spender in die Realität umzusetzen, und nicht das zur Verfügung gestellte Kapital zu horten. Weshalb mehrere Jahre warten, bevor die Mittel verteilt werden, wenn doch die soziale oder humanitäre Wirkung sofort viel stärker wäre? Bei der Fondation Philanthropia beträgt die durchschnittliche Ausschüttungsquote pro Jahr ungefähr 10% des Kapitals, was deutlich über den für die Schweizer Vergabestiftungen veröffentlichten Zahlen liegt.

---

«Die Mission besteht darin,  
die Wünsche der Spender in die  
Realität umzusetzen, und  
nicht das zur Verfügung gestellte  
Kapital zu horten»

---

## **Inwiefern verändern sich die Bedürfnisse der Spender?**

Die Fondation Philanthropia ermöglicht die Entstehung und Wiederbelebung von philanthropischen Initiativen. Es handelt sich dabei zuerst um eine Experimentier- und Lernplattform für Personen, die sich mit Leidenschaft in ihr philanthropisches Projekt stürzen. Die Fondation Philanthropia ist somit die Brutstätte dieser Projekte, die in dem Tempo wachsen sollen, das vom Spender gewünscht wird.

Schliesslich handelt es sich auch um eine Plattform, die autonome Stiftungen aufnimmt, die auf der Suche nach neuer Schwungkraft sind. Diese werden unter der Leitung der Stiftung in die Fondation Philanthropia eingebunden, wo sie neue Energie finden und sämtliche administrativen Tätigkeiten abgeben können. Das Modell wurde beispielsweise bei der Gründung des Fonds Gustaaf Hamburger übernommen, der Menschen unterstützt, die mit der Parkinson-Krankheit leben. Diese Stiftung hat sich unter Berücksichtigung der Absicht der Gründerin der Fondation Philanthropia angegliedert, ohne dabei die Statuten oder den Namen zu ändern.

In einer Zeit der sozialen Medien und virtuellen Gemeinschaften bietet die Dachstiftung ihren Spendern eine Plattform für den Austausch, um die Isolation zu vermeiden, die bestimmte autonome Vergabestiftungen leider immer noch zu stark betrifft. Die Vernetzung und der Austausch von Best Practices sind Mittel der Wissensaneignung, die von den Spendern begrüsst werden. Diese Kompetenzentwicklung ist nur möglich, wenn die Spender ihre Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig bereichern.

Robert Stevenson hat dies folgendermassen beschrieben: «Beurteile einen Tag nicht danach, welche Ernte du am Abend eingefahren hast, sondern danach, welche Samen du gesät hast.»



**Denis Pittet** ist seit Januar 2017 geschäftsführender Teilhaber der Lombard Odier Gruppe sowie Mitglied des Verwaltungsrats zahlreicher Einheiten der Gruppe und des Vorstands der Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB). Er ist Präsident der Fondation Philanthropia, einer Dachstiftung, die mit der Bank Lombard Odier verbunden und als gemeinnützige Organisation anerkannt ist. Diese erleichtert seit 2008 die Umsetzung von philanthropischen Initiativen ihrer Spender in allen Bereichen des gesellschaftlichen Engagements.

# «Corymbo macht Geben einfach»

Gespräch mit Rebekka Fässler. Die Fragen stellte Beate Eckhardt.

## **Wie hat sich die Stiftung Corymbo seit ihrer Gründung entwickelt?**

Die Stiftung wurde 2002 in Zürich gegründet und hat sich seither in grösseren und kleineren Schritten entwickelt. Der Stiftung wurden bisher über CHF 16 Mio. zur Verfügung gestellt. Aktuell sind bei uns zwölf Stiftungsfonds angesiedelt. Da wir stark auf Verbrauchsfonds setzen, sind sowohl die Anzahl Fonds als auch die Zuwendungen schwankend. Die Stiftung Corymbo war bei ihrer Gründung erst die zweite unabhängige Dachstiftung, die in der Schweiz entstanden ist. Älter ist nur die Limmat Stiftung. Auffallend ist, dass wir ab 2010 in der Schweiz einen regelrechten Dachstiftungsboom beobachten können. Zu den Gründen kommen wir ja vielleicht später noch.

## **Was war die Motivation, die Stiftung Corymbo zu gründen?**

Die Initiative stammte von Christian Thomas, dem ersten Geschäftsführer der Stiftung. Er war überzeugt, dass es sinnvoll ist, Kräfte zu bündeln, um eine stärkere Wirkung zu erzeugen. Diese Haltung spiegelt sich auch in unserem Namen und Logo, der «Corymbus», der lateinischen Bezeichnung für die Blütendolde, wider. Im Jahr 2002 hat er die zwei ersten Stifterinnen für diese Idee gewinnen können, und die Stiftung konnte gegründet werden.

## **Welches Potenzial sehen Sie für das Dachstiftungsmodell in Zukunft?**

Wir sehen hier ein sehr grosses Potenzial. Aus ganz verschiedenen Gründen. Erstens gibt es in der Schweiz sehr viele Klein- und Kleinststiftungen, die stark unter dem aktuellen Nullzinsumfeld leiden. Gerade im letzten Jahr konnten wir erstmals das Vermögen einer selbstständigen Stiftung unter das Dach von Corymbo übertragen und als neuen Fonds hinzugewinnen. Ich bin sicher, dass wir in Zukunft weitere Übertragungen sehen werden, zumal die Aufsichtsbehörden für pragmatische Lösungen heute schneller Hand bieten als früher. Zweitens gewinnt das Modell der Verbrauchsstiftung zunehmend an Attraktivität.

Wir haben die Stiftung Corymbo sehr bewusst als Dach für Verbrauchsfonds aufgesetzt und diskutieren mit unseren Stifterinnen und Stiftern bereits bei der Schenkungsvereinbarung über ihren Verbrauchshorizont, denn nicht das Verwalten steht im Vordergrund, sondern das Wirken. In der Regel liegt dieser bei fünf bis zehn Jahren. Zudem sind Kooperationen und Sharingmodelle auch ausserhalb des Stiftungsektors ein grosser Trend. Da liegt die Anbindung an eine Dachstiftung, die genau dies bietet, natürlich sehr nahe.

---

**«Nicht das Verwalten  
steht im Vordergrund, sondern  
das Wirken»**

---

## **Wie haben sich die Bedürfnisse von Stifterinnen und Stiftern verändert?**

Bei uns engagieren sich häufig Menschen, die geerbt haben und dies in einer Zeit, in der sie selbst bereits arriviert sind und das Geld nicht mehr unbedingt benötigen. Gleichzeitig bleibt man heute viel länger aktiv und will noch etwas mitgestalten. Das Ziel, etwas bewirken zu wollen, ohne gleichzeitigen Ewigkeitsanspruch einer eigenen Stiftung, das erleben wir in unserer Arbeit sehr oft.

Augenfällig ist die zunehmende Zahl der Stifterinnen. Es mag daran liegen, dass Frauen heute älter werden als Männer oder dass sie über mehr Geld verfügen, als dies früher der Fall war. Möglicherweise haben Frauen auch ein grösseres Bedürfnis nach Austausch. Sie nutzen die Stiftung Corymbo als Sparringpartner, suchen das Know-how und profitieren vom Netzwerk der Dachstiftung. Zugespitzt könnte man vielleicht sagen: Männer gründen Stiftungen und Frauen vernetzen sich in Dachstiftungen.

Unsere Stifterinnen und Stifter sind zudem froh, dass wir ihnen die ganze Verwaltung und Administration abnehmen. Im Vergleich mit anderen Dachstiftungen hat sich die Corymbo Stiftung hier speziell positioniert. Wir sind eine der wenigen Dachstiftungen, die für ihre Stiftungsfonds ein klassisches Gesuchsmanagement betreiben. Wir bieten konkrete Unterstützung bei der Selektion, Evaluation und Begleitung von Förderprojekten an. Wir spüren sozusagen die Förderarbeit unserer Stifterinnen und Stifter vor. Dies wird sehr geschätzt. Wir sind zudem überzeugt, dass sich professionelle Arbeit auch bei Kleinbeiträgen lohnt. Gerade im Kulturbereich, beispielsweise der freien Kulturszene, kann man mit Beiträgen von CHF 5'000 oder 10'000 sehr viel bewegen.



**Rebekka Fässler** ist Geschäftsführerin der Stiftung Corymbo. Die gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Zürich wurde 2002 gegründet. Als Dachstiftung vereinigt Corymbo Stiftungsfonds verschiedener Stifterinnen und Stifter und fördert kulturelle, soziale und ökologische Projekte und Organisationen in der Schweiz und im Ausland. Die Dachstiftung ist parteipolitisch und konfessionell neutral und handelt unabhängig von Banken oder anderen Finanzdienstleistern.

---

# ENDNOTEN

- 1 Jakob Dominique / Brugger Lukas / Ritz Michèle / Spahni Nadine / Zehner Alisa, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2017, njus.ch, Bern 2018 (erscheint im Frühsommer 2018).
- 2 Medienmitteilung vom 23.10.2017, <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2017-10-23.aspx>.
- 3 Botschaft zum Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESAG), BBl 2016 4691.
- 4 Sitzungsprotokoll des Ständerats vom 13.6.2017, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=40488>.
- 5 Sitzungsprotokoll des Nationalrats vom 11.12.2017, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=41920>.
- 6 Initiative Luginbühl 14.470, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20140470#>.
- 7 Sitzungsprotokoll des Nationalrats vom 11.12.2017, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=41920>; Medienmitteilung der Rechtskommission des SR vom 26.4.2017, <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2017-04-26.aspx> sowie die Medienmitteilung der Rechtskommission des Nationalrats vom 23.10.2017, <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2017-10-23.aspx>.
- 8 Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 15.8.2017, [https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2016/Kommissionsbericht\\_RK-S\\_16.4129\\_2017-08-15.pdf](https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2016/Kommissionsbericht_RK-S_16.4129_2017-08-15.pdf).
- 9 Sitzungsprotokoll des Ständerats vom 18.9.2017, [https://www.parlament.ch/centers/documents/de/SR\\_5010\\_1709.pdf](https://www.parlament.ch/centers/documents/de/SR_5010_1709.pdf), 646.
- 10 Botschaft betreffend das Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Handelsregisters, BBl 2017 2433.
- 11 Medienmitteilung des Bundesrats vom 15.9.2017, <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-09-150.html>.
- 12 Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 10.8.2017, <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/datenschutz-staerkung/ve-ber-d.pdf>.
- 13 Vgl. etwa Stellungnahme Profonds vom 4.4.2017, [http://www.profonds.org/fileadmin/profonds/user\\_upload/pdf/de/mitteilungen\\_artikel/vernehmlassung\\_vom\\_4\\_april\\_2017.pdf](http://www.profonds.org/fileadmin/profonds/user_upload/pdf/de/mitteilungen_artikel/vernehmlassung_vom_4_april_2017.pdf).
- 14 Entwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15.9.2017, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/7193.pdf>.
- 15 Revisionsgesuch B-3-133/2017, B-3186/2017 betreffend Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-565/2015, B-812/2015 vom 4.10.2016.
- 16 B-565/2015, B-812/2015 vom 4.10.2016; vgl. hierzu ausführlich Jakob Dominique / Brugger Lukas / Gubler Simon / Humbel Claude / von Götz Caroline, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2016, njus.ch, Bern 2017, 47.
- 17 BGer 5A\_856/2016, 5A\_865/2016.
- 18 Revisionsgesuch B-3-133/2017, B-3186/2017 betreffend Urteil des BVGer B-565/2015, B-812/2015 vom 4.10.2016.
- 19 B-5449/2016.
- 20 B-5449/2016, E. 4.1.
- 21 B-5449/2016, E. 4.3.
- 22 B-2948/2017.
- 23 BGer 9C\_823/2011; vgl. hierzu ausführlich Jakob Dominique / Dardel Daniela / Uhl Matthias, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2012, njus.ch, Bern 2013, 76 f.
- 24 Siehe hierzu grundlegend Dominique Jakob, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 2013, 185 ff., 319 ff.
- 25 FATF Report, Risk of Terrorist Abuse in Non-Profit Organisations, Juni 2014, abrufbar unter <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/Risk-of-terrorist-abuse-in-non-profit-organisations.pdf>.
- 26 FATF Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures – Switzerland Mutual Evaluation Report, Dezember 2016, abrufbar unter <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/content/images/mer-switzerland-2016.pdf>.
- 27 Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière vom 12.12.2015, AS 2015 1389.
- 28 Motion 16.4129, Mehr Transparenz und Präzisierung der Kriterien bei der Beaufsichtigung von religiösen Gemeinschaften und Sanktionen bei Nichteinhaltung der bestehenden Eintragungspflicht ins Handelsregister von NRin Doris Fiala, eingereicht am 16.12.2016, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20164129>.
- 29 BVGer vom 4.10.2016, B-565/2015, B-812/2015.
- 30 Ausführlich Jakob Dominique, Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen, Tübingen 2006, 240 ff.; Jakob Dominique, in: Jakob Dominique / Bächler Andrea (Hrsg.), Kurzkomentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Basel 2018, Art. 84 N 1.
- 31 Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Strukturreform), vgl. Medienmitteilung des Bundesrats, abrufbar unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-39598.html>.
- 32 Grundlagenbericht zur künftigen Ausgestaltung der Stiftungsaufsicht vom 23.12.2010, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2011/2011-02-23/ber-ejpd-2010-d.pdf>.
- 33 Bericht EFK-15570 vom 9.2.2017, Die Stiftungsaufsicht – Evaluation der Wirksamkeit der Aufsicht über die «klassischen» Stiftungen, abrufbar unter [https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk\\_dokumente/publikationen/andere\\_berichte/Andere%20Berichte%20\(175\)/15570BE.pdf](https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/andere_berichte/Andere%20Berichte%20(175)/15570BE.pdf).
- 34 Entwurf des Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESAG) vom 2.3.2016, BBl 2016 4833.
- 35 Botschaft zum Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 sowie zum Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 25.5.2016, BBl 2016 4691.
- 36 Erläuternder Bericht des EDI zum Entwurf des Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESAG) vom 2.3.2016, S. 2, abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/43283.pdf>.
- 37 Siehe Art. 6 Entwurf-ESAG vom 2.3.2016.
- 38 Ausgabe 1914 der Erläuterungen, Bd. I, 94.
- 39 Vgl. Riemer Hans Michael, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS) 2012, 374 f.; Jakob Dominique / Dardel Daniela / Uhl Matthias, Verein – Stiftung – Trust – Entwicklungen 2012, Bern 2013, 77; Baumann Lorant Roman, Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde, Schweizerische Juristen Zeitung (SJZ) 2013, 517 ff., 521 f.
- 40 Jakob Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 2013, 321.
- 41 Jakob Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 2013, 185–340, 322.
- 42 Baumann Lorant Roman, Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde, 522.
- 43 Bundesverband Deutscher Stiftungen, Stiftungsposition vom März 2015, abrufbar unter: [https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen\\_org/Verband/Wer\\_Wir\\_sind/Positionen/StiftungsPosition-032015-Reformvorschlaege-zur-Verbesserung-Stiftungsrecht.pdf](https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Verband/Wer_Wir_sind/Positionen/StiftungsPosition-032015-Reformvorschlaege-zur-Verbesserung-Stiftungsrecht.pdf).
- 44 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe an die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 9.9.2016, 92 ff.
- 45 Bundesverband Deutscher Stiftungen, Statistiken, abrufbar unter: <https://www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten/statistiken.html>.
- 46 Nadwornik Dennis, Praxishinweise zum Transparenzregister für gemeinnützige Stiftungen, Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen nPoR 2017, 233 (234).
- 47 Bundesverband Deutscher Stiftungen, Anwendungshilfe Transparenzregister, [https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen\\_org/Stiftungen/Stiftungsmanagement/Transparenzregister.pdf](https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Stiftungen/Stiftungsmanagement/Transparenzregister.pdf).
- 48 Nadwornik Dennis, Praxishinweise zum Transparenzregister für gemeinnützige Stiftungen, Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen nPoR 2017, 233 (238).
- 49 Denkbar ist dies z. B. bei Familienstiftungen, um der Möglichkeit der Gefahr von Erpressungen vorzubeugen.
- 50 Siehe zu dieser Reform im Detail Jakob Dominique, Das neue Stiftungsrecht der Schweiz, Recht der internationalen Wirtschaft (RIW) 2005, 669 ff.
- 51 Vgl. nur Riemer Hans Michael, Wollen wir im schweizerischen Stiftungsrecht liechtensteinische Verhältnisse?, in: Riemer Hans Michael / Schildknecht Reto (Hrsg.), Aktuelle Fragen zum Stiftungsrecht unter Einbezug der geplanten Gesetzesrevision, Bern 2002, 9 ff.
- 52 Keidan Charles / Jung Tobia / Pharoah Cathy, Philanthropy education in the UK and continental Europe: Current provision, perceptions and opportunities, Working Paper, 2014.

**VI.  
STUDIEN UND  
NEUERSCHEINUNGEN  
2017**

- Arter Oliver / Cincelli Roman, **Die Aufsicht über Stiftungen durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht – Grundlagen und Revisionsvorhaben**, Jusletter vom 12. Juni 2017.
- Baddeley Margareta, **L'utilisation des fondations à des fins successorales**, in: Steinauer Paul-Henri / Mosser Michael / Eigenmann Antoine (Hrsg.), Journée de droit successoral, Bern 2017, 73 ff.
- Bechaalany Sarah, **Les fondations de placement – du droit privé au droit public**, Zürich 2017.
- Brugger Lukas, **AIA und Stiftungen in der Schweiz und Liechtenstein – wer muss (tatsächlich) gemeldet werden? Geklärte und ungeklärte Fragen nach nationalen Sorgfaltspflichtbestimmungen**, Die Privatstiftung (PSR) 2 / 2017, 73 ff.
- Brugger Lukas / Humbel Claude, **Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung im NPO-Sektor – Unter besonderer Berücksichtigung des vierten GAFI-Länderexamens der Schweiz**, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 2017, 739 ff.
- Brugger Lukas / von Götz Caroline, **Die «beherrschenden Personen» der Stiftung nach dem AIA – Auslegung der Definition der «beherrschenden Person» nach dem AIA und Anwendung auf die Stiftung**, Die Privatstiftung (PSR) 2 / 2017, 70 ff.
- Degen Christoph / Baumann Lorant Roman, **Der Gesetzgeber hält den NPO-Sektor auf Trab – Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht**, Die Stiftung Schweiz 1 / 2017, 14 f.
- Eberle Reto / Schmitz Daniela, **Swiss GAAP FER 21, Rechnungslegung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen**, 2. Aufl., Zürich 2017.
- Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg, **Der Schweizer Stiftungsreport 2017**, CEPS Forschung und Praxis Bd. 17, Basel 2017.
- Fröhlich Peter, **Die kontrollierte Stiftung – Rechtssicherheit und Realität!**, Steuer Revue (StR) 2017, 272 ff.
- Gehringer Theresa / Perez Marybel / von Schnurbein Georg, **Networked Governance. Was wir von Global Health Partnerships lernen können**, in: Stiftung & Sponsoring, 1/2017, 26 ff.
- Gehringer Theresa / von Schnurbein Georg, **Die philanthropische Infrastruktur der Schweiz für eine nachhaltige Entwicklung**, in: Theuvsen Ludwig / Andessner René / Gmür Markus / Greiling Dorothea (Hrsg.), Nonprofit-Organisationen und Nachhaltigkeit, Wiesbaden 2017.
- Grüninger Harold, **Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich**, successio 2017, 125 ff.
- Grüninger Harold / Suter Claudia, **Zivil- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen der Wissenschafts- und Hochschulförderung durch Private oder an Private**, in: Jakob Dominique (Hrsg.), Universum Stiftung, Basel 2017, 3 ff.
- Hausheer Heinz / Walter Hans Peter (Hrsg.), Berner Kommentar, **Art. 52-89bis ZGB. Die juristischen Personen (Personenrecht II)**. Grundwerk inkl. 3. Ergänzungslieferung. Stand August 2017. Allgemeine Bestimmungen Art. 52-59 ZGB. Die Vereine Art. 60-79 ZGB. Die Stiftungen Art. 80-89bis ZGB.
- Helmig Bernd / Gmür Markus / Bärlocher Christoph / von Schnurbein Georg / Degen Bernhard / Nollert Michael / Sokolowski S. Wojciech / Salamon Lester M., **Switzerland: A Liberal Outlier for Europe**, in: Salomon Lester M. / Sokolowski S. Wojciech / Haddock, Megan A. and Ass. (Hrsg.), Explaining Civil Society Development, Baltimore, 2017, 13 ff.

- Hüttemann Rainer, **Die «gemischte» Stiftung**, in: Jakob Dominique (Hrsg.), *Universum Stiftung*, Basel 2017, 29 ff.
- Jakob Dominique, **Freiheit durch Governance – Die Zukunft des Stiftungsrechts aus rechtsvergleichender Perspektive**, in: Bumke Christian / Röthel Anne (Hrsg.), *Autonomie im Recht – Gegenwartsdebatten über einen rechtlichen Grundbegriff*, Tübingen 2017, 225 ff.
- Jakob Dominique, **Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht / Le point sur le droit des associations et fondations**, *Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ)* 2017, 528 ff.
- Jakob Dominique, **Draft revision of Swiss inheritance law: impact on estate planning via foundations and trusts**, *Trusts & Trustees* 6 / 2017, 705 ff.
- Jakob Dominique, **Qualität vor Quantität – Konsolidierung von Stiftungen**, *Rahn+Bodmer Philanthropie-Newsletter* 2 / 2017, 10 ff.
- Jakob Dominique, **Zweiter Titel: Die juristischen Personen, Dritter Abschnitt: Die Stiftungen (Art. 80-89aZGB) und Art. 335 ZGB**, in: Bächler Andrea / Jakob Dominique (Hrsg.), *Kurzkommentar ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl.*, Basel 2018, 233 ff.
- Jakob Dominique / Uhl Matthias, **Kommentierung des § 80 BGB**, in: Beck'scher Online Grosskommentar (BeckOGK) *Zivilrecht*, online seit Januar 2017.
- Jakob Dominique (Hrsg.), **Universum Stiftung, Tagungsband zum 4. Zürcher Stiftungsrechtstag**, Basel 2017.
- Jakob Dominique / Brugger Lukas / Gubler Simon / Humbel Claude / von Götz Caroline, **Verein – Stiftung – Trust**, *Entwicklungen* 2016, njus.ch, Bern 2017.
- Jakob Dominique / Brugger Lukas / Ritz Michèle / Spahni Nadine / Zehner Alisa, **Verein – Stiftung – Trust**, *Entwicklungen* 2017, njus.ch, im Erscheinen.
- Jakob Dominique / Picht Peter, **Kommentierung der §§ 85 und 86 BGB**, in: Beck'scher Online Grosskommentar (BeckOGK) *Zivilrecht*, online seit Januar 2017.
- Jakob Dominique / Uhl Matthias, **Kommentierung des § 80 BGB**, in: Beck'scher Online Grosskommentar (BeckOGK) *Zivilrecht*, online seit Januar 2017.
- Keller Astrid / Leu Jürg, **Gründung einer Anlagestiftung**, *Expert Focus* 3 / 2017, 140 ff.
- Kratz-Ulmer Aline, **Die Destinatäre der Anlagestiftung**, *Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS)* 2017, 483 ff.
- Maute Wolfgang, **Besteuerung von grenzüberschreitenden Stiftungsratsvergütungen – Unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz und von Liechtenstein**, *Steuer Revue (StR)* 2017, 356 ff.
- Neubert Luzius / Skaanes Stephan / Stühlinger Sara / von Schnurbein Georg, **Jahrbuch der Hilfswerke 2017**, Basel/Zürich 2017.
- Opel Andrea, **Zeit für Veränderung im schweizerischen Gemeinnützigkeitssteuerrecht**, *Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen (npoR)* 6 / 2017, 240 ff.
- Perez, Marybel, **Transaction Cost Perspectives on Cooperation: A Study of Hybrids Through Foundations Lobbying in the EU**, in: *VOLUNTAS*, 2017, online first: doi: 10.1007/s11266-017-9928-z, 2917.
- Pfister Loïc, **La fondation**, Genf/Zürich/Basel 2017.

- Picht Peter, **Common Law Foundations – ein Fall für das Haager Trust-Übereinkommen?**, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 2017, 721 ff.
- Picht Peter, **Die Anerkennung von Common Law Stiftungen – neue Fragen im Internationalen Privatrecht?**, in: Jakob Dominique (Hrsg.), Universum Stiftung, Basel 2017, 95 ff.
- Schurr Francesco A. (Hrsg.), **5 Jahre neues Stiftungsrecht – Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie**, Zürich 2017.
- Spiess Fabia / Maimone Francesca, **Attraktiveres Stiftungsrecht durch den Zweckänderungsvorbehalt?**, Expert Focus 10 / 2017, 721 ff.
- Sprecher Thomas, **Stiftungsrecht – in a nutshell**, Zürich/St. Gallen 2017.
- Studen Goran, **Swiss Foundation Code – blessing or curse?**, Trusts & Trustees 6 / 2017, 709 ff.
- Studen Goran, **Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser? Präventive Aufsichtselemente als Ausdruck moderner Foundation Governance**, in: Coninx Anna / Ege Gian / Mausbach Julian (Hrsg.), Prävention und freiheitliche Rechtsordnung, Zürich 2017, 227 ff.
- Thurnherr Stefan / Stocker Peter / Beuggert Marc, **Handbuch für den Pensionskassen-Stiftungsrat**, Zürich 2017.
- von Schnurbein Georg, **Finanzierung und Wachstum von Nonprofit-Organisationen**, in: Die Unternehmung, 2017, 147–164.
- von Schnurbein Georg / Kipfer-Berger Jonas, **Die Zweckänderung bei Stiftungen nach Art. 86a ZGB**, successio 2017, 177 ff.
- von Schnurbein Georg, **Der soziale Investor**, in: Schweizer Monat, September 2017, 18 ff.
- Zihler Florian, **Rechnungslegungspflicht bei kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen – langsamer Abschied von der Möglichkeit zur Einnahmenüberschuss-Rechnung mit Vermögensnachweis**, Expert Focus 4 / 2017, 229 ff.
- Zöbeli Daniel / Schmitz Daniela, **Rechnungslegung für Nonprofit-Organisationen – Ein praktischer Kommentar zum neuen Swiss GAAP FER 21**, 3. Aufl., Zürich 2017.

# **VII. VERANSTALTUNGEN 2017**

## PHILANTHROPIE AM MORGEN

7. Februar 2017

### «Mittelverwendung und Mittelherkunft – Zwei Paar Schuhe?»

Die Finanzierung einer Non-Profit-Organisation hängt bedeutend stärker von ihrer Leistungserstellung ab als oftmals angenommen. Prof. Dr. Georg von Schurbein widmete sich diesem Thema und zeigte, was Zwecke, Hauptgeldgeber, Diversifikation und Overhead-Kosten alles mit dem Budget zu tun haben.

22. Juni 2017

### «Wirkungsmessung als Top-Down-Forderung oder als Initiative von unten?»

Rick Skelton, Leiter HEKS-Wohnen beider Basel, berichtete über die Art und Weise, wie sich seine Organisation mit Wirkung beschäftigt. Dabei blickte er nicht nur auf den Prozessverlauf, sondern auch auf Aufwand und Ertrag der Wirkungsmessung zurück.

26. Oktober 2017

### «Wer führt wen? Zusammenarbeit von Geschäftsleitung und Vorstand/Stiftungsrat»

Prof. Dr. Georg von Schnurbein und Robert Schmuki, Leiter Weiterbildung am CEPS, erörterten anhand praktischer Beispiele das komplexe Verhältnis zwischen Geschäftsleitung und Vorstand/Stiftungsrat. Ein Fokus lag auf dem Informations- und Wissensgefälle zum eigentlichen Kerngeschäft der Organisation und dem Umgang damit.

→ [www.ceps.unibas.ch](http://www.ceps.unibas.ch)

## BASLER STIFTUNGSRECHTSTAG

27. April 2017

### Stiftungen und die Zeichen der Zeit

Die Tätigkeit von Stiftungen soll sich nach dem Willen der Stiftenden zumeist über einen möglichst langen Zeitraum und in vorgegebenen Bahnen erstrecken. Das macht die Stiftung anfällig für wechselnde gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedingungen. Damit eine Stiftung die Zeichen der Zeit erkennen und ihnen Rechnung tragen kann, sind von den Stiftenden organisatorische und vermögensmässige Vorkehrungen zu treffen. Referentinnen und Referenten aus Praxis und Wissenschaft widmeten sich Fragen rund um die zeitliche Dimension des Stiftens, insbesondere Zweckänderung, Stiften auf Zeit oder Liquidationen.

## PHILANTHROPIE IN DER SCHWEIZ

8. Mai 2017

### Posterausstellung «Philanthropie in der Schweiz»

Das CEPS präsentierte im Kollegiengebäude der Universität Basel eine Ausstellung zu «Philanthropie in der Schweiz», um auf die Vielfalt und Bedeutung der Philanthropie aufmerksam zu machen. Den rund achtzig Gästen wurden an der Vernissage Poster zu diversen Themen der Philanthropie gezeigt, die Studierende im Rahmen der Veranstaltung «Kolloquium zum Stiftungswesen» erstellt hatten.

→ [www.philanthropie.online](http://www.philanthropie.online)

## DEUTSCHER STIFTUNGSTAG

17.–19. Mai 2017, Osnabrück

### «Bildung!»

Im Mai 2017 wurde Osnabrück für drei Tage zum Hotspot des zivilgesellschaftlichen Wirkens in Deutschland. Rund 1400 registrierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten in über hundert Einzelveranstaltungen über das Oberthema «Bildung!». Ergänzt wurde der Themenschwerpunkt durch Neuerungen wie dem Format «Deutscher Stiftungstag vor Ort», dem Schwerpunkt «Kapital & Wirkung» sowie dem digitalen Wissensatlas Bildung der Stiftungen.

→ [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org)

## EFC ANNUAL CONFERENCE

31. Mai – 2. Juni 2017, Warschau

### «**Courage to re-embrace solidarity in Europe – Can philanthropy take the lead?**»

Mehr als 600 Stiftungsvertreterinnen und -vertreter diskutierten in Warschau über Fragen der Solidarität, des europäischen Zusammenhalts sowie über die Rolle, die Philanthropie bei der Stärkung der Demokratie spielen könnte oder sollte. Die Durchführung in Polen verlieh den Diskussionen zusätzliche Dringlichkeit.

→ [www.efc.be](http://www.efc.be)

## SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM

7. Juni 2017, Genf

### «**Stiftungen – Mehrwert für die Gesellschaft**»

Über 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beteiligten sich in der Maison de la paix in Genf an der Auseinandersetzung rund um das Thema Mehrwert, den Stiftungen für die Gesellschaft erzielen. Es wurde deutlich, dass Stiftungswirken nicht allein auf die Fördervergabe von finanziellen Mitteln reduziert werden kann. Vielmehr standen die Wahl der zu lösenden Probleme, die Zusammenarbeit mit Partnern und die Jokerrolle von Stiftungen als gemeinnützige, zivilgesellschaftliche Akteure im Vordergrund.

→ [www.stiftungssymposium.ch](http://www.stiftungssymposium.ch)

## BASLER STIFTUNGSTAG

29. August 2017, Basel

### «**Wie setzen wir Stiftungsmittel wirksam ein?**»

Unter dieser Leitfrage fand der 7. Basler Stiftungstag im Hotel Bildungszentrum der Mission 21 statt. 220 Teilnehmende verfolgten spannende und anregende Referate sowie das Podiumsgespräch mit den Expertinnen und Experten Prof. Dr. Marcel Tanner, PD Dr. Jan Bonhoeffer, Prof. Dr. Dina Pomeranz und Claudia Bandixen. 14 Stiftungen informierten im Plenum kurz über ihr Wirken und ihre Wirksamkeit und präsentierten sich mit Tischen im Garten.

→ [www.stiftungsstadt-basel.ch](http://www.stiftungsstadt-basel.ch)

## BESTE STIFTUNGSRATSPRAXIS

6. September 2017, Zürich

### «**Mit kleinen Erträgen Grosses bewirken**»

Die allermeisten gemeinnützigen Stiftungen sind klein. Oder mittelgross. Jedenfalls haben sie nicht ausgesorgt. Sie sind auf Erträge angewiesen. Was aber, wenn diese bescheiden bleiben oder gar ausfallen? Wie strecken sich ihre Stiftungsräte am besten zur Decke? Schon angehende Stifterinnen und Stifter müssen sich fragen, ob das zur Verfügung stehende Vermögen die Errichtung einer selbstständigen Stiftung rechtfertigt oder nicht eher eine unselbstständige Stiftung im Rahmen einer Dachstiftung sinnvoll wäre. Über diese und mehr Fragen diskutierten rund hundert Stifterinnen und Stifter, Stiftungsräte und Stiftungsinteressierte.

→ [www.eiz.uzh.ch](http://www.eiz.uzh.ch)

[www.swissfoundations.ch](http://www.swissfoundations.ch)

[www.ceps.unibas.ch](http://www.ceps.unibas.ch)

[www.zentrum-stiftungsrecht.uzh](http://www.zentrum-stiftungsrecht.uzh)

## FORUM DES FONDATIONS 2017

26. September 2017, IMD, Lausanne

### «**Les meilleures pratiques de gouvernance des fondations – actualités & échanges d'expériences**»

Mit über 220 Teilnehmenden waren die Diskussionen des Forum des Fondations 2017 zahlreich. Fragen bezüglich Strategie, Selbstregulierung, Komplementarität der Funktionen als Präsident und Direktor sowie eine leidenschaftliche Lobrede auf die Arbeit von Stiftungen haben die Themen des Abends vorgegeben. Das Forum des Fondations ist die wichtigste Veranstaltung des philanthropischen Sektors in der Westschweiz. Dabei besteht die Gelegenheit, über die Aktualitäten des Stiftungswesens zu sprechen, den Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren zu erleichtern und auf die bewährten Verfahren im Bereich der Governance hinzuweisen. Diese Ausgabe wurde erneut in enger Zusammenarbeit mit den philanthropischen Akteuren proFonds und AGFA sowie IMD und ACAD entwickelt.

→ [www.forum-des-fondations.ch](http://www.forum-des-fondations.ch)

## SWISSFOUNDATIONS STIFTUNGSGESPRÄCH

28. September 2017, Zürich

---

### «Was die Welt von morgen bewegt»

Im Nachgang zum letztjährigen Stiftungsgespräch lud SwissFoundations, gemeinsam mit dem Thinktank W.I.R.E., Schweizer Förderstiftungen zu einer Denkwerkstatt ein – zu einem digitalen Thema in analoger Atmosphäre. Die Herausforderungen aus gesellschaftlicher Entwicklung und Digitalisierung machen vor der Stiftungsarbeit nicht halt. Deshalb ist es auch für Stiftungen wichtig, sich mit innovativen Ideen auseinanderzusetzen, nicht zuletzt, weil das ihre Partnerinstitutionen auch tun.

→ [www.stiftungsgespräch.ch](http://www.stiftungsgespräch.ch)

## SCHWEIZER STIFTUNGSTAG

8. November 2017, Basel

---

### «Stiftungen zwischen Gesellschaft, Staat und Wirtschaft»

Am Stiftungstag 2017 diskutierten zahlreiche Gäste, Experten und Referenten über die unterschiedlichen Formen von Kooperationen von Stiftungen mit dem Gemeinwesen oder der Wirtschaft, über Berührungspunkte der verschiedenen Bereiche, aber auch über die Herausforderungen, die es zu meistern gilt, wenn solche Kooperationen gelingen sollen.

→ [www.profonds.org](http://www.profonds.org)

## EUROPÄISCHER TAG DER STIFTUNGEN

1. Oktober 2017, Basel

---

### Basler Stadtführung

Im Rahmen des Europäischen Tags der Stiftungen bot das CEPS in Kooperation mit lokalen Stiftungen einen Stadtrundgang zum Thema «Philanthropie in Basel – Stiftungshauptstadt Europas» an. Den Gästen wurde auf dem Rundgang durch die Altstadt von Basel die Welt der Mäzeninnen und Philanthropen nähergebracht – unter anderem das Frey-Grynaeische Institut, die Musik-Akademie und das Kunstmuseum. Der Anlass endete mit einem Apéro im Unternehmen Mitte.

→ [www.ceps.unibas.ch](http://www.ceps.unibas.ch)

# KURZPORTRÄT DER DREI HERAUSGEBER



## **Beate Eckhardt, lic. phil. I, EMScom**

Beate Eckhardt leitet als Geschäftsführerin SwissFoundations, den Verband der Schweizer Förderstiftungen. SwissFoundations engagiert sich für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, Good Governance, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen. Bevor Beate Eckhardt die Leitung von SwissFoundations übernahm, war sie als freischaffende Kommunikations- und Projektleiterin mit Schwergewicht Bildung, Kultur sowie Architektur und Städtebau tätig. Beate Eckhardt hat an der Universität Zürich Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Sozial- und Wirtschaftsgeschichte studiert. 2004 hat sie an der Universität Lugano und der UCLA einen Master of Science in Communications Management EMScom erworben.



## **Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)**

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob studierte Rechtswissenschaften in Augsburg, München und Lund (Schweden). Er habilitierte sich mit der Schrift «Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen» und besitzt die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht. Seit 2007 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Zürich, wo er 2008 das «Zentrum für Stiftungsrecht» ([www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch](http://www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch)) sowie 2010 den «Zürcher Stiftungsrechtstag» ins Leben gerufen hat. Dominique Jakobs Forschungsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Stiftungsrecht (mit einem Fokus auf schweizerische, liechtensteinische und deutsche Beziehungen) sowie in der Nachlassplanung und Vermögensgestaltung (unter Einbezug von Trusts). Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen im In- und Ausland und fungiert als Berater von Regierungen, Finanzinstituten, Unternehmen, Stiftungen, Familien und Privatpersonen. Er ist Mitglied der International Academy of Estate Trust Law (TIAETL) und wurde 2017 in die Private Client Global Elite gewählt.



## **Prof. Dr. Georg von Schnurbein**

Prof. Dr. Georg von Schnurbein ist Associate Professor für Stiftungsmanagement und Direktor des Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, das von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, initiiert wurde. Zuvor arbeitete Georg von Schnurbein von 2001 bis 2007 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg. Dort war er Projektkoordinator der Schweizer Länderstudien für «Visions and Roles of Foundations in Europe» und das «Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project». Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Politikwissenschaften an den Universitäten Bamberg, Fribourg und Bern. Georg von Schnurbein ist Mitglied im Vorstand des European Research Network on Philanthropy (ERNOP) und Mitherausgeber des Swiss Foundation Codes 2015. Seine Forschungsschwerpunkte sind Nonprofit Governance, Wirkungsmessung und Stiftungsmanagement.







**Center for Philanthropy Studies (CEPS)**

**Universität Basel**

Steinengraben 22

CH-4501 Basel

Tel.: +41 61 207 23 92

E-Mail: [ceps@unibas.ch](mailto:ceps@unibas.ch)

[www.ceps.unibas.ch](http://www.ceps.unibas.ch)



Zentrum für Stiftungsrecht

**Zentrum für Stiftungsrecht**

**Universität Zürich**

Treichlerstrasse 10/15

CH-8032 Zürich

Tel.: +41 44 634 15 76

E-Mail: [stiftungsrecht@rwi.uzh.ch](mailto:stiftungsrecht@rwi.uzh.ch)

[www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch](http://www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch)

**SwissFoundations**

**SwissFoundations**

**Verband der Schweizer Förderstiftungen**

Haus der Stiftungen

Kirchgasse 42

CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 440 00 10

E-Mail: [info@swissfoundations.ch](mailto:info@swissfoundations.ch)

[www.swissfoundations.ch](http://www.swissfoundations.ch)

ISBN: 978-3-9524819-1-2